

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die T emen

2

0

**Finanzierung der  
Schuldnerberatung -  
Positionspapier der AG SBV**

**Kostenbeteiligung von  
Schuldnern in der  
Schuldnerberatung**

**Hauswirtschaftliche Beratung  
für verschuldete Haushalte  
durch ehrenamtliche  
Helferinnen**

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG  
erscheint vierteljährlich · 18. Jahrgang, Mai 2003  
ISSN-Nr. 0934-0297

# | MPR ESSUM

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de) ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn wir es uns alle insgeheim wünschen: Die Schuldnerberatung kommt nicht zur Ruhe! Auch rund 25 Jahre nach Gründung der ersten spezialisierten Schuldnerberatungsstelle ist unser Arbeitsfeld weit davon entfernt etabliert zu sein. Nach Jahren des Aufschwungs, der Gründung vieler neuer Beratungsstellen, der Aufwertung unseres Arbeitsfeldes in der Öffentlichkeit, können wir uns immer noch nicht im Ruhesessel zurücklehnen (und ganz normal unsere Arbeit machen).

Die Forderung nach einem bedarfsgerechten Ausbau der Schuldnerberatung ist so alt wie unser Arbeitsfeld selbst. Doch nur in wenigen Regionen ließ sich ein am Bedarf orientierter Stellenschlüssel durchsetzen. Die sich bedrohlich entwickelnde finanzielle Situation der kommunalen Haushalte brachte es dann jedoch mit sich, dass der eingeführte Stellenschlüssel nicht zu halten war. So wurden beispielsweise in Berlin, vor dem Hintergrund der enormen städtischen Verschuldung, die Bezirke aufgefordert, eigenständig den Rotstift anzusetzen. Die Folge: Zum Teil mussten Beratungsstellen ein Drittel bis zur Hälfte ihres Personales abbauen. Und dies ist beileibe kein Einzelfall! Erstmals hat nun die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ein vom AK Finanzierung vorbereitetes Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Deutschland verabschiedet (ein vollständiger Abdruck findet sich in diesem Heft). Einerseits soll dieses Papier dazu dienen, auf bundespolitischer Ebene den Forderungen der Schuldnerberatung Nachdruck zu verleihen, andererseits kann das Positionspapier auch als Arbeitsgrundlage für die Verhandlungen mit den Zuwendungsgeber/innen vor Ort verwendet werden. Den Autor/innen des Positionspapiers sei auch an dieser Stelle für ihre Arbeit gedankt.

Die unbefriedigende finanzielle und somit auch personelle Ausgestaltung der Beratungsstellen erfordert von den vor Ort tätigen Kolleg/inn/en eine stete Weiterentwicklung der bestehenden Konzeptionen. Doch wenn die Ideen ausgehen, müssen schon mal Gesetzesänderungen, wie das Insolvenzänderungsgesetz vom 01.12.01, zum Teil dazu herhalten, den Zustrom an neu anfragenden Ratsuchenden zu begrenzen. Wer sich seit dem rein formal auf die nicht mehr gegebene Zuständigkeit für aktuell selbstständige und ehemals selbstständige Schuldner/innen (mit mehr als 19 Gläubiger/innen oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen) beruft, macht es sich jedoch zu einfach. Letztendlich ist es doch egal, worauf die Ver- bzw. Überschuldung zurückzuführen ist, dem Druck der Gläubiger/innen und den sich anschließenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind auch diese Personen ausgesetzt. Auch die Einführung von Wartelisten, ohne Berücksichtigung des akuten Beratungsbedarfes neu anfragender Ratsuchenden, kann und darf kein Allheilmittel sein.

Begriffe wie Schuldnerberatung, Schuldenverwaltung und Schuldenregulierung sind nicht geschützt. So finden sich immer wieder „selbstlose“ Helfer, die den in Not geratenen Schuldnerinnen und Schuldner ihre Unterstützung anbieten. Wo das letztlich hinführt, wissen die Berater/innen in den für Ratsuchende kostenfrei arbeitenden Schuldnerberatungsstellen nur zu genau. Da werden die bisher vorgenommenen Ratenzahlungen an die Gläubiger/innen eingestellt und stattdessen nur noch an die eine Stelle gezahlt. Der Wunsch vieler Schuldnerinnen und Schuldner geht in Erfüllung: „Endlich nur noch an eine Stelle zahlen!“ Wenn dann die ersten Mahnungen der Gläubiger/innen eingehen, wundert man sich zwar, aber trotzdem wird weiter an den „Abwickler“ gezahlt. Bis es dann irgendwann platzt, es zur Lohnpfändung kommt (die man ja immer vermeiden wollte) und man merkt, dass da doch irgendwas nicht stimmen kann mit den vollmundigen Versprechen der selbstlosen Helfer. Das Geld ist weg, die Originalunterlagen auch, und allzu oft schämen sich die Betroffenen, sich selbst einzugestehen, da einem Schwindel erlegen zu sein. Nur ein Bruchteil der Betroffenen erstattet Anzeige. Dass das Ganze ein Ausmaß angenommen hat, das längst nicht mehr unter Einzelfall zu verbuchen ist, belegen die Berichte der Staatsanwaltschaften. Auch die Schuldnerberatung hat sich dieser Thematik seit längerer Zeit gewidmet. Dem „AK Geschäfte mit der Armut“ (ein Zusammenschluss von Schuldnerberater/innen, Verbraucherschützer/innen und Vertreter/innen von Strafverfolgungsbehörden), der entsprechende Vorfälle dokumentiert und mit zahlreichen Veröffentlichungen (u.a. mit den regelmäßig im BAG-Info erscheinenden Beiträgen) zur Sensibilisierung beigetragen hat, kommt hier herausragende Bedeutung zu.

Die in der ersten Juniwoche zum 4. Mal stattfindende bundesweite Aktionswoche der Schuldnerberatung wurde inhaltlich vorn „AK Geschäfte mit der Armut“ vorbereitet. Die Materialien sind u.a. auf der Homepage der BAG-SB unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de) zum download verfügbar. Es wäre zu wünschen, dass sich möglichst viele Kolleg/inn/en mit einer wie auch immer gearteten Aktion beteiligen. Denn machen wir uns nichts vor, letztendlich treibt gerade auch die unzureichende Zurverfügungstellung von kostenfreien Beratungsangeboten die Ratsuchenden in die Hände der „selbstlosen Helfer“. So kann die Aktionswoche neben der weiteren Sensibilisierung auch dazu dienen, den Finger in die Wunde der unzureichenden Finanzierung von seriöser Schuldnerberatung zu legen.

Ach ja! Der Ruhesessel! Damit wird es erst mal nichts! Bringen wir ihn wieder auf den Dachboden und packen wir es an. Denn es gibt wahrlich noch genug zu tun.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

<b>Inhalt</b>	
<b>in eigener Sache</b>	
Pfändungstabelle bleibt bis Mitte Juni 2005 unverändert!	5
<b>terminkalender – fortbildungen</b>	6
<b>gerichtsentscheidungen</b>	8
<b>meldungen</b>	
Bundesgerichtshof I / Verbraucherschutz gestärkt	18
Bundesgerichtshof II / Urteil zur Last- schriftklausel von T-Mobile	18
Verbraucherzentrale Bundesverband / EZB- Leitzinssenkung weitergeben	18
Verbraucherzentrale NRW / Leichtfertige Kreditvergabe gerügt	18
Sparkassen-Finanzgruppe / Niedrige Zinsen nutzen	19
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht / Mindeststandards für das Kreditgeschäft	19
Landgericht Hannover / „gewonnen ist gewonnen“	19
Stadt Nürnberg / Projekt des Bündnisses für Familie	19
Statistisches Bundesamt / Verdienstvergleich Frau – Mann	20
„Hartz-Gesetze“ / Benachteiligung von arbeitslosen Frauen	20
EMNID-Institut / Job-Angst	20
Gallup-Studie / Demotivierung durch schlechtes Management	20
Im Trend der Zeit / Rabatt-Buch 2003	20
Schluss / König Kunde	20
Aufruf zur bundesweiten Aktionswoche Schuldner- beratung	21

<b>unseriöse finanzdienstleister</b>	22
<b>themen</b>	
Finanzierung der Schuldnerberatung – Positionspapier, erstellt durch den AK Finanzierung der AG SBV	24
Kostenbeteiligung von Schuldner in der Schuldnerberatung – am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltori- entierung und Netzwerkanalyse	34
Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler? – Ein Spiel mit Rollen und Klischees des Schuldner- und Insolvenzberaters	42
BeratungsAnfang – Oft verkannte und unter- schätzte Chance des Beratungsprozesses	45
Job Center – die lokalen Zentren für Integration in Beschäftigung	49
<b>berichte</b>	
Gemeinschaftsprojekt „Hauwirtschaftliche Be- ratung für verschuldete Haushalte durch ehrenamt- liche Helferinnen“ – ein Modell für Deutschland	51
Pilotprojekt „Krisenhotline Köln“ – Unabhängige Beratung für Kölner Kleinunternehmer und Selbstständige	55
Plädoyer für Gruppenarbeit als ergänzendes Angebot in der Schuldnerberatung	56
Armut im frühen Grundschulalter – Eine vertie- fende Untersuchung zur Lebenssituation, Ressour- cen und Bewältigungshandeln von Kindern	57
<b>hier kommt der Schuldnerberater zu Wort</b>	60
<b>hier kommt der Gläubiger zu Wort</b>	61

Hier könnte Ihre  
**Werbeanzeige stehen!**  
**Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

# GAUSS VS

## Software für die Schuldnerberatung der InsO-Partner **Part®**

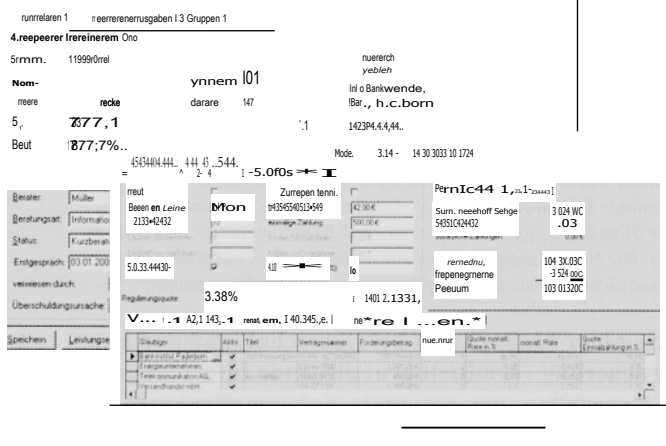
- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
  - Korrespondenz (Microsoft® Word)
  - Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
  - InsO-Antrag aml. Fassung 03/2002
  - Dokumentation Beratungsverlauf
  - Statistik
- Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)  
Regelmäßige Schulungen  
Qualifizierte Hotline  
Anwendungsbereich im Internet

**Infos und Demo-Version:**

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme  
Lehmann, Vinkemeier, Schwörter mbH

über 650 Lizenznehmer

Die komplette Fallerfassung:  
Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.  
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!



Einzelplatz/Netzwerk  
Aktuelle Windows(3)- Betriebssysteme; optional: SQL-Server Datenbank

GAUSS-LVS mbH  
Technologiepark 19  
33100 Paderborn  
Internet: [www.gauss-lvs.de](http://www.gauss-lvs.de)

Telefon: (0 52 51) 16 55 - 0  
Fax: (0 52 51) 16 55 - 45

E-Mail: [kontakt@gauss-lvs.de](mailto:kontakt@gauss-lvs.de)

# in eigener sache

## Pfändungstabelle bleibt bis Mitte Juni 2005 unverändert! (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2003)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Am 27. Februar 2003 hat das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I. 276) die Bekanntmachung zu § 850c ZPO veröffentlichen lassen.

**Danach bleiben die pfändbaren Beträge für den Zeitraum vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 unverändert!**

Nach der seit dem 01.01.2002 gültigen Fassung des § 850c Abs. 2a ZPO sollten sich die unpfändbaren Beträge erstmalig zum 1. Juli 2003 (und danach jeweils alle zwei Jahre) ändern. Als Dynamisierungs-Parameter ist die prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages in § 32a Einkommensteuere festgelegt. Da jedoch das Inkrafttreten der bereits verabschiedeten Steuerreform - im Zuge der Flutopferhilfe - auf 2004 verschoben

wurde, blieb der EStG-Grundfreibetrag bis Anfang 2003 unverändert und somit fällt die erste Dynamisierungsstufe aus. Erst zum 1. Juli 2005 wird es eine neue - dann jedoch spürbar angehobene - Pfändungstabelle geben.

Für die Schuldnerberatung bedeutet dies, dass zum 1. Juli 2003 zwar turnusgemäß höhere Unterhaltsverpflichtungen zu erwarten sind, denn die Düsseldorfer Tabelle baut auf der RegelbetragV0 auf und diese wird zur Jahresmitte entsprechend der Lohnentwicklung angepasst werden (§ 1612a Abs. 4 BGB). Das verfügbare Arbeitseinkommen der Unterhaltspflichtigen bei denen eine Lohnpfändung bedient werden muss, bleibt hingegen unverändert, so dass Zahlungseingänge abzusehen sind.

# terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

### Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

*Überschuldung bedroht immer mehr Menschen. die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.*

*Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.*

*Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:*

### Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
  - Lohn-/Kontenpfändung,
  - Lohnabtretung,
  - Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung sowie über den neuesten Stand zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gegeben.

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim  
Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag 06.11.2003 (10.30 bis 17.00 h)  
und Freitag 07.11.2003 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 € incl. Getränken u. Imbiss  
140 € Mitgliederpreis

#### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Email: [bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)

## Die begleitende Insolvenzberatung als neue Arbeitsmethode bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs

### 1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren als Zäsur in der Schuldnerberatung:

Vorgaben des Gesetzgebers versus bisheriger psychosozialer Beratungsansatz

Neues Klientel der Beratungsstellen und deren konkrete Erwartungshaltung

Verändertes Rollenverständnis des Beraters

Versagen bewährter Nachfrage-Steuerungsmechanismen

Neue Anforderungen durch das InsO-Reformgesetz

### 2. Gruppeninformationsveranstaltungen

Ziele und Grenzen

Organisation und Strukturierung des äußeren Rahmens

Gruppenatmosphäre und Gruppenphänomene

Aufbau des Vortrags

Wesentliche Inhalte

„Hausaufgaben“ und Klärung künftiger Zusammenarbeit

Musterbrief zur Einholung einer Forderungsaufstellung

Informationsmaterialien der Beratungsstelle

Erfahrungsaustausch

### 3. Begleitende Insolvenzberatung

Abgrenzung verschiedener Verfahrensformen bei der außergerichtlichen Einigung

Welche Vorgehensweise ist bei welcher Fall-Konstellation empfehlenswert ?

Check-Liste für das persönliche Erstgespräch

Wesensmerkmal und Formen begleitender Insolvenzberatung

Musterbriefe zum außergerichtlichen Einigungsversuch bei festen bzw. flexiblen Vergleichsvorschlägen und zum Einmalvergleich

Aktenführung und Datenerfassung

Fall-Beispiele aus der Praxis

### 4. Unterstützung bei der Antragstellung

**Leitung:** Rainer Mesch, Dipl. Soz.päd (FH), Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

**Termin:** 22. Mai 2003

**Ort:** BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

**Kosten:** 70 € inkl. Tagungsmaterialien und Verpflegung  
(60 € Mitgliederpreis)

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

BAG  
-SB

Seminar:

## **Neue Wege der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung Finanzierungsmodelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Nachdem sich die personelle Situation in der Sozialarbeit (auch die in der Schuldnerberatung) in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat, steht zu befürchten, dass aufgrund der nicht nur vorübergehenden angespannten Haushaltslagen der Kommunen, Länder und des Bundes der derzeitige Personalbestand für eine längere Zeit nicht mehr ausbaubar sein wird. Bereits jetzt haben viele Träger von Schuldnerberatungsstellen Schwierigkeiten, das vorhandene Personal zu finanzieren. Vielerorts wurde bereits Personal reduziert. Neben der wichtigen Forderung nach einem bedarfsdeckenden Ausbau von Schuldner- und Insolvenzberatung durch die öffentlichen Haushalte, die AG SBV geht von einem bundesweiten Fehlbedarf von 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuldnerberatung aus, müssen „neue Wege“ der Finanzierung von Schuldnerberatung gesucht und gefunden werden. Hier bieten sich Kooperationsverträge zwischen Schuldnerberatungsstellen und Firmen und Institutionen an.

### **Die Fortbildung soll daher darüber informieren,**

- **wie Bund, Länder, Kommunen und Gemeinden der Nutzen von Schuldnerberatung vermittelt wird.**
- **wie erfolgreich mit Institutionen und Betrieben verhandelt werden kann und welche Vertragsabschlüsse bisher gegeben sind.**
- **welche Bedeutung das öffentliche Image der Beratungsstelle bzw. des Trägers für die Verhandlungsführung hat.**
- **welche Rolle eine effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei dem Erhalt bzw. dem Ausbau der Personalausstattung spielt.**

**Teilnehmer:** Schuldner- und Insolvenzberater und leitende Mitarbeiter von Trägern, die Schuldner- und Insolvenzberatung anbieten.

**Die Teilnehmerzahl ist auf max. 20 Teilnehmerinnen begrenzt!**

**Termin:** Dienstag, 20. Mai 2003

**Ort:** BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

**Leitung:** Ralf Jeuschede, Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes Dortmund

**Kosten:** 70,- € (60 € Mitgliederpreis)

#### **Anmeldung/Information:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel

Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

[Email: bag-schuldnerberattmg@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberattmg@t-online.de)

## **Fortbildungsangebote anderer Träger**

### **In eigener Sache:**

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;
- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen. Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

---

**BAG  
-SB**

# gerichtsentscheidungen

*zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin e.V*

## **Unwirksamkeit eines formularmäßigen Ausschlusses der Einrede der Aufrechenbarkeit**

*BGH, Beschluss 16.01.2003 - IX ZR 171/00*

Ein formularmäßiger Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit, der auch für den Fall gilt, dass die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, ist insgesamt unwirksam.

In der Entscheidung führt der BGH zur Begründung der Unwirksamkeit eines unbegrenzten Aufrechnungsausschlusses an, der meist uneigennützig handelnde Bürge solle grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden können, wenn sich der Gläubiger nicht durch Inanspruchnahme des Hauptschuldners, etwa durch Aufrechnung, befriedigen könne. Daher wird eine Klausel, die – wie regelmäßig – auch die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausschließt, als *insgesamt* unwirksam angesehen (Verstoß gegen § 309 Nr. 3 BGB n.F. vgl. § 11 Nr. 3 AGBG; die Klausel ist *insgesamt* nichtig wegen des sog. Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion).

Gleichzeitig hat der BGH entschieden, dass der Bürge u.U. auch dann weiterhin aufrechnen kann, wenn der Hauptschuldner *nicht mehr* aufrechnen kann und insoweit ein rechtskräftiges Urteil gegen den Hauptschuldner ergangen ist. Dies gilt jedenfalls in Fällen wie dem Vorliegenden: Der Hauptschuldner war rechtmäßig zur Zahlung der Summe verurteilt, für die nun der Bürge in Anspruch genommen wird. Nun machte der Bürge eine Gegenforderung (Schadensersatzanspruch wegen unrichtiger Auskunft der klagenden Bank gegenüber dem Hauptschuldner) geltend, die der Hauptschuldner nicht geltend gemacht hatte (und nun nach rechtskräftiger Verurteilung auch nicht mehr geltend machen könnte).

Wie der BGH hervorhebt, war ein formularmäßiger Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher zugelassen worden: Vgl. BGH IX NJW 86, 928; insbesondere sei von Bedeutung, dass die Stellung des Bürgen nach dem BGB schwach ausgestaltet sei und er bspw. nicht verhindern könne, dass der Hauptschuldner *gegen eine andere* als die durch die Bürgschaft gesicherte Forderung des Gläubigers aufrechne - so BGH NJW 1986, 43.

In BGH NJW 81, 761 ff hatte zwar der VIII. Senat des BGH noch die Ansicht geäußert, der Verzicht des Bürgen auf die Einrede nach § 770 II BGB sei dann als unwirksam anzusehen, wenn die Forderung des Hauptschuldners gegen den Gläubiger unbestritten, entscheidungsreif oder gar rechtskräftig festgestellt ist; es war allerdings in dieser Entschei-

dung nicht über die Vereinbarkeit der Klausel *mit dem AGBG* zu urteilen; nach BGH NJW 1986, 43 hatte im Jahre 1985 der inzwischen für Bürgschaftsverträge zuständig gewordene IX. Zivilsenat aber auf Anfrage erklärt, dass er an seiner bisherigen, der Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats folgenden Auffassung nicht festhalte.

*Beschluss im Volltext unter: [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)*

## **Pfändung und Überweisung der zukünftigen Ansprüche auf Rentenzahlungen der BfA eines 47 Jahre alten Schuldners**

*BGH, Beschluss v. 21.11.2002 - IX ZB 85/02 in ZVI 3/2003, S. 1 10ff*

Im vorliegenden Beschluss war u.a. über die Rechtmäßigkeit einer Pfändung der bei der BfA bestehenden Rentenanwartschaften sowie der hieraus folgenden Rentenansprüche / zukünftigen laufenden Rentenzahlungen zu entscheiden. Zunächst stellt der BGH fest, dass § 54 Abs. 4 SGB I nur die Pfändung der *Rentenansprüche / zukünftigen laufenden Rentenzahlungen* zulässt. Unpfändbar sind danach die Rentenanwartschaften als Stanunrecht.

Die Vorinstanz hatte darüber hinaus auch entschieden, künftige Rentenansprüche / zukünftige laufende Rentenzahlungen seien unpfändbar, falls der Schuldner das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Diese Ansicht wird in der vorliegenden Entscheidung abgelehnt. Der BGH stellt allein auf den Grundsatz ab, wonach in der Einzelzwangsvollstreckung auch *künftige* sowie aufschiebend bedingte oder befristete Forderungen gepfändet werden können, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt sind. Auch meint danach der Begriff der „laufenden Geldleistungen“ in § 54 Abs. 4 SGB I nicht nur auszahlsreife oder fällige Leistungen.

Dem Sozialstaatsprinzip wird nach Ansicht des BGH hier aufgrund der Möglichkeit von Schutzanträgen des Schuldners nach § 765a ZPO oder § 850f ZPO ausreichend Rechnung getragen. Danach sind zukünftig entstehende oder fällig werdende laufende Geldansprüche gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auch weit im voraus pfändbar, sofern die Ansprüche in einem bereits bestehenden Sozialversicherungsverhältnis wurzeln. Das noch nicht rentennahe Alter des Schuldners steht einer solchen Pfändung also grundsätzlich nicht entgegen.

*Beschluss im Volltext unter: [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)*



## **Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten beim Pfändungsfreibetrag nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages**

*LG Leipzig, Beschluss v. 08.04.2002 - 14 T 985/02 in InVo 8/2002, S. 343 f*

Nach Auffassung des Gerichts ist der Unterhalt des Schuldners gegenüber seinen Kindern bei der Ermittlung des Pfändungsfreibetrages nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch tatsächlich geleistet wird. Sofern der Schuldner die ihm aufgrund der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO verbleibenden Freibeträge nicht in voller Höhe für Unterhaltszwecke verwendet, ist die Unterhaltszahlung nur in Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall hat das LG Leipzig entschieden, dass die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber seinem Kind bei der Berechnung des pfändbaren Betrages nur in Höhe der tatsächlich erbrachten monatlichen Unterhaltszahlung von 101,75 Euro (199 DM) Berücksichtigung findet.

Aus den Gründen des Gerichts:

Gern. § 850c Abs. 4 ZPO kann das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen bestimmen, dass Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt, bei der Berechnung des unpfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

Nach § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO erhöht sich der pfändungsfreie Betrag, wenn der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung einem Verwandten Unterhalt gewährt.

Das Gericht schließt sich der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung (vgl. LG Augsburg JurBüro 2000, 329; LG Ravensburg JurBüro 2000, 329; LG Ulm JurBüro 2000, 491) und Literatur (vgl. u.a. Zöller, ZPO, 22. Aufl., § 850c Rn. 5) an, wonach dem Schuldner ein erhöhter Freibetrag nur dann zusteht, wenn er seine Unterhaltspflicht auch tatsächlich erfüllt. Der Schuldner soll nicht in den Genuss höherer Pfändungsfreibeträge kommen, wenn er seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Schuldner hat selbst in seinem Vermögensverzeichnis v. 30.3.2001 angegeben, dass er für seinen Sohn M. lediglich Unterhaltszahlungen in Höhe von 199 DM monatlich leistet und die ihm auf Grund der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO bleibenden Beträge somit nicht in voller Höhe für den dafür vorgesehenen Unterhaltszweck verwendet.

## **Höhe des pfändungsfreien Arbeitseinkommens bei Pfändung wegen Forderung aus unerlaubter Handlung**

*LG Karlsruhe, Beschluss v. 18.04.2002 - 11 T 128/02 in InVo 8/2002, S. 345*

Wird die Pfändung gem. § 850f Abs. 2 ZPO wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so ist es nach Meinung des Gerichts

angemessen, dem erwerbstätigen Schuldner den seines Arbeitseinkommens als unpfändbar zu belassen, der dem doppelten Betrag des Regelsatzes der Sozialhilfe entspricht.

Aus den Gründen des Gerichts:

Gem. § 850f Abs. 2 ZPO kann der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens bei der Vollstreckung von Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen ohne Rücksicht auf die in § 850c vorgesehenen Beschränkungen bestimmt werden. Allerdings ist dem Schuldner dabei so viel zu belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. In diesem Rahmen kann die Bestimmung des pfändfreien Betrages nach pflichtgemäßem Ermessen des Vollstreckungsgerichts erfolgen (Stöber Forderungspfändung, 9. Aufl., Rn. 1195).

Nicht zu beanstanden ist dabei die Erwägung des AG, dass einem erwerbstätigen Schuldner im Hinblick auf dessen höhere Aufwendungen sowie zur Schaffung eines Arbeitsanreizes mehr als der Sozialhilfesatz verbleiben sollte. Dieser beläuft sich nach der Regelsatzverordnung zu § 22 BSHG in Baden-Württemberg für einen Haushaltsvorstand auf derzeit 287,34 EUR (562 DM). Zu beachten ist dabei allerdings, dass der notwendige Unterhalt im Sinne von § 850d ZPO die unterste Grenze des dem Schuldner zu belassenden Teiles seines Arbeitseinkommens darstellt, während der sich aus § 850c ZPO ergebende Freibetrag dessen Obergrenze darstellt (Zöller/Stöber ZPO, 23. Aufl., § 850f Rn. 10; Stöber aaO, Rn. 1196; LG Bochum Rpfleger 1997, 395 = Juris-doc NCKORE 549669700). Letztere beläuft sich gern. § 850c Abs. 1, Abs. 2 ZPO bei einem Schuldner, der keine Unterhaltspflichten erfüllt und über kein darüber hinausgehendes Arbeitseinkommen verfügt, auf 1.209 DM (618,15 EUR) monatlich (LG Bochum aaO).

Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint in vorliegendem Falle die Bestimmung des dem Schuldner zu belassenden Teiles des Arbeitseinkommens in Höhe des doppelten Sozialhilferegelsatzes gern. § 22 BSHG als angemessen (vgl. hierzu auch LG Zweibrücken, Beschl. v. 28.6.1999, Az: 4 T 150/99, Juris-doc KORF- 516882000; LG Erfurt Rpfleger 1996, 470). Der sich auf diese Weise ergebende Betrag von 574,69 EUR hält sich innerhalb der vorbezeichneten Grenzen und trägt auch den zutreffenden Erwägungen des AG zur wünschenswerten Privilegierung des erwerbstätigen Schuldners gegenüber einem Sozialhilfeempfänger Rechnung.

## **Aufhebung einer Kontopfändung bei Berufstätigkeit der Schuldnerin**

*LG Berlin, Beschluss vom 03.01.2003 - 81 T 1112/02*

Im vorliegenden Beschluss wurde die Beschwerde der Gläubigerin gegen die Aufhebung der Pfändung des Girokontos der Schuldnerin zurückgewiesen. Das Gericht führt aus, dass auch bei einer Berufstätigkeit der Schuldnerin und einem dauerhaften Arbeitseinkommen unterhalb der Pfändungs-

freigrenze (hier: 900 € ohne Unterhaltsverpflichtungen) eine Kontopfändung unzulässig ist, da durch die Pfändung auch die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes droht und die Pfändung in Folge der angedrohten Kontokündigung auch ins Leere laufen würde. Die Kosten des Schuldnerschutzverfahrens gem. § 765a ZPO seien allerdings regelmäßig vom Schuldner zu tragen.

Gründe des Gerichts:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die Gründe der angefochtenen Entscheidung treffen auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens zu, auf sie wird Bezug genommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung der Kontopfändung im konkreten Einzelfall trotz der Berufstätigkeit der Schuldnerin vorzunehmen war, weil die Schuldnerin überzeugend dargetan hat, dass sie auch in Zukunft kein über dem Pfändungsfreibetrag liegendes Einkommen erzielen können wird. Es besteht kein konkreter Anhaltspunkt, dass auf dem Konto der Schuldnerin in absehbarer Zeit pfändbare Beträge eingehen könnten. Dem steht die angeordnete Kündigung des Kontos und die damit verbundene Gefahr des Arbeitsplatzverlustes gegenüber. Die Gläubigerin hätte durch einen Fortbestand der Pfändung keinen Vorteil, weil das Konto dann kurzfristig gekündigt würde, so dass die Pfändung vollständig ins Leere laufen würde. Das Amtsgericht hat die Pfändung deshalb zu Recht aufgehoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 Abs. 1 ZPO. Nach Ansicht des Gerichts folgt aus § 788 Abs. 4 ZPO, dass die Kosten eines Schuldnerschutzverfahrens nach § 765a ZPO auch dann regelmäßig vom Schuldner zu tragen sind, wenn der Schuldner erst in der zweiten Instanz einen endgültigen Erfolg erzielt (vgl. KG, Beschluss vom 26. April 1994, - 1 W 7515/92, RPfl. 1991, 219). Ein Fall des § 788 Abs. 4 ZPO liegt hier nicht vor. Trotz der eidesstattlichen Versicherung der Schuldnerin vom 10. Dezember 1999 war für die Gläubigerin nicht auszuschließen, dass die Schuldnerin mittlerweile (2 Jahre später) zu pfändbarem Vermögen gekommen ist, z.B. durch Aufnahme einer Arbeit. Der Versuch einer Pfändung war deshalb gerechtfertigt. Dasselbe gilt für die Einlegung der Beschwerde, da diese wegen der gebotenen Prüfung der individuellen Umstände, z.B. der Aussicht auf Einkommenssteigerung, nicht aussichtslos war.

*(Mitgeteilt von Hans Ginunel, AK Neue Armut, Berlin und M. Wertmüller, Caritas Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Berlin-Prenzlauer Berg)*

## **Verwirkung eines titulierten Darlehensrückzahlungsanspruches gegen Mitdarlehensnehmerin**

*OLG Frankfurt/Main, Beschluss v. 08.10.2002 – 13 W 54/02*

Das OLG Frankfurt hat der einkommenslosen Schuldnerin

Prozesskostenhilfe für die Durchführung einer Vollstreckungsabwehrklage gegen ein Kreditinstitut bewilligt, das aus einem Vollstreckungsbescheid aus dem Jahre 1981 die Zwangsvollstreckung betreiben will. Die Schuldnerin hatte 1979 als Mitdarlehensnehmerin mit ihrem Ex-Ehemann ein Darlehen von brutto 33.600 DM aufgenommen, womit vorwiegend andere Verbindlichkeiten bei dem gleichen Kreditinstitut umgeschuldet wurden. Wegen Zahlungsverzugs wurde das Darlehen 1981 gekündigt und ein Vollstreckungsbescheid über den offenen Restwert von rd. 21.000 DM zzgl. Zinsen erwirkt. Versuche der Bank, einen Bürgen in Anspruch zu nehmen, bleiben im wesentlichen ebenso erfolglos wie die Vollstreckungsversuche gegen die Darlehensnehmer. Das OLG Frankfurt kommt zu dem Ergebnis, dass der titulierte Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank wegen deren langjährigen Untätigkeit verwirkt ist. Die letzte Zahlung auf die Schuld sei 1984 erfolgt, der letzte Vollstreckungsversuch fand 1986, statt und zwar gegen den Bürgen. Die Schuldnerin ist seit 1984 unter ihrem jetzigen Wohnsitz ordnungsgemäß gemeldet und war somit für die Gläubigerin ermittelbar. Die Schuldnerin habe darauf vertrauen dürfen, nach rd. 20 Jahren nicht mehr von der Gläubigerin in Anspruch genommen zu werden. Auf Grund der hinreichenden Aussicht auf Erfolg durch die beabsichtigte Rechtsverteidigung sei der Schuldnerin daher Prozesskostenhilfe zu bewilligen. In seiner Begründung geht das Gericht sehr differenziert auf die Thematik der Verwirkung titulierter Darlehensrückzahlungsansprüche ein.

Gründe des Gerichts:

Die Antragstellerin begehrt zur Durchführung einer Vollstreckungsabwehrklage gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts vom 26. August 1981 Prozesskostenhilfe. Mit Beschluss vom 03. Juli 2002, auf dessen Inhalt verwiesen wird, hat die Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt den Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Gegen diesen ihr am 19.07.2002 zugestellten Beschluss hat die Antragstellerin mit bei Gericht am 30.07.2002 eingegangenem Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat mit Beschluss vom 01. August 2002 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Die Antragsgegnerin sucht um Zurückweisung der Beschwerde nach.

Der beabsichtigten Vollstreckungsabwehrklage liegt im wesentlichen nachstehender Sachverhalt zu Grunde: Die am 15. Dezember 1959 geborene Antragstellerin heiratete 1976 und kam im gleichen Jahr auch nieder. Unter dem 11. Juli 1979 beantragte ihr Ehemann zusammen mit ihr bei der Antragsgegnerin einen Ratenkredit mit einer Laufzeit von 72 Monaten über DM netto 25.000,00 DM (= € 12.782,30) bzw. brutto DM 33.600,00 (= € 17.179,41). Die Antragsgegnerin nahm den Darlehensantrag an und gewährte entsprechend den Bedingungen, wie im Antrag niedergelegt, der Antragstellerin und ihrem Ehemann den Kredit, womit vorwiegend zunächst einmal andere Verbindlichkeiten bei der Antragsgegnerin abgelöst wurden.

Im Mai 1981 wurde ihr zwischenzeitlich von ihr geschiedener Ehemann verhaftet. Die Antragsgegnerin kündigte das Darlehen wegen Zahlungsverzuges auf und erwirkte unter

dem 26. August 1981 einen Vollstreckungsbescheid über DM 21.130,14 nebst 10,5 % Zinsen ab dem 08.07.1981. Auf die Schuld wurden jeweils DM 200,00 am 30.03.1983 sowie am 27.04. und 30.05.1984 gezahlt.

Für den verfahrensgegenständlichen Kredit verbürgte sich der Arbeiter X. Mit der Behauptung, wegen Heroingenusses habe er sich bei der Verbürgung in einem Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befunden, stritt er eine rechtswirksame Bürgenverpflichtung ab. Die Antragsgegnerin nahm ihn aus der Bürgenschaft klageweise in Anspruch und erwirkte unter dem 30. Mai 1985 vor dem Einzelrichter der Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt ein klagestattgebendes Urteil gegen den Bürgen. Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Bürgen blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2001 forderte im Auftrag der Antragsgegnerin der Gerichtsvollzieher die Antragstellerin auf, am 04. Februar 2002 eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Antragsgegnerin will eigenem Vorbringen zufolge einen Teilbetrag von DM 3.000,00 beitreiben.

Die Antragstellerin ist zwischenzeitlich wieder verheiratet und verfügt über kein eigenes Erwerbseinkommen. Sie ist Eigentümerin zu 1/2 eines bebauten Grundstückes in Bensheim, welches das Ehepaar im August 2001 zu einem finanzierten Kaufpreis von DM 360.000,00 erwarb. Der jetzige Ehemann der Antragstellerin erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.670,00. Der Sohn, der im elterlichen Haus wohnt, zahlt eine monatliche Miete von € 306,78.

Nach Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kam es zu Kontakten zwischen der Antragstellerin und der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin. In diesem Zusammenhang bot zunächst die Antragstellerin unter Hinweis darauf, sie sei zahlungsunfähig, eine Zahlung von DM 5.000,00 an. Zu einem späteren Zeitpunkt bot die Antragstellerin ausweislich einer Aktennotiz der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin an, 10.000,00 DM zu zahlen gegen schriftliche Bestätigung, dass damit alles erledigt sei. Ausweislich dieser Aktennotiz rief die Antragstellerin zeitlich kurzfristig später an, um mitzuteilen, sie könne die DM 10.000,00 doch nicht aufbringen.

Die Antragstellerin hat unter Hinweis auf zwei Entscheidungen des Amtsgerichts Worms und des Landgerichts Trier die Auffassung vertreten, der titulierte Anspruch sei verwirkt. Die Antragsgegnerin nehme sie erstmals nach 20 Jahren in Anspruch. Nach herrschender Rechtsprechung sei im übrigen ihre Mitverpflichtung rechtsunwirksam. Die Antragsgegnerin ist dem Prozesskostenhilfesuch der Antragstellerin entgegengetreten und hat vorgetragen, sie habe zunächst versucht, den Ehemann aus dem Vollstreckungsbescheid in Anspruch zu nehmen. Später habe sie den Bürgen verklagt. Zwangsvollstreckungsversuche seien ergebnislos geblieben. Die Antragstellerin sei im übrigen lange Zeit unerreichbar gewesen. Im übrigen sei die Antragstellerin auf Grund des abgeschlossenen Vergleiches mit ihren Einwänden abgeschlossen.

In der Beschwerdebegründung vertieft die Antragstellerin ihren Vortrag und führt ergänzend aus, seit der Scheidung

1984/1985 habe sie zu ihrem ersten Ehemann keinen Kontakt mehr. Zwischen 1981 und 2001 habe sich die Antragsgegnerin niemals bei ihr gemeldet. Seit 1984 sei sie in Bensheim wohnhaft und dort auch immer ordnungsgemäß gemeldet. Ihr geschiedener Ehemann habe ihr zugesagt, den Kredit zu tilgen. Nach dessen Inhaftierung hätten ihre früheren Schwiegereltern die vereinbarten Raten gezahlt. Noch 1982 hätten sie ihr gegenüber Ratenzahlungen bestätigt. Sie habe daher von einer Schuldentilgung ausgehen dürfen, zumal gemäß Schufa-Auskunft vom 27.01.1999 bestätigt worden sei, dass in Bezug auf ihre Person keine Verbindlichkeiten eingetragen seien. Letztlich habe das Landgericht auch zur Zulässigkeit ihrer Mitverpflichtung keine Stellung genommen.

Die Antragsgegnerin, die um Zurückweisung der sofortigen Beschwerde nachsucht, führt aus, dass die Schwiegereltern keine Ratenzahlungen erbracht hätten. Gegen den Bürgen habe der letzte Vollstreckungsversuch im Jahre 1986 stattgefunden. Die Antragstellerin sei seinerzeit für sie zunächst nicht zu ermitteln gewesen. Im übrigen sei sie zur damaligen Zeit, wie sich dies im Vorfeld der Kündigung des Darlehens und der gerichtlichen Durchsetzung gezeigt habe, pfandlos gewesen.

Aller Einzelheiten im übrigen wegen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte und auch sonst zulässige sofortige Beschwerde ist sachlich begründet, weshalb der angefochtene Beschluss i.S.d. Beschwerdebehrens abzuändern und der Antragstellerin für die beabsichtigte Durchführung der Vollstreckungsabwehrklage Prozesskostenhilfe zu bewilligen war. Der Senat hat sich unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte und auch unter Hintanstellung von Bedenken letztlich außerstande gesehen, der mit sehr beachtenswerten Erwägungen begründeten und das Prozesskostenhilfesuch abweisenden landgerichtliche Entscheidung beizutreten, und ist vielmehr zur gegenteiligen Auffassung gelangt, dass nämlich dem verfahrensgegenständlichen Vollstreckungsbescheid sehr wohl antragstellerseits der Einwand der Verwirkung entgegengesetzt werden kann. Dies hat notwendigerweise zur Folge, dass die in der Sache letztlich beabsichtigte Rechtsverteidigung i.S.d. § 114 ZPO hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und keinesfalls mutwillig erscheint. Hierbei ist die dogmatische Streitfrage, ob die Verwirkung zum Untergang des titulierten Anspruches führt oder nur die Rechtsausübung hemmt, ohne Entscheidungsrelevanz.

Auch ist die Antragstellerin, die über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung ganz oder auch nur teilweise aufzubringen; eine Verwertung ihres ideellen und im übrigen auch hoch belasteten Miteigentumsanteils am Familienheim ist ihr nicht anzunehmen.

Entgegen landgerichtlicher Auffassung geht der Senat, wie bereits eingangs festgestellt, davon aus, dass die

Antragsgegnerin ihren titulierten Darlehensrückzahlungsanspruch verwirkt hat. Nach allgemeinem Erkenntnisstand in Rechtsprechung und Rechtslehre ist ein Recht verwirkt, wenn sich ein Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und auch eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen und deswegen die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt (vgl. v.a. Urteil des 7. Zivilsenats des BGH vom 22.11.1979, abgedruckt in NJW 1980 S. 880). Von diesem Grundsatz ist erkennbar auch das Landgericht ausgegangen und hat gemeint, die Antragsgegnerin habe durch ihr Verhalten in der Vergangenheit keinen Vertrauenstatbestand für die Antragstellerin geschaffen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Konstitutiv für die Annahme des Verwirkungstatbestandes ist die Feststellung, dass die späte Geltendmachung des Rechts als eine mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarende Illoyalität des Berechtigten erscheint, wobei damit indessen kein Unwerturteil über den Rechtsinhaber gefirmt wird; vielmehr muss die verspätete Inanspruchnahme für die Gegenpartei nur unzumutbar sein. Für diese Bewertung spielen objektive Gegebenheiten im Verhältnis der Parteien wie auch subjektive Merkmale in Bezug auf jede der Parteien eine Rolle. Das sogenannte Umstandsmoment darf weder zu sehr subjektiviert noch schlechthin objektiviert werden (vgl. i.d.S. Miko-Roth, BQB, 4. Aufl. 2001 Rn 472 f zu § 242 m.w.N.).

Der Senat sieht keine Veranlassung, sich vorliegend in grundsätzlicher Form mit der herrschenden Lehre des Umstandsmomentes (siehe hierzu auch kritisch u.a. Staudinger-Schmidt, BGB, 13. Bearbeitung 1995, Rn 546ff zu § 242) auseinander zu setzen oder sogar zu der vor allem im Bereich des Mietrechts zu beobachtenden Bestrebungen, die Verwirkung allein vom Ablauf bestimmter Fristen abhängig machen zu wollen, Stellung zu nehmen, weil bereits nachstehende Überlegungen die Wertung rechtfertigen, dass die Antragsgegnerin den titulierten Anspruch verwirkt hat.

1) Der titulierte Hauptzahlungsanspruch - Darlehensrückzahlungsanspruch - unterliegt gemäß § 218 Abs. 1 BGB a.F. der 30-jährigen Verjährung (vgl. Art. 229 § 6 EGBGB); auch nach neuem Recht (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB n.F.) verjähren rechtskräftig festgestellte Ansprüche in 30 Jahren.

2) Der Vollstreckungsbescheid ist unter dem 26. August 1981, also vor 21 Jahren, erwirkt worden. Die letzte Zahlung auf die Schuld erfolgte im Mai 1984, mithin vor 18 Jahren. Der letzte Vollstreckungsversuch gegenüber dem Bürgen fand 1986 statt, also vor 16 Jahren. Diese Zeitspanne ist ausreichend groß, um die erste allgemeine Voraussetzung der Verwirkung - das sogenannte Zeitmoment - infolge Zeitablaufes als gegeben anzusehen, was so wohl auch das Landgericht gesehen hat und letztlich von der Antragsgegnerin nicht ernsthaft bestritten wird. Die Verwirkungsfrist ist nämlich stets deutlich kürzer als die Verjährungsfrist; vielfach

wird bereits ein Zeitraum von 10 Jahren als ausreichend angesehen, der hier signifikant überschritten ist.

3) Für die Fallgestaltungen, dass ein Unterhaltsgläubiger von der zeitnahen Durchsetzung seiner (auch titulierter) Ansprüche absieht, ist von der Rechtsprechung vielfach angenommen worden, dass dieses sein Verhalten bei dem Unterhaltsschuldner regelmäßig den Eindruck erwecke, er, der Unterhaltsgläubiger, sei in dem fraglichen Zeitraum nicht bedürftig. Gerade in Fällen titulierter Forderungen könne auf Grund des Absehens des Gläubigers von der zeitnahen Durchsetzung seiner Ansprüche nach Treu und Glauben der Eindruck der Nichtgeltendmachung erweckt werden (vgl. u.a. i.d.S. Urteil des OLG Brandenburg vom 15. Mai 2000 in OLG 2001 S. 412ff, 413). Das OLG Brandenburg ging in der vorzitierten Entscheidung davon aus, dass schon nach Ablauf von spätestens 3 Jahren von einer Verwirkung auszugehen sei.

Ob dieser Argumentation beigetreten werden kann, brauchte vorliegend nicht entschieden zu werden, weil die Antragsgegnerin keinen Unterhaltsanspruch verwirklichen will, sondern Rückzahlung eines Darlehens begehrt. Der unterbliebenen Geltendmachung des Rechtes kommt indessen bei der Prüfung, ob das sogenannte Umstandselement gegeben ist, ein ganz besonderes Gewicht zumindest dann zu, wenn unter den gegebenen Umständen berechtigterweise erwartet werden konnte, dass der Gläubiger seine Rechte aktiv verfolgen werde, falls er auf ihnen beharren will. Ratio der Verwirkung ist hauptsächlich der Schutz des Vertrauens der Gegenpartei, die über den Zeitablauf hinweg nicht in Anspruch genommen wurde und deshalb darauf vertrauen durfte, der Gläubiger wolle seine Rechte nicht mehr geltend machen und letztlich dieses Vertrauen auch schutzwürdig erscheint. Die Antragstellerin hat ihre Lebensplanung darauf eingestellt, von der Antragsgegnerin nicht mehr aus dem verfahrensgegenständlichen Vollstreckungsbescheid in Anspruch genommen zu werden. Nach eigenem Vorbringen ist sie davon ausgegangen, dass ihr geschiedener Ehemann im Gegenzug für die Freistellung von Unterhaltszahlungen die Schuld tilgen werde. Auch der kreditierte Hauskauf spricht dafür, dass sie sich der verfahrensgegenständlichen Schuldenlast nicht mehr bewusst war. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Umstand eine besondere Bedeutung zu, dass die Antragstellerin auf die eingeholte Schufa-Auskunft vertraute. Die Antragstellerin durfte sich nach Senatsansicht auch darauf einstellen, nicht mehr von der Antragsgegnerin nach rund 20 Jahren in Anspruch genommen zu werden (vgl. zu dieser Erwägung auch Urteil des OLG Koblenz vom 17. Juli 1998, abgedruckt in OLG 1999, S. 427ff), denn diese ist während der gesamten Zeitspanne bei der Antragstellerin nicht mehr vorstellig geworden. Trotz der im richterlichen Schreiben vom 12. September 2002 gegebenen rechtlichen Hinweise auf die vorstehend in Bezug genommene Entscheidung des OLG Koblenz hat die Antragsgegnerin lediglich pauschal vorgetragen, die Antragstellerin sei zunächst für sie nicht zu ermitteln gewesen. Die Antragstellerin hat indessen belegt, dass sie regelmäßig polizeilich gemeldet

war. Die Antragsgegnerin hat es unterlassen, im einzelnen darzulegen, welche Versuche sie wann unternommen haben will, den ihr unbekanntem Aufenthaltsort der Antragstellerin zu ermitteln. Der Senat muss daher nach Aktenstand davon ausgehen, dass die Antragsgegnerin nicht ernsthaft sich bemüht hat, ihren titulierten Anspruch gegen die Antragstellerin durchzusetzen. Der weitere Hinweis der Antragsgegnerin, die Antragstellerin sei damals pfandlos gewesen, ist gleichfalls nicht dazu geeignet, den Verwirkungstatbestand in Fortfall zu bringen. Der Antragsgegnerin wird nicht ange-sonnen, kostenverursachende Zwangsvollstreckungsmaß-nahmen durchzuführen, sondern sie war lediglich gehalten, der Antragstellerin gegenüber deutlich zu machen, dass sie, die Antragsgegnerin, auf Tilgung der titulierten Schuld bestehe (i.d.S. auch das OLG Koblenz a.a.O.). Die Antragstellerin als Mitdarlehensnehmerin durfte letztlich auch berech-tigterweise erwarten, dass sie in regelmäßigen Zeitabständen über den Stand der Darlehensschuld informiert werde.

4) Verwirkung ist eine Fallgruppe von Treu und Glauben, weshalb vorliegend im Hinblick auf die kreditvertragliche Ausgestaltung dem jahrelangen Untätigbleiben der Antrags-gegnerin eine ganz besondere Bedeutung zukommt und der Anspruchsverlust der Antragsgegnerin von DM 21.130,14 nebst 10,5 % Zinsen, soweit diese noch nicht verjährt sind (vgl. § 218 Abs. 2 i.V.m. § 197 BGB a.F.), auch nicht als ein unbilliges Ergebnis erscheint. Wenn auch die tatbestandli-chen Voraussetzungen für die Durchbrechung der Rechts-kraft gem. § 826 BGB vorliegend nicht gegeben sein dürften (vgl. zu diesem Problemkreis u.a. Urteil des 3. Zivilsenats des BGH vom 27.09.1987, abgedruckt in Band 101 S. 380 der Amtlichen Entscheidungssammlung; Urteil des OLG Hamm vom 18.08.1989, abgedruckt in NJW-RR 1990, S. 306 sowie speziell für die Fallgestaltung der Mithaftung finanzia-ell überforderter Ehegatten auch Beschluss des OLG Köln vom 28.02.2001, abgedruckt in WM 2002, S. 438) - die mate-rielle Unrichtigkeit des Titels allein genügt nicht -, so kann doch nicht übersehen werden, dass im Lichte des heutigen Erkenntnisstandes in der Rechtsprechung die Antragsgegne-rin keinen Titel gegen die Antragstellerin hätte mehr erwir-ken können. Schon 1993 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Bürgerschaftsbeschluss Ausführungen in grundsätzlicher Form zur Wirkungsweise der Grundrechte im Bereich privatautonomen Handelns gemacht. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass bei Darlehensantrag-stellung am 11. Juli 1979

- a) der damalige Ehemann der Antragstellerin nur über ein Nettoeinkommen von DM 1.500,00 verfügte,
- b) der Ehemann der nicht erwerbstätigen Antragstellerin und dem ehedem gemeinschaftlichen Kind gegenüber unter-haltsverpflichtet war,
- c) die monatlichen Mietkosten sich auf DM 235,00 belie-fen,
- d) die monatlichen Kreditraten des verfahrensgegenständ-lichen Darlehens sich auf DM 467,00 beliefen,
- e) der ausgezahlte Nettodarlehensbetrag von DM 25.000,00 vorzugsweise (nämlich in Höhe von

DM 19.140,38) der Umschuldung und damit nicht mehr primär den wirtschaftlichen Interessen der Antragstelle-rin selbst dienen sollte, konnte die Antragstellerin in objektiver Betrachtungsweise das Verhalten der Antragsgegnerin durchaus dahingehend verstehen, dass sie von dem weiteren Gebrauchmachen des Titels ihr gegenüber absehen werde.

5) Die Antragstellerin kann sich trotz ihres Verhaltens zum Jahreswechsel 2001/2002 auch auf die Verwirkung berufen, da die Verfahrensbeteiligten keine neue vertragliche Abrede getroffen haben. Soweit die Antragstellerin am 30. Januar 2002 erklärt haben soll, sie zahle zur Abgeltung der Schuld DM 10.000,00, fehlt es am Vortrag der Antragsgegnerin, dass sie der Antragstellerin gegenüber die gewünschte schriftliche Erklärung abgegeben habe, mit der Zahlung sei alles erledigt. Im übrigen hat die Antragstellerin eigenen Bekundungen nach erklärt, sie hoffe DM 10.000,00 aufbrin-gen zu können, um die Angelegenheit zu erledigen. Dies ist ihr in der Folgezeit nicht gelungen. Gerichtsgebühren waren für diese Entscheidung nicht zu erheben, weil die Beschwer-de sich als erfolgreich darstellte. Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten folgt aus § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Senat hat gemäß § 574 Abs. 1 ZPO i.d.F. des RG die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss zugelassen, weil die hier entschiedene Rechtsfrage sowohl von grundsätzli-cher Bedeutung, als auch zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geeignet ist. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein titulierter Darlehensrückzahlungsanspruch wegen Zeitablaufes als ver-wirkt anzusehen ist, kann sich in einer unbestimmten Viel-zahl von Fällen stellen (vgl. hierzu auch Beschluss des 5. Zivilsenats des BGH vom 04.07.2002, abgedruckt in NJW 2002, S. 3029). Es muss auch gesehen werden, dass ein-schlägige jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zur Verwirkungsproblematik bei titulierten Zahlungsan-sprüchen nach Kenntnisstand des Senats und nach durchge-führter Recherche in der Juris-Rechtsprechungsdatei nicht vorliegen.

*(Mitgeteilt von S<sup>3</sup> lvia Reichert, Schuldnerberatung Bezirks-  
amt Tempelhof Berlin)*

## **Zurückgewinnungshilfe für Geschädigte einer Vermögensstraftat**

*LG Kempten, Beschluss v. 13.01.2003 - 1 KLS 329 .Is  
1516/02 in ZVI 2/2003, S. 66 f*

Die Vorschrift des § 111g der Strafprozessordnung ermög-licht dem durch eine Straftat Verletzten, einen durch die Straftat entstandenen Schadensersatzanspruch – nach Zulas-sung durch das Strafgericht – im Wege der Zwangsvoll-streckung in sichergestellte Gegenstände des Täters durch-zusetzen.

Das vorliegende Urteil des LG Kempten betrifft einen der-

artigen Fall, in dem ein Insolvenzverwalter gegen den wegen Untreue verurteilten Geschäftsführer erfolgreich in dessen beschlagnahmtes Vermögen vollstreckt. Grundsätzlich kommt eine Zurückgewinnungshilfe auch bspw. für die Opfer unseriöser Schuldenregulierer in Betracht, auch wenn die tatsächlichen und rechtlichen Probleme hier in der Regel weitaus schwieriger zu überwinden sein werden, als im Fall des LG Kempten.

### **Unterhaltsschuldner kann auf Verbraucherinsolvenzverfahren verwiesen werden - keine Berücksichtigung bestehender Schulden bei Berechnung des Kindesunterhalts**

*OLG Dresden, Urteil vom 10.01.2003 – 10 VF 684/02 in ZVI 3/2003, S. 113ff*

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei nachhaltiger und dauerhafter Überschuldung ist es in der Regel zumutbar, den Unterhaltsschuldner auf die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und einer Restschuldbefreiung nach §§ 286ff, 304 InsO zu verweisen.
2. Unterhaltsrechtlich hat dies zur Folge, dass sich der Schuldner auf bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Unterhaltsberechtigten nicht berufen kann.

## **Entscheidungen zum Insolvenzrecht**

### **Nachvollziehbare Darstellung der Finanzlage des Schuldners im Eröffnungsantrag**

*BGH, Beschluss vom 12.12.2002 - IX ZB 426/02 in ZVI23/2003, S. 64ff*

Leitsätze des Gerichts:

1. Für die Zulässigkeit eines Eröffnungsantrags des Schuldners ist erforderlich, aber auch genügend, dass er Tatsachen mitteilt, welche die wesentlichen Merkmale eines Eröffnungsgrunds erkennen lassen.
2. Genügt der Eröffnungsantrag des Schuldners diesen Anforderungen nicht, muss das Insolvenzgericht auf die Mängel konkret aufmerksam machen und dem Schuldner aufgeben, diese binnen angemessener Frist zu beheben. Insoweit darf der Schuldner nicht darauf verwiesen werden, die amtlichen Formulare gemäß der nach § 305 Abs. 5 Satz 1 InsO erlassenen Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (VbrinsVV) vom 17.2.2002 zu benutzen.

3. Lässt der Schuldner den gerichtlichen Hinweis innerhalb der ihm gesetzten Frist unbeachtet, ist der Eröffnungsantrag als unzulässig abzuweisen, ohne dass zuvor von Amts wegen Ermittlungen angestellt werden müssen. Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts setzt einen zulässigen Eröffnungsantrag voraus.

### **Schriftliches Verfahren im Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen möglich**

*AG Göttingen, Beschluss vom 02.12.2002 – 74 IN 32/2 in 7,VI 2/2003, S. 79*

Nach Auffassung des AG Göttingen kann das Insolvenzverfahren für Schuldner, die vor in Kraft treten des InsOÄndG dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuordnen gewesen wären und nunmehr aber dem Regelinsolvenzverfahren unterliegen, gem. § 312 InsO schriftlich durchgeführt werden.

### **Ablehnung der Verfahrenskostenstundung wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO (Auskunfts-/Mitwirkungspflichten bzw. unrichtige/unvollständige Angaben).**

*LG München I, Beschluss vom 21.2.2003 – 14 T 2121/02 in ZVI 4/2003*

In § 4a Abs. 1 Satz 3 und 4 InsO ist geregelt, dass eine Stundung der Verfahrenskosten ausgeschlossen ist, wenn einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen. Das LG München I hat in seinem Beschluss nunmehr die Haltung des AG München gestützt, wonach zur Ablehnung der Stundung auch andere Versagungsgründe herangezogen werden können, wie in vorliegendem Fall die Gründe in § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO (*zur Kritik s. die Anmerkung im Anschluss an die Entscheidungsgründe des Gerichts*).

Gründe des Gerichts:

Die Schuldnerin stellte am 13.11.2002 beim Amtsgericht München einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, einen Antrag auf Restschuldbefreiung sowie den streitgegenständlichen Antrag auf Stundung<sup>§</sup> der Verfahrenskosten. Das Amtsgericht München forderte durch Beschluss vom 30.12.2002 die Schuldnerin auf, dem Gericht unverzüglich ein vollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis, um den noch nicht erfüllten Teil der Honorarforderung des Schuldnervertreters ergänzt, vorzulegen.

Daneben fordert das Amtsgericht die Schuldnerin auf, konkrete Angaben betreffend einer Darlehensforderung der

HypoVereinsbank und dem damit in Verbindung stehenden Erwerb Eigentumswohnung zu machen. Beiden Aufforderungen kam die Schuldnerin nicht nach. Mit Beschluss vom 16.01.2003 lehnte das Amtsgericht den Antrag der Schuldnerin auf Stundung der Verfahrenskosten ab. Dagegen legte die Schuldnerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, am 21.01.2003 sofortige Beschwerde ein. Das Amtsgericht half der Beschwerde mit Beschluss vom 24.01.2002 nicht ab.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

§ 4a I S. 3,4 InsO verweist als Versagungsgrund für die Stundung der Verfahrenskosten zwar nur auf § 290 I Nr. 1 und 3 InsO, die hier nicht vorliegen, jedoch ist es entsprechend den Ausführungen des Erstgerichts möglich, andere Versagungsgründe, wie hier der § 290 I Nr. 5 und 6 InsO heranzuziehen. Das ist mit dem Sinn des § 4a InsO zu begründen. Die Verfahrenskosten sind nach § 4a InsO nur dann zu stunden, wenn eine Möglichkeit der Restschuldbefreiung besteht. Dabei wird eine Prüfung ähnlich der hinreichenden Erfolgsaussichten im Rahmen des § 114 ZPO vorgenommen. Grundsätzlich ist für das summarische Verfahren des § 4a InsO nicht die Überprüfung der komplexen Versagungsgründe des § 290 I Nr. 5 und 6 InsO geeignet, die von der Systematik eher verfahrensbegleitende Vorschriften sind. Allerdings legitimieren das Vorliegen der Gründe aus § 290 I Nr. 5 und 6 InsO eine eventuelle spätere Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten nach § 4c InsO. Wenn allerdings diese Versagungsgründe dem Gericht schon bei der Entscheidung über die Stundung der Verfahrenskosten bekannt sind, wäre es widersprüchlich, zuerst aus rein formalen Aspekten die Stundung zu beschließen und nach kurzer Zeit wieder zu widerrufen. Der Zweck des beschleunigten summarischen Verfahrens des § 4a InsO spricht damit bei möglicher Berücksichtigung anderer Versagungsgründe nicht gegen deren Heranziehung.

Ein Versagungsgrund liegt zumindest im Hinblick auf § 290 I Nr. 5 InsO vor. Für eine Entscheidung im Rahmen des Verfahrenskostenstundungsverfahrens kommt es nicht darauf an, ob generell ein Gläubigerantrag zur Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Da § 290 InsO diese Voraussetzung kumulativ zu den einzelnen Versagungsgründen vorsieht, kann die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in diesem Fall schon nicht gegeben sein. § 290 I Nr. 5 InsO ist erfüllt, da die Schuldnerin der Aufforderung, über die Darlehensforderungen der HypoVereinsbank sowie deren Verwendung Auskunft zu geben, nicht nachgekommen ist. Die in § 97 InsO festgelegte Auskunfts- und Mitwirkungspflicht des Schuldners besteht in jedem Verfahrensstadium und betrifft alle Umstände, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein können. Der Auskunftspflicht ist auch nicht durch das Ausfüllen der amtlichen Formulare Genüge getan, vielmehr bieten diese dem Gericht die Möglichkeit, sich genauer zu informieren, nachzufragen und sich umfassend zu informieren. Die Pflicht der Schuldnerin aus § 97 InsO

korrespondiert insofern mit der Amtsermittlungspflicht nach § 5 InsO.

Ferner bezieht sich die Auskunftspflicht entgegen der Ansicht der Schuldnerin auch auf etwaige Anfechtungstatbestände, da sie für den Verlauf des Insolvenzverfahrens von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Welche Art von Verfahrensrelevanz vorliegt, etwa ob eine tatsächliche Versagung der Restschuldbefreiung oder eine Anfechtung in Betracht kommt, kann erst nach Beantwortung der gerichtlichen Fragen beurteilt werden.

Da nach Ansicht der Kammer die Möglichkeit des § 290 I Nr. 5 InsO besteht, kann dahinstehen, ob § 290 I Nr. 6 InsO vorliegt, insbesondere die Frage, ob der Prozessbevollmächtigte der Schuldnerin in das Gläubigerverzeichnis überhaupt aufzunehmen ist.

Ferner kann die Frage, ob eine schikanöse Art und Weise der Fragestellung die Wirkung einer möglichen Informationsverweigerung besitzt, dahinstehen, da jedenfalls das Erstgericht nicht so vorging.

#### **Anmerkung:**

Die Entscheidung des LG München I ist ausgesprochen problematisch und ruft gravierende Bedenken hervor (s. hierzu die differenzierte Kritik von Ahrens in ZVI 4/2003). Sie stützt die unselige Praxis des Münchener Amtsgerichts, das - wie offenbar eine Reihe anderer Insolvenzgerichte ebenfalls - dem Schuldner bereits im Eröffnungsverfahren aufträgt, ergänzend zu den umfangreichen Fragestellungen in den amtlichen Antragsvordrucken, regelmässig noch zusätzliche Fragestellungen zu beantworten. Diese Auflagen nehmen bisweilen einen haarsträubenden Umfang an. Wie Pape zutreffend und kritisch hierzu angemerkt hat, kann dies zu einem „völlig hypotrophen Autlagenfestival führen“ (ZInsO 2/2003, S. 61 ff). Kommt der Schuldner diesen zusätzlichen Informationsauflagen nicht nach, so wird von den betreffenden Gerichten bislang die Rücknahmefiktion in § 305 Abs. 3 S. 2 als Sanktion angewandt und der Antrag gilt als zurückgenommen.

Das AG München hat den juristischen Instrumentenkoffer der Verfahrenserschwerisse in den letzten Monaten nochmals um eine Variante „bereichert“. Schuldner, die den gerichtlichen Fragenkatalog nicht bzw. nicht ausreichend beantworten, wird die Stundung der Verfahrenskosten durch Gerichtsbeschluss verwehrt. Als Begründung wird in der Regel darauf verwiesen, dass der Schuldner unvollständige Angaben gemacht hat, welche für die Eröffnung des Verfahrens bzw. die Stundung maßgebend sind und dass er eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat. Als gesetzliche Norm für diese Begründungen werden die §§ 4a, 4c, 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO herangezogen. Damit erweitert das Gericht den Katalog der in § 4a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO definierten Gründe für die Ablehnung der Stundung. Das LG München I hat diese Vorgehensweise in der vorliegenden Entscheidung nun bestätigt und explizit formuliert, dass für eine Ablehnung der Stundung auch andere

Versagungsgründe herangezogen werden können.

Der Gesetzeswortlaut und der Wille des Gesetzgebers werden dadurch konterkariert. In § 4a Abs. 1 S. 3 und 4 InsO ist ausdrücklich geregelt, dass eine Stundung ausgeschlossen ist, wenn Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorliegen. In der Kommentarliteratur wird daher ebenfalls darauf verwiesen, dass eine Stundung ausgeschlossen ist, sofern einer dieser beiden Versagungsgründe vorliegt und andere Versagungsgründe des § 290 InsO in diesem Verfahrensstadium keine Rolle spielen (Frankfurter Kommentar InsO, 3. Aufl., § 4a Rz. 14; Küblcr/Prütting InsO, § 4a Rz. 34, 38). Bei der Entscheidung über die Verfahrenskostenstundung befinden wir uns bekanntlich erst im Eröffnungsverfahren und noch nicht im eröffneten Insolvenzverfahren. Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf des InsOÄndG wird hinsichtlich der Relevanz der Versagungsgründe auf die Abgrenzung zwischen den einzelnen Verfahrensstufen hingewiesen: „Allerdings ist es nicht gerechtfertigt und zum Teil auch nicht möglich, alle Versagungsgründe bereits bei der Gewährung der Stundung zu berücksichtigen. So ist etwa § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ein offensichtlich nicht tauglicher Ansatzpunkt, da er auf die Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten während des Insolvenzverfahrens abstellt. Zu den untauglichen Anknüpfungspunkten wird man auch die Nr. 6 zu rechnen haben“ (BT-Drucks. 14/5680, 20).

Angesichts solcher Eindeutigkeit drängt sich der Eindruck auf, dass sich die Münchner Gerichte in einer „mir san mir“ Haltung über den Willen des Gesetzgebers und den klaren Gesetzeswortlaut in bajuwarischer Lockerheit hinwegsetzen. Ob solcher Leichtfertigkeit steht zu befürchten, dass die Gerichtspraxis in den Verbraucherinsolvenzverfahren mancherorts zusehends zu einem Rummelplatz juristischer Willkür gerät. Böse Zungen behaupten, derlei Entscheidungen könnten auch im Hofbräuhaus getroffen sein.

## **Kein Regelinsolvenzverfahren bei Beitragsforderungen für Winterbaugeld**

*AG Charlottenbug, Beschluss v. 14.02.2003*

Beitragsforderungen für Winterbaugeld sind nach Darlegung des Gerichts keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen i. S. d. § 304 Abs. 1 S. 2 InsO. Im vorliegenden Fall wurde daher die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens abgelehnt.

Gründe des Gerichts:

Der Antrag des Schuldners vom 14.01.2003 war zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen für ein Regelinsolvenzverfahren, die sich im Gegenschluss aus § 304 Absatz I Satz 2 der Insolvenzordnung (InsO) ergeben, nicht vorliegen. Das Regelinsolvenzverfahren kommt bei natürlichen Personen nur in zwei Fällen in Betracht:

1. Der Antragsteller ist noch wirtschaftlich tätig,
2. Der Antragsteller war früher wirtschaftlich selbstständig

tätig und seine Vermögensverhältnisse sind nicht überschaubar. Dies ist der Fall, wenn mehr als 19 Gläubiger Forderungen gegen den Antragsteller geltend machen oder gegen ihn Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (z.B. Lohnforderungen, Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, Lohnsteuerforderungen) bestehen.

Nach den Angaben des Schuldners ist davon auszugehen, dass keine der beiden Varianten auf ihn zutrifft, so dass nicht das Regelinsolvenzverfahren, sondern das Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung findet. Es bestehen insbesondere keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen wie Lohnsteuerforderungen gegen den Schuldner. Die Beitragsforderungen der SOKA-Bau für das Winterbaugeld sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht als Forderungen aus Arbeitsverhältnissen i.S.d. § 304 Absatz 1 Satz 2 InsO anzusehen.

Hier ist auf die Vergleichbarkeit derartiger Beitragsforderungen mit den Forderungen von Berufsgenossenschaften hinzuweisen, die von der Rechtsprechung nicht zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne der genannten Norm gezählt werden, weil sie zwar durch ein Arbeitsverhältnis veranlasst werden, sich aber nicht aus dem Arbeitsverhältnis direkt ergeben (LG Köln. ZVI 2002, 320; LG Düsseldorf, a.a.O., 325). Vielmehr werden die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft durch Beiträge gedeckt, die allein von den Unternehmen zu zahlen sind, wobei das Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung im Umlageverfahren Anwendung findet.

Gleiches gilt für die Beitragspflicht der Unternehmen in der Bauwirtschaft hinsichtlich des Wintergeldes für die Beschäftigten. Der an die Sozialkassen abzuführende Betrag ist geregelt in dem Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen abzuführenden Gesamtbetrages. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der jeweils zu zahlenden Bruttolohnsumme. Nach alledem war der Antrag des Schuldners als unzulässig zurückzuweisen, da jedenfalls die Forderung der SOKA-Bau auf Zahlung der Umlage für das Wintergeld im Baugewerbe nicht als Forderung aus Arbeitsverhältnissen im Sinne des § 304 InsO einzustufen ist.

*(Mitgeteilt von Bettina Heine, uni gGmbH, Berlin)*

## **Keine Vertretungsbefugnis für Schuldnerberater im Verbraucherinsolvenzverfahren**

*AG Duisburg, Beschluss vom 02.12.2002 – 62 IK 61/00 in ZVI 3/2003, S. 123ff*

Leitsatz des Gerichts:

Geeignete Personen oder Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, die weder Rechtsanwalt sind noch über eine Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verfügen, sind nur während des Verfahrens über den Schul-



denbereinigungsplan (§§ 305 bis 310 InsO) berechtigt, den Schuldner vor dem Insolvenzgericht zu vertreten. Missachten sie diese Einschränkung, so hat das Gericht sie analog § 157 Abs. 2 ZPO durch Beschluss von der Teilnahme am gesamten weiteren Verfahren auszuschließen.

Anmerkung:

Das Gericht weist in seiner Begründung ausdrücklich darauf hin, dass der Aufgabenbereich der anerkannten geeigneten Insolvenzberatungsstellen i.S.d. § 305 Abs. 1, Nr. 1 auf die Begleitung und Beratung des Schuldners beim außergerichtlichen Einigungsversuch, auf das Ausstellen der Bescheinigung über das Scheitern und auf die Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren beschränkt ist. Eine Vertretung vor dem Insolvenzgericht im weiteren Verlauf sei weder durch die Regelung im § 305 Abs. 4 InsO noch aus anderen Vorschriften des Bundesrechts legitimiert. Soweit landesrechtliche Regelungen eine darüber hinausgehende Befugnis eröffnen, seien diese durch die einschränkenden bundesrechtliche Regelungen in § 305 Abs. 4 InsO beschnitten.

Die Entscheidung macht deutlich, dass bei der bevorstehenden Novellierung der Insolvenzordnung dringend auch § 305 Abs. 4 InsO neu gefasst werden muss, in dem dort die Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen auf das Verbraucherinsolvenz- und das Restschuldbefreiungsverfahren erweitert wird.

Tatsache ist, dass viele Schuldner auch in diesen Verfahrensstufen die Unterstützung durch die geeigneten Stellen vor Gericht benötigen. Von vielen Insolvenzgerichten wird dies bereits jetzt geduldet. Dies ist jedoch nicht ausreichend. Es bedarf einer klaren gesetzlichen Regelung, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten und die adäquate Unterstützung der Schuldner zu gewährleisten.

### **Keine Versagung wegen möglicherweise unzutreffender Berufsbezeichnung**

*AG Rosenheim, Beschluss v. 14.11.2002 – IK 82/02 in Zins° 6/2003, S. 291*

Eine Gläubigerin hat im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund falscher Angaben im Vermögensverzeichnis (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO) beantragt. Die Angabe der Tätigkeit „Buchführungskraft“ sei nicht zutreffend, tatsächlich sei die Schuldnerin als Geschäftsführerin in einer Speditionsfirma beschäftigt. In dieser beruflichen Position seien höhere Einkünfte als angegeben zu erzielen, das unter der Pfändungsfreigrenze bezifferte Einkommen sei fingiert. Zur Glaubhaftmachung lege die Gläubigerin einen Handelsregisterauszug vor.

Entgegen dem Antrag der Gläubigerin entschied das Gericht, dass die Angabe einer unzutreffenden Berufsbezeichnung keinen Versagungsgrund darstellt, soweit diese nicht mit zusätzlichen Einkünften einher geht.

Zur Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes nach § 290

Abs.1 Nr. 5 hätte somit der Nachweis erbracht werden müssen, dass zusätzliche Einkünfte durch die angebliche Ausübung als Geschäftsführerin tatsächlich erzielt worden sind. Besteht die Ansicht, es handle sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine unangemessene Erwerbstätigkeit, so greift dieses Argument erst in der Wohlverhaltensperiode (§ 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

### **Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtangabe eines Gläubigers durch Verfahrensbevollmächtigten**

*AG Göttingen, Beschluss vom 13.11.2002 - 741K 38/00 in ZVI 2/2003, S. 88 I:*

Leitsätze des Gerichts:

1. Übersicht der Rechtspfleger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung und erteilt er die Restschuldbefreiung, so ist es im Hinblick auf den Richtervorbehalt in § 18 Abs. 1 Nr. 1 RpfVG geboten, dass der Richter die Entscheidung über die sofortige Erinnerung (§11 Abs. 1 RpfVG) gemäß § 18 Abs. 3 RpfVG an sich zieht.
2. In der Nichtangabe eines Gläubigers liegt regelmäßig ein Versagungsgrund gemäß § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO. Eine spätere Korrektur im weiteren Verlauf des Verfahrens ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Im Rahmen der Vorschriften des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO muss sich die Schuldnerin ein etwaiges Fehlverhalten ihres Verfahrensbevollmächtigten und deren Mitarbeiterin (hier: Nichtangabe eines Gläubigers) zurechnen lassen.
4. Es bleibt dahingestellt, ob die Nichtangabe einer Abtretung im Hinblick auf § 114 Abs. 1 InsO den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO i.V.m. § 305 Abs. 1 Nr. 3, 4 InsO erfüllt.

### **Konkrete Normenkontrolle gegen die Restschuldbefreiung vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen**

*BVerfG, Beschluss v. 03.02.2003 - 1 BvL 11, 12, 13, 16, 17/02*

Wie bereits hinlänglich bekannt, wurden die Anträge des Insolvenzgerichts München vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig zurückgewiesen (s. Beschluss des BVerfG im Volltext in BAG-SB Informationen 1/2003, S. 25 ff). Mittlerweile liegen Besprechungsaufsätze zu dieser Entscheidung vor, auf die an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen wird (Ahrens in ZInsO Heft 5/2003, S. 197 ff., Pape in ZVI Heft 2 2003, S. 97ff).

# meldungen - infos

notiert von Andrea Röttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

*Bundesgerichtshof I*

## Verbraucherschutz gestärkt

BAG-SB ■ Der BGH hat den Verbraucherschutz per Telefon und Fax gestärkt. Nach einem Anfang April verkündeten Urteil (Az.: VIII ZR 295/01) haben Kunden auch dann ein Widerrufsrecht, wenn die gelieferte Ware auf Wunsch mit Standardbauteilen versehen wurde, die wieder leicht zu entfernen sind. Im vorliegenden Fall ging es um einen Laptop, der nach den Wünschen des Kunden ausgestattet war. Die EDV-Gesellschaft berief sich daher auf eine Ausnahmenvorschrift: Wenn die Ware auf Kundenwunsch angefertigt und verändert wurde, gilt das Widerrufsrecht nicht.

Das sah der BGH im konkreten Fall anders. Der Kunde durfte den Kaufvertrag sehr wohl widerrufen und erhält sein Geld zurück.

*Bundesgerichtshof II*

## Urteil zur Lastschriftklausel von T-Mobile

BAG-SB ■ Mobilfunkkunden dürfen nur dann zur Zahlung per Einzugsermächtigung verpflichtet werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Rechnungszustellung und der Abbuchung mindestens fünf Werktage liegen. Zu dieser Entscheidung kam der BGH in einem Urteil (Az.: 111 ZR 54/02) gegen die Deutsche Telekom MobilNet GmbH (T-Mobile, ehemals DeTeMobil), nachdem der Verbraucherzentrale Bundesverband das Mobilfunkunternehmen verklagt hatte. Die Richter teilten die Auffassung des vzbv, wonach den Kunden genügend Zeit eingeräumt werden müsse, die Rechnung zu prüfen und für eine ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen.

T-Mobile hatte seine Kunden dazu verpflichtet, die Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen und keine alternative Möglichkeit der Bezahlung angeboten. Eine konkrete Aussage zum Zeitpunkt der Abbuchung des Rechnungsbetrages bestand nicht. Dadurch war der Kunde gezwungen, zu jeder Zeit auf seinem Konto eine ausreichende Deckungssumme bereitzuhalten, um auf die Lastschrift vorbereitet zu sein. Gerade im Mobilfunkbereich können aber beträchtliche Kosten anfallen, deren Höhe im Voraus nicht unbedingt absehbar ist.

Die Richter sahen darin eine unangemessene Benachteiligung der Kunden und gaben T-Mobile daher auf, diese verbraucherfeindliche Geschäftspraxis zu ändern.

*Verbraucherzentrale Bundesverband*

## EZB - Leitzinssenkung weitergeben

BAG-SB ■ Der vzbv hat die Banken aufgefordert, die Leitzinssenkung der Europäischen Zentralbank an die Privat-

kunden weiterzugeben.

Insgesamt hat die EZB seit der letzten Erhöhung im November 2000 die Leitzinsen in sechs Schritten von 4,75% auf nunmehr 1,97% gesenkt. Zugleich sind von Dezember 2000 bis 2003 nach einer Studie der FMH-Finanzberatung die Zinsen beim Privat-Girokonto-Dispo von durchschnittlich 11,50% auf 11,78% gestiegen (untersucht wurden die Zinskonditionen von 42 Banken). Der vzbv sieht darin ein dreistes Vorgehen und kündigte an, die EZB und den EU-Wettbewerbskommissar über dieses kundenfeindliche Verhalten der deutschen Banken zu informieren.

Laut vzbv haben Bankkunden sogar einen Rechtsanspruch auf eine korrekte Zinsanpassung, wenn dies laufende Verträge betrifft, die eine Zinsanpassungsklausel enthalten. So hat der BGH 1986 entschieden, dass die Banken bei solchen variablen Zinsregelungen dazu verpflichtet sind, bei Verbesserungen ihrer Refinanzierungskonditionen, wie dies bei der Leitzinssenkung der Fall sein kann, die Zinsen innerhalb einer angemessenen Frist zu senken (BGH-Urteil vom 6.3.1986 – 111 ZR 195/84).

Der vzbv rät Verbrauchern, die den Eindruck haben, bei bestehenden Kreditverträgen sei der Zins nicht korrekt angepasst worden, sich an die Verbraucherzentrale ihres Bundeslandes zu wenden. Bei neuen Krediten sollten sie zudem genau vergleichen, welcher Zinssatz ihnen angeboten wird. Auch hierzu halten die Verbraucherzentralen Informationen bereit.

*Verbraucherzentrale NRW*

## Leichtfertige Kreditvergabe gerügt

BAG-SB ■ Die VZ-NRW wirft Banken und Sparkassen vor, durch bedenkenlose Kreditvergabe die Verschuldung junger Menschen zu fördern. Die Konsumentenschützer hatten Testkunden zu insgesamt 28 Geldinstituten geschickt. Obwohl die finanzielle Situation der Versuchspersonen so ausgestaltet gewesen sei, dass sich ein Darlehen eigentlich verbot, hätten 17 Geldhäuser ihre Bereitschaft bekundet, Euros zu verleihen.

Dabei präsentierten sich die Testkunden alles andere als solvent. Als junge Angestellte im ersten Berufsjahr verfügten sie über monatliche Einkünfte von 1300 Euro, von denen noch eine Warmmiete von 500 Euro abzuziehen war. Dennoch beantragten sie einen Kredit für einen Gebrauchtwagen und eine neue Wohnungseinrichtung.

Das Angebot der Kreditinstitute reichte von 6000 Euro bei der Sparkasse Bonn bis hin zu 15.500 Euro, die die Dresdner Bank in Leverkusen offerierte. Im Schnitt wurde ein Kredit über 12.500 Euro in Aussicht gestellt.

Die Konditionen variierten dabei beträchtlich. Während z.B. die Sparkasse Bonn 151 Euro als Rate ansetzte, wollte die Citibank Leverkusen ihrem klammen Testkunden immerhin 424 Euro zumuten. Die Effektivzinsen für den Kredit lagen zwischen 9,95 und 14,18 Prozent.

## Niedrige Zinsen nutzen

BAG-SB ■ TIPP: Die aktuellen Hypothekenzinsen liegen im Zehnjahresvergleich derzeit rund zwei Prozent unter dem langjährigen Durchschnitt. Wenn die Finanzierung eines privaten Wohnhauses geplant sei, sollte man momentan vor allem auf lange Zinsbindungsfristen achten. Die niedrigen Zinsen könnten zwar die Schwelle zum Hauskauf senken, sollten allerdings nicht dazu führen, das Vorhaben zu knapp zu kalkulieren. So müssten zum reinen Kaufpreis einer Immobilie auch die Kosten für Notar, Grundbucheintrag, Grunderwerbsteuer, Maklergebühren und für einen eventuellen Umzug dazugerechnet werden. Diese Anschaffungs-Nebenkosten erreichten mitunter rund 10 Prozent des Kaufpreises und mehr. Generell gelte, dass mindestens 20 bis 30 Prozent Eigenkapital vorhanden sein sollte.

Anmerkung: Auf der gleichen „Konjunktur & Trends“-Seite der Geschäfts Welt 3/2003, dem Wirtschaftsmagazin der Sparkassen-Finanzgruppe, findet man dann noch den Artikel „Häuser unter dem Hammer“: Auf dem Immobilienmarkt werden immer mehr Objekte versteigert. Das Volumen für Zwangsversteigerungen von Haus- und Grundbesitz erreichte 2002 rund 18 Mrd. Euro, das sind 14,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Bundesweit fanden im vergangenen Jahr insgesamt 87.800 Zwangsversteigerungstermine bei den Amtsgerichten statt...  
*Tja, da ist wohl der TIPP nach hinten losgegangen!*

### Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Mindeststandards für das Kreditgeschäft

BAG-SB ■ Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichte die „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft der Kreditinstitute“ (MaK). Die neuen Anforderungen umfassen Rahmenbedingungen für die Organisation und Handhabung des Kreditgeschäfts und zielen auf die Schärfung des Risikobewusstseins innerhalb der Banken und eine verbesserte Transparenz ab.

Zu den Kernelementen der MaK zählen die Festlegung einer Kreditrisikostategie, die Trennung bestimmter Funktionen, klar definierte Kreditprozesse und ein funktionsfähiges Berichtswesen.

Ausschlaggebend für die Entwicklung der MaK waren zahlreiche Problemfälle von Banken, die in erster Linie auf die mangelhafte Organisation und Handhabung des Kreditgeschäfts zurückzuführen waren. Zu den häufigsten Mängeln gehörten nicht nachvollziehbare Kreditentscheidungen und ungenügende Kreditprozesse.

## „gewonnen ist gewonnen“

BAG-SB ■ Im Fall einer irreführenden Gewinnspielwerbung hat der vzbv einen wichtigen Erfolg vor Gericht errungen. Ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen muss nach einem Urteil des Landgerichts Hannover einen in seiner Werbung zugesagten Gewinn von rund 38.000 Euro auszahlen.

Damit machte der Dachverband der Verbraucherzentralen erstmals von einem neuen Klagerecht Gebrauch. Seit Anfang 2002 können Verbraucherverbände stellvertretend für Bürger Geldforderungen einklagen. Den Verbrauchern selbst entstehen dadurch keine Gerichtskosten.

In dem konkreten Fall hatte eine Verbraucherin per Post eine Gewinnzusage über 38.298,96 Euro erhalten, den eingeforderten Gewinn aber nie erhalten.

Nach dem Urteil der Richter vermittelte das Unternehmen „Gut & Günstig“ mit der Formulierung „Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Sie auszahlungsberechtigt sind“ den Eindruck, die Frau habe tatsächlich Anspruch auf einen Gewinn. Die Verbraucherzentralen erhoffen sich von dem Urteil eine abschreckende Wirkung auf Schwarze Schafe der Branche, die den namentlich angeschriebenen Verbrauchern vorgaukeln, sie hätten eine hohe Geldsumme oder ein Auto gewonnen, tatsächlich werden sie aber aufgefordert, Waren zu bestellen oder teure 0190er-Nummern anzurufen.

## Projekt des Bündnisses für Familie

BAG-SB ■ Das im Februar 2003 gestartete Projekt „Entwicklung kommunaler Strategien zur Armutsprävention bei Alleinerziehenden“ des Bündnisses für Familie der Stadt Nürnberg ist Teil der Maßnahmen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auflegt und wird von diesem auch gefördert.

Damit sollen, ergänzend zur wirtschaftlichen Förderung von Familien, die Möglichkeiten zur Alltagsbewältigung bei Familien gestärkt werden.

Alleinerziehende machen 20 Prozent aller Familienhaushalte aus. In diesen Haushalten leben mit 56 Prozent überdurchschnittlich viele Kinder, die Sozialhilfe beziehen. Das Projekt soll erforschen, wie Kommunen ihre Angebote passgerecht auf die Situation von Alleinerziehenden, die Sozialhilfe beziehen, zuschneiden können, um ihnen eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und somit Armut vermeiden zu helfen.

Dazu soll ein kommunales Handlungskonzept entwickelt und die bestehenden Unterstützungsangebote z.B. der Beratungsstellen und Beschäftigungsträger, der Arbeits- und Sozialverwaltung und im Bildungsbereich enger vernetzt werden.

Die Ergebnisse des Nürnberger Projekts sollen bundesweit auch für andere Städte durch „Best-Practice-Konzepte“ nutzbar werden. Die Laufzeit endet im Jahr 2005, wissenschaftlich begleitet wird das Projekt vom Deutschen Jugendinstitut.

## Verdienstvergleich Frau - Mann

BAG-SB ■ Frauen verdienen trotz hoher Qualifikation noch immer fast dreißig Prozent weniger als Männer. Im vergangenen Jahr lag das Bruttoeinkommen von Arbeiterinnen 26,0 Prozent unter dem der Männer (1837 statt 2484 Euro), bei den Angestellten waren es sogar 29,0 Prozent weniger (2517 statt 3589 Euro).

Besonders benachteiligt sind die Frauen im früheren Bundesgebiet: Arbeiterinnen verdienten dort im Schnitt 665 Euro weniger als ihre männlichen Kollegen, Angestellte 1083 Euro weniger.

„Hartz-Gesetze“

## Benachteiligung von arbeitslosen Frauen

BAG-SB ■ Frauen erhalten durchschnittlich eine deutlich geringere Arbeitslosenhilfe als Männer, weil sie im Beruf weniger verdienen (s.o.). 85% der Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe erhalten weniger als 600 Euro im Monat, jede fünfte Frau sogar weniger als 300 Euro.

Mit den „Hartz-Gesetzen“ wird die Arbeitslosenhilfe eingefroren und nicht mehr all die Lohnentwicklung angepasst. Vermögen und Einkommen des Partners oder der Partnerin werden verschärft angerechnet. Dies trifft vor allem Frauen, denn bei ihnen wird häufiger Partnereinkommen angerechnet als bei Männern – eine Folge der großen Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen.

Bereits in der Vergangenheit erhielten 40% der arbeitslosen Frauen im Westen und 20% im Osten überhaupt keine Leistungen vom Arbeitsamt, u.a. weil sie mit Verweis auf das Partnereinkommen als „nicht bedürftig“ gelten. Frauen wird eine eigenständige Absicherung bei länger andauernder Arbeitslosigkeit verweigert und auf das Modell der „Versorgerehe“ verwiesen. Ihr Risiko, länger arbeitslos zu sein, wird faktisch privatisiert.

EMA/ID-Institut

## Job-Angst

BAG-SB ■ Die Job-Angst hat viele fest im Griff. Immer mehr Menschen gehen deshalb krank zur Arbeit. Mehr als jeder Dritte schleppt sich selbst mit einer schweren Erkältung noch zum Job. Dies ergab eine Umfrage des EMNID-Instituts.

Der Krankenstand in den Betrieben sank laut Statistik des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales im vergangenen Jahr auf vier Prozent. Damit ist die durchschnittliche Krankenstandsquote in der Bundesrepublik auf ein Rekordtief gesunken.

Grund ist, dass immer mehr Berufstätige auch mit angeschlagener Gesundheit, aus Angst den Job zu riskieren zur Arbeit gehen. Auf der anderen Seite greifen immer mehr

Unternehmen zur krankheitsbedingten Kündigung, wenn Beschäftigte ausgepowert, krank und damit weilliger leistungsfähig sind.

Scheinbar ist das Ende der Fahnenstange mit vier Prozent Krankenstand noch nicht erreicht, denn es gibt zunehmend Hinweise auf Unternehmen, die anstreben, den Krankenstand noch weiter zu drücken. Personalabbau als eigentliches Ziel ist der Hintergrund. 98 Prozent Anwesenheitsquote als Zielvorgabe stellt derzeit auf der Hitliste mancher Personalleiter. Hier sind systematisch gestufte Krankenrückkehrgespräche ein beliebtes Mittel und oft Wegbereiter zu einer krankheitsbedingten Kündigung.

Gallup-Studie

## Demotivierung durch schlechtes Management

BAG-SB ■ Das Forschungsunternehmen Gallup hat in einer Studie die Stimmung in den Unternehmen untersucht.

Von je 100 Mitarbeitern in deutschen Unternehmen sind nur 16 Prozent engagiert im Job, 69 Prozent unengagiert und 15 Prozent sogar aktiv unengagiert,

Der gesamtwirtschaftliche Schaden dadurch lässt sich auf 211,4 bis 221,1 Milliarden Euro taxieren.

Arbeitnehmer gaben bei der Untersuchung für ihr fehlendes Engagement u.a. folgende Gründe an: dass sie nicht wissen, was von ihnen erwartet wird; dass ihre Vorgesetzten sich nicht für sie als Menschen interessieren; dass sie eine Position ausfüllen, die ihnen nicht liegt und dass ihre Meinungen und Ansichten kaum Gewicht haben.

Im Trend der Zeit

## Rabatt-Buch 2003

BAG-SB ■ „Verstärkt achten Buchhändler in diesen Tagen auf Menschen mit Scheren.“ Grund ist das „Rabatt-Buch 2003“: Es enthält 56 Rabattcoupons im Wert von mindestens 333 Euro – bei einem Buchpreis von 9,90 Euro.

Des weiteren hat der Zeitgeist – Verlag 1.500 Tipps und Adressen zusammen getragen, mit denen man Geld sparen kann. Ein Großteil des „Rabatt-Buchs“ nehmen die Fabrikverkäufe ein: Adressen, unter denen man 2. Wahl und Auslaufmodelle mit Rabatten bis 90 Prozent erhält.

Schluss

## König Kunde

BAG-SB ■ Nach einer Mitteilung der R+V-Versicherung, hat der Gast in einem Restaurant nach 20 Minuten Wartezeit auf sein Getränk das Recht, auf einen verminderten Preis zu bestehen. Wer nach 90 Minuten noch immer nicht das geordnete Essen auf dem Tisch hat, kann die Rechnung eigen-

mächtig um 30 Prozent reduzieren. Ähnliches gilt für ein Vier-Gänge-Menü, das nach mehr als vier Stunden nicht beendet ist.

Auch der mit einer Schnecke „garnierte“ Salat muss nicht bezahlt werden, genauso wenig wie alle nachfolgenden Spei-

sen. Vorher Konsumiertes muss indes beglichen werden. Wer den Ort des Grauens so schnell wie möglich verlassen will, kann gehen – ohne zu zahlen. Aber nur, wer innerhalb von 30 Minuten dreimal laut – und unter Zeugen – um die Rechnung gebeten hat.

## Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

**AG SBV**

Sprecher: Marius Stark

c/o SKM Katholischer Verband  
für soziale Dienste in  
Deutschland e. V.  
Blumenstraße 20  
50670 Köln

fon 0221 91392884  
fax 0221 91392888  
stark@skinev.de

Aufruf

### **zur Teilnahme an der vierten bundesweiten Aktionswoche der Schuldnerberatung vom 2. bis 5. Juni 2003**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

bekanntermaßen ist das Angebot und die personelle Ausstattung von Schuldnerberatungsstellen seit Jahren völlig unzureichend. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat festgestellt, dass derzeit nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10 bis 15 %) beraten werden kann. Dies hat auch zur Folge, dass im gesamten Bundesgebiet immer mehr unseriöse Anbieter auftreten, welche die verzweifelte Situation überschuldeter Menschen sozialschädlich ausnutzen und diese zusätzlich, zum Teil erheblich, finanziell schädigen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat deshalb das Thema

#### **„Geschäfte mit der Armut“**

in den Vordergrund ihrer vierten bundesweiten Aktionswoche vom 2. bis 5. Juni 2003 gestellt.

Auch die diesjährige Aktionswoche steht wieder unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ich möchte alle Mitarbeiter/innen und Verantwortliche in den Schuldnerberatungsstellen einladen, durch öffentlich wirksame Aktionen die diesjährige Aktionswoche zu unterstützen und damit einen Beitrag zu leisten, die Öffentlichkeit für die Situation überschuldeter Haushalte zu sensibilisieren und dabei die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verhinderung der sozialen Ausgrenzung der betroffenen Familien und deren Kinder deutlich zu machen.

Dankenswerterweise unterstützt der Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ unsere diesjährige Aktionswoche tatkräftig. Er hat dabei umfangreiche Materialien zusammengestellt, die Sie für die Vorbereitung und Durchführung Ihrer Aktionen nutzen können. Die in diesem Zusammenhang mit Unterstützung des Familien- und Verbraucherministeriums erstellte Arbeitshilfe, in der die Praktiken unseriöser Kreditvermittler und Schuldenregulierer dargestellt werden und die u.a. Hilfen zum Umgang mit diesem Phänomen anbietet, wird allen Schuldnerberatungsstellen im Vorfeld der Aktionswoche zugeschickt. Alle anderen Materialien und das Aktionsplakat (DIN A 2) können ab Mitte April bei den beteiligten Verbänden angefordert werden. Des Weiteren haben die Redaktion der bekannten Internet-Adresse [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de) sowie die BAG-SB ([www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)) zugesagt, die Materialien ab diesem Zeitpunkt ins Netz zu stellen.

Die Aktionswoche soll mit einer zentralen Schlussveranstaltung (5. Juni 2003 in Berlin) beendet werden. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung (Anmeldeformular) können über die beteiligten Verbände bzw. bei mir angefordert werden.

Ich wünsche allen beteiligten Beratungsstellen erfolgreiche Aktionen und der Schuldnerberatung eine große und wirksame öffentliche Resonanz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marius Stark  
Sprecher der AG SBV

P.S.: Über eine Rückmeldung, welche Aktionen / Veranstaltungen Sie durchführen, würde ich mich bis zum 1. Juni 2003 sehr freuen, damit ich bei der Abschlusspressekonferenz in Berlin darüber berichten kann.



## AK "Geschäfte mit der Armut"

### LG Bielefeld zu Dr. Meyer's Verträgen

*Wie bereits mitgeteilt, hat das Landgericht Bielefeld in gleichlautenden Entscheidungen Rückforderungsklagen gegen die Dr. Meyer's GmbH abgewiesen.*

*Eines der Urteile ist nachfolgend abgedruckt:*

Landgericht Bielefeld 23 S 78/02

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Der Firma Dr. Meyer's Schuldenverwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Axel Westphal, Otto-Brenner-Straße 209, 33604 Bielefeld,

Beklagte und Berufungsklägerin,  
Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagten,

hat die 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld auf die mündliche Verhandlung vom 10.12.2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht W., den Richter am Landgericht I. und den Richter am Landgericht G.

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 12.2.2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts Bielefeld abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils wird Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch aus § 812 BGB auf Rückzahlung<sup>§</sup> der geleisteten Zahlungen gegenüber der Beklagten zu.

Der zwischen den Parteien geschlossene Finanzdienstleistungsvertrag vom 22.5.2000 ist nicht nichtig.

Der Vertrag ist zunächst nicht sittenwidrig. Die Klägerseite hat weder dargelegt, noch ist es aus dem Verträge selbst ersichtlich, dass die in dem Verträge vorgesehenen Leistungen und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis stehen. Dabei kommt es auf die nach dem Verträge vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen an, nicht darauf, welche Leistungen die Beklagte tatsächlich im vorliegenden Fall erbracht hat. Zwar mag der vorliegende Vertrag nicht gerade besonders günstig für den Kläger ausgestaltet sein, allein daraus ergibt sich indes keine Sittenwidrigkeit, sofern die vereinbarten Leistungen nicht in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen. Dies ist indes – wie bereits ausgeführt – weder konkret dargelegt noch ersichtlich.

Der Vertrag ist auch nicht wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Gebot nach § 134 BGB nichtig. Wie sich aus dem Inhalt des Vertrages ergibt (insbesondere § 2 Ziff. 4 des Vertrages), ist Gegenstand des Vertrages keine rechtsberatende Tätigkeit, vielmehr war danach vorgesehen, dass der Auftraggeber für solche Tätigkeiten selbst einen Anwalt bzw. ein geeignetes Unternehmen beauftragen muss, da diese Tätigkeit nicht vorn Auftragnehmer erbracht wird.

Da der Vertrag mithin nicht nichtig ist, bildet er die Grundlage für die von der Beklagten in Rechnung gestellten Gebühren (einmalige Bearbeitungsgebühr und monatliche Verwaltungsgebühr), so dass diese nicht nach § 812 BGB zurückgefordert werden können.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Rückzahlung der übrigen geleisteten Beträge zu, da diese entsprechend der von ihm erteilten ausdrücklichen Zahlungsanweisung von der Beklagten an Rechtsanwalt ... überwiesen und damit entsprechend der von dem Kläger selbst getroffenen Bestimmung verwandt worden sind. Insoweit ist im Rahmen des Berufungsverfahrens nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch die Beklagte unstreitig geworden, dass Rechtsanwalt ... von dem Kläger mit seiner Vertretung beauftragt worden ist und gegenüber der Beklagten entsprechend Bl. 75 d. A. eine ausdrückliche Zahlungsanweisung dahingehend erfolgt ist, die von dem Kläger geleistete Zahlungen zunächst auf die von Rechts-

anwalt ... zu erwartende Rechnung zu verwenden. Da die Beklagte insoweit bestimmungsgemäß Zahlungen auf die Rechnung des Rechtsanwalts ... in Höhe von ... erbracht hat, ist die Klage auch insoweit nicht begründet.

#### Anmerkungen

Die Entscheidung des LG ist, auch wenn das Vorbringen der Parteien im Einzelnen unbekannt ist, nicht nachzuvollziehen. Bei der Prüfung und Würdigung von Schuldenregulierungsverträgen stellen sich in der Regel zwei zentrale Fragestellungen: Verstößt die versprochene Leistung gegen ein gesetzliches Verbot (nämlich das der unerlaubten Rechtsberatung) und stehen Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis.

Die Prüfung einer etwaigen unerlaubten Rechtsberatung erfordert in einem ersten Schritt die Feststellung der vertraglich geschuldeten Leistung. Diese ist bei den Verträgen der Dr. Meyer's GmbH im fraglichen Zeitraum die „Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung“, eine Formulierung, die durch einen mehr als 20 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog näher erläutert wird. Eine solche Hilfeleistung kann realistisch nur darin bestehen, dass die bisherigen Regelungen über die Schuldentrückführung durch neue, der Situation des Schuldners besser entsprechende, ersetzt werden, mithin in bestehende Rechtsverhältnisse gestaltend eingegriffen wird, d.h. rechtsberatende/rechtsbesorgende Tätigkeiten entfaltet werden. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die im Leistungskatalog beschriebenen Tätigkeiten selbst eine unerlaubte Rechtsberatung darstellen, lässt die zitierte Entscheidung nicht erkennen. Für eine diesbezügliche Wertung spricht einiges, wenn die Dr. Meyer's GmbH als Leistungen anführt:

*Feststellung der monatlich verfügbaren Beträge des Auftraggebers zur Schuldentrückführung, Erstellung eines Gutachten über die wirtschaftlichen Möglichkeiten (...) zur Schuldentrückführung (...) die wirtschaftlichen Aussichten eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsvorschläge für den Auftraggeber, Anleitungsbroschüre für Schuldnerkorrespondenz, Weiterleitung der Einzelraten an die Gläubiger gemäß Zahlungsplan.*

Unterstellt man, das Gericht habe in den aufgeführten Punkten keine Rechtsberatung gesehen, so drängt sich die Frage auf, wie die geschuldete Leistung „Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung“ überhaupt erbracht werden kann. Dr. Meyer's GmbH beantwortet diese Frage durch den Verweis auf die zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes, bzw. „eines auf diesem Gebiet spezialisierten, kommerziell tätigen Unternehmens“. Zwangsläufig muss hieraus die Frage folgen, ob die Erfüllung der vertraglich versprochenen Leistung nur durch die Einschaltung des Rechtsanwaltes/Unternehmens möglich wird und ob in diesem Falle die beiden als Erfüllungsgehilfen zu werten sind. Wenn allerdings die Erfüllungsgehilfeneigenschaft bejaht werden muss, wofür u.a. die regelmäßige Beauftragung ein und derselben eng verbundenen Kanzlei und deren gegen die Interessen des Mandanten gerichtetes Wirken spricht, läge nach Ansicht des BGH eine unerlaubte Rechtsbesorgung durch die Dr. Meyer's GmbH als Geschäftsherrin vor. Denn es kommt alleine darauf an, ob der Erfüllungsge-

hilfe „nach den tatsächlichen Umständen des Falles mit dem Willen der Beklagten bei der Erfüllung der dieser obliegenden Verbindlichkeit als deren Hilfsperson tätig wird. Aus welchem Grund das der Fall ist, ob der Berater in ein eigenes Vertragsverhältnis mit den Kunden tritt und ob er weiß und davon ausgeht, dass ihn die Beklagte zur Erfüllung ihrer eigenen Vertragsverpflichtungen tätig werden lässt, ist unerheblich, wenn sich nur, wie es vorliegend der Fall war, seine Tätigkeit als eine von der Beklagten gewollte und gebilligte Mitwirkung bei der Vertragserfüllung darstellt“ (BGH 1 ZR 74/85 NJW 87, S.3003).

Bedauerlicherweise ist das Landgericht den aufgeworfenen Fragen nicht nachgegangen, sondern hat sich auf den Hinweis auf die die Rechtsberatung ausschließende Vertragsklausel beschränkt; dies im Gegensatz zur zitierten BGH - Entscheidung, die eine ähnliche Klausel nicht exculpicierend wertete.

Ähnlich karg fällt in der Urteilsbegründung auch die Prüfung der Sittenwidrigkeit aus. Die Feststellung, dass „der vorliegende Vertrag nicht gerade besonders günstig für den Kläger ausgestaltet sein“ mag, jedoch keine Sittenwidrigkeit vorläge, ist nicht nachzuvollziehen, da nicht erkennbar ist, welche Leistungen das Gericht im Vertragswerk gefunden haben will. „Hilfe bei außergerichtlicher Schuldensanierung“ kann es jedenfalls dann nicht sein, wenn hierunter Verhandlungen mit den Gläubigern verstanden werden, die ja nach § 2 Ziffer 4 des Vertrages ausgeschlossen sind.

Es drängt sich der Eindruck auf, das Gericht sei vom Umfang des Leistungskatalog „erschlagen“ und habe es versäumt, zu prüfen, welche der dort feingliedrig aufgezählten Punkte einen Wert für den Schuldner haben. Zwar hat die Dr. Meyer's GmbH - nach dem hier erfolgreichen Motto „viel hilft viel“ - mehr als 20 Leistungsmerkmale aufgeführt, diese beeindruckende Zahl reduziert sich allerdings bei genauer Prüfung erheblich. Der schlichte Sachverhalt „Regulierer zieht Geld ein, entnimmt seine Gebühr und überweist den Rest“ macht alleine rund 20% des Leistungskataloges aus. Banalitäten („Aktenanlage“) und vertragliche Nebenpflichten („Abrechnung am Ende der Sanierung“) erscheinen ebenfalls nur schwerlich geeignet, eine geldwerte Leistung zu begründen. Ein erheblicher Teil des Leistungskataloges ist schlichtweg obsolet, da er vom zusätzlich zu beauftragenden und zu bezahlenden Rechtsanwalt im Rahmen eines Schuldenregulierungsmandates (nochmals) zu erbringen ist. Denn im Rahmen eines ordentlichen Mandatsverhältnisses muss der Anwalt „sich eingehend von dem Mandanten informieren lassen und den Sachverhalt erforschen und kann sich nicht auf irgendwelche Aufstellungen verlassen“ (Oberlandesgericht München 6 U 3547/00, anlässlich der Entscheidung über ein weitgehend identisches Vertragsmuster).

Da die Überprüfung der Entscheidung durch das zuständige Oberlandesgericht nicht möglich ist, wird es unbeantwortet bleiben, wie die aufgeworfenen Fragen bei einer sorgfältigen Prüfung beantwortet worden wären. Zukünftige Rückforderungsklagen sollten jedenfalls (vorläufig) nicht mehr in Bielefeld anhängig gemacht werden

## Finanzierung der Schuldnerberatung

Positionspapier, erstellt durch den AK Finanzierung der AG SBV

Werner Just, Ute König, Marios Stark

### Vorbemerkung der Redaktion:

Die in der AG SBV zusammenwirkenden Verbände der Schuldnerberatung haben in mehreren Sitzungen das nachfolgende Positionspapier zur Finanzierung der Schuldnerberatung beraten und in der vorliegenden Form im März 2003 verabschiedet. Die BAG-SB hat die Erstellung und Diskussion des Papiers auch durch eine umfassende schriftliche Stellungnahme zur Entwurfsfassung begleitet und unterstützt. Die dabei vorgetragenen Anregungen fanden weitgehend Berücksichtigung. Gerade in Zeiten prekärer Haushaltslagen erscheint es besonders wichtig, die Fragestellungen zur Finanzierung der Schuldnerberatung auf eine verbandsübergreifende gemeinsame Grundlage zu stellen. Den Bearbeitern des Papiers gilt der Dank für die wertvolle, mühevollen und geduldige Arbeit.

### Zentrale Forderungen der AG SBV zur Finanzierung im Überblick

#### **1. Das Angebot an Schuldnerberatung ist auszubauen!**

Das Angebot an Schuldnerberatungsstellen ist völlig unzureichend. Nur eine Minderheit der überschuldeten Haushalte (10-15%) kann derzeit in einer Beratungsstelle beraten werden.

#### **2. Schuldnerberatung für jeden überschuldeten Hilfesuchenden!**

Die Beratung überschuldeter Menschen ist eine notwendige und sinnvolle Hilfe. Notwendig, weil eine immer größere Zahl von Menschen überschuldet ist und diese Menschen ohne eine qualifizierte Schuldnerberatung häufig keine Chance mehr haben, ihre aus der Überschuldung resultierenden Probleme zu lösen. Sinnvoll, weil die staatlichen Mehrausgaben als Folge einer nicht bewältigten Überschuldung ungleich höher sind als die Kosten einer Beratung.

#### **3. Keine Trennung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung!**

Schuldnerberatung mit ihren verschiedenen Elementen ist eine umfassende und komplexe Tätigkeit, die aus fachlicher Sicht keine Trennung zwischen der sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung zulässt. Die Finanzierung darf die verschiedenen Komponenten der Schuldnerberatung nicht trennen.

#### **4. Bedarfsschlüssel muss Grundlage der Finanzierung sein!**

Grundlage jeglicher Finanzierung sollte ein allgemein anerkannter Bedarfsschlüssel sein, um ein bedarfdeckendes Netz an Schuldnerberatungsstellen in Deutschland zu gewährleisten. Jede/r überschuldete Bürger/in muss die Möglichkeit haben, kurzfristig einen Beratungstermin zu bekommen. Es sollten deshalb mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Schuldnerberatungsfachkräfte für 50.000 Einwohner zur Verfügung stehen. Auf Grundlage dieser Bedarfrechnung fehlen derzeit bundesweit nach Schätzungen der AG SBV etwa 1.600 Beratungsfachkräfte.

#### **5. Finanzierung von Schuldnerberatung muss gesichert sein!**

Damit die Finanzierung in allen Ländern/Kommunen von einer vergleichbaren Grundlage ausgeht, sollte eine künftige Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen auf Grundlage eines anerkannten Bedarfsschlüssels aus einer Hand erfolgen. Die Entscheidung über die unterschiedlichen Anteile der Finanzierung kann nicht dem Verhandlungsgeschick (der Träger) bzw. der Verhandlungsbereitschaft (der unterschiedlichen Finanziers) überlassen bleiben.

#### **(Schuldnerberatung als Kooperations-Partner für Job-Center!**

Für die Integration von erwerbsfähigen überschuldeten Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt sind Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit durch die Arbeits- und Sozialämter (im Sinne von „Job-Center“, Hartz-Bericht) geplant, deren Wirkung durch die Beteiligung von Schuldnerberatung noch verbessert werden kann.

#### **7. Schuldnerberatung braucht Planungssicherheit!**

Die Finanzierung der Schuldnerberatung muss eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der Schuldnerberatungsstelle unter Berücksichtigung tariflicher Löhne, Verwaltungskosten, Fortbildung und Sachkosten umfassen. Nur dadurch können die Qualität und der Erfolg der Schuldnerberatung sichergestellt werden.

### **0. Ausgangssituation**

Es ist unbestritten, dass die Beratung überschuldeter Menschen eine notwendige und sinnvolle Hilfe ist. Notwendig,



weil eine immer größere Zahl von Menschen überschuldet ist und diese Menschen ohne eine qualifizierte Schuldnerberatung häufig keine Chance mehr haben, ihre aus der Überschuldung resultierenden Probleme zu lösen. Sinnvoll, weil die sozialen Kosten als Folge einer nicht bewältigten Überschuldung ungleich höher sind als die Kosten einer Beratung. Zu recht weist die Bundesregierung in ihrem ersten Armuts- und Reichtumsbericht (s. Anmerkung 1) darauf hin, dass die Schuldnerberatung eine Schlüsselrolle in Entschuldungsprozessen einnimmt und sich „zu einem unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur entwickelt“ habe. Gemessen an den komplexen Entschuldungsaufgaben und an der Zahl der überschuldeten Haushalte ist der Bedarf an Schuldnerberatungskapazitäten jedoch bei weitem nicht gedeckt.

Die derzeitige Finanzierung der Beratungsstellen ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Den größten Anteil der Kosten tragen die Bundesländer, die Kommunen und die Träger der Beratungsstellen selbst. Je nach Land und Kommune werden die Zuschüsse dabei jährlich neu festgelegt mit der Folge, dass die Belastungen für die Träger nicht mehr planbar sind und auf Dauer nicht mehr getragen werden können. Alle bisherigen Versuche, auch die Wirtschaftsverbände an den Kosten der Schuldnerberatung zu beteiligen, haben sich, mit Ausnahme der Sparkassen in einigen Bundesländern, als unrealistisch erwiesen. Schuldner sind nicht in der Lage, die Kosten zu tragen.

Die bestehenden rechtlichen Finanzierungsgrundlagen (Ins<sup>o</sup> und BSHG) reichen wegen der unterschiedlichen Länderbestimmungen (Ins<sup>o</sup>) und der unpräzisen Gesetzesformulierung (BSHG), die nicht akzeptable Auslegungsspielräume für die öffentlichen Kostenträger zulässt, nicht aus. Sie bedürfen einer besseren und vor allem eindeutigeren gesetzlichen Klarstellung und Regelung.

Vor dem Hintergrund aktueller Reformdiskussionen zur Novellierung der Sozialhilfe und grundlegender Änderungen der Arbeitsmarktpolitik (Hartz-Kommission, Sozialagenturen in NRW, Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) möchte die AG SBV mit diesem Positionspapier die Bedeutung der Schuldnerberatung aufzeigen und auf die zum Teil völlig unzureichende Finanzierung der Schuldnerberatung in Deutschland aufmerksam machen. Es werden dabei die unterschiedlichen Aspekte aufgezeigt, die sowohl das Leistungsangebot der Schuldnerberatung wie auch deren Wirksamkeit und Einsparungspotentiale beschreiben. Für die aktuellen Novellierungsabsichten des BSHG werden konkrete Vorschläge gemacht, wie die Finanzierung dort sichergestellt werden kann.

Ein Kernstück der angestrebten sozialpolitischen Veränderungen zielt auf eine Optimierung der Integration arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenunterstützung beziehender Menschen in den Arbeitsmarkt. Durch personenbezogene Dienstleistungen sollen Vermittlungshemmnisse abgebaut werden, die einer Arbeitsaufnahme entgegen stehen. Frühzeitig einsetzende Hilfen für Menschen, die noch eine Arbeit haben, sollen außerdem dazu beitragen, dass diese erst gar nicht arbeitslos werden. In diesem Spektrum der

Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit kann Schuldnerberatung als eine Form der personenbezogenen Dienstleistung einen erheblichen Beitrag zur sozialen und beruflichen Integration leisten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine ausreichende und am Bedarf orientierte Finanzierung.

## 1. Das Angebot an Schuldnerberatung ist auszubauen!

### Dimension der Überschuldung in Deutschland

Das im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte Gutachten „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“ der GP Forschungsgruppe stellt fest, dass im Jahr 1999 im Bundesgebiet von rd. 2,77 Mio. überschuldeten Haushalten auszugehen ist.

Zwischen 1994 und 1999 ist die Zahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland um 40,5 Prozent gestiegen. Nachfolgend ist die Entwicklung zwischen 1987 und 1999 dargestellt:

Überschuldete Haushalte in Deutschland 1987, 1994 und 1999 (s. Anmerkung 2)

<b>Zahl der überschuldeten Haushalte 1987 - 1999</b>			
	<b>1987</b>	<b>1994</b>	<b>1999</b>
<b>Deutschland</b>		2.000.000	2.810.000
<b>Westdeutschland</b>	1.200.000	1.525.000	1.940.000
<b>Ostdeutschland</b>		475.000	870.000

Insgesamt geht die GP Forschungsgruppe in ihrem Gutachten von mindestens 300.000 überschuldeten Arbeitslosen aus. Von den in der Schuldnerberatung befindlichen Klienten beziehen 17 % Sozialhilfe (SH), 15 % Arbeitslosengeld (ALG) und 15 % Arbeitslosenhilfe (ALH). In Folge zum Teil ergänzender Hilfestellung (z.B. ALH/SH) liegen in einem bestimmten Umfang Mehrfachnennungen vor. Arbeitslosigkeit ist mit 38 % häufigste Überschuldungsursache.

Hilfen erhalten Überschuldete primär durch die Schuldnerberatungsstellen. Zu recht weist deshalb die Bundesregierung in ihrem ersten Armuts- und Reichtumsbericht (s. Anmerkung 3) darauf hin, dass die Schuldnerberatung eine Schlüsselrolle in Entschuldungsprozessen einnimmt und sich „zu einem unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur entwickelt“ habe.

Gemessen an den komplexen Entschuldungsaufgaben und an der Zahl der überschuldeten Haushalte ist der Bedarf an Schuldnerberatungskapazitäten jedoch bei weitem nicht

gedeckt. Das zeigt sich unter anderem auch an den langen Wartezeiten bis zu einem ersten Gesprächstermin. Vielfach können Beratungsstellen nur eine Kurzberatung durchführen, um eine erste - oftmals existenzielle Hilfestellung - anzubieten. Etwa die Hälfte der Beratungsstellen verfügt nur über eine Beratungskraft und weitere 10 % sind lediglich mit einer Teilzeitkraft besetzt.

Wegen den nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Beratungskapazitäten ist es nur für eine Minderheit von 10 bis 15 Prozent der überschuldeten Haushalte möglich, in Schuldnerberatungsstellen Hilfen zu erhalten.

## 2. Schuldnerberatung für jeden überschuldeten Hilfesuchenden!

### Wirkungen der Schuldnerberatung

Nicht nur für den betroffenen Schuldner und seine Familie hat die Überschuldung weitreichende finanzielle und soziale Probleme zur Folge. Bei einer Zahl von fast 2,8 Millionen Haushalten (das entspricht ca. 7% aller Haushalte der Bundesrepublik) im Jahr 1999 müssen auch die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen mit in den Blick genommen werden. Finanzielle Ausfälle und gleichzeitige Mehrausgaben bei den sozialen Sicherungssystemen sind ebenso zu berücksichtigen wie die Auswirkungen verminderter Kaufkraft auf Konjunkturlage und Steueraufkommen. Vor diesem Hintergrund sind die Effekte von Schuldnerberatung, auch wenn hier in der Regel Einzelberatung geleistet wird, ebenso in einem komplexen und globalen Zusammenhang zu betrachten. Durch Schuldnerberatung ergeben sich insbesondere folgende positive Wirkungen:

#### für den Überschuldeten

- Existenzsicherung
- verbesserte Fähigkeit, Konsumausgaben am verfügbaren Einkommen zu orientieren
- geringere Gefährdung, sich erneut zu überschulden
- Stärkung des Leistungswillens und des Selbsthilfepotentials
- Gewinnung einer Lebensperspektive
- bessere Chancen auf berufliche und soziale Integration
- Wiederherstellung wirtschaftlicher und persönlicher Handlungskompetenz sowie Zahlungsfähigkeit und Kaufkraft
- Schuldenabbau
- Stabilisierung der familiären Situation

#### für die Gläubiger

- Vermittlung zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen
- Realisierung schwer einbringlicher Forderungen
- bessere Beurteilung der Erfolgsaussicht von kostenintensiven Beitreibungsmaßnahmen
- Informationen zur finanziellen, beruflichen, sozialen und familiären Situation
- Vermeidung von zusätzlichem Aufwand
- Vorlage eines realistischen Entschuldungskonzeptes

#### für die Gesellschaft und öffentlichen Haushalte

- Erhalt des Arbeitsplatzes bzw. Verbesserung der Vermitt-

lungschancen

- Beiträge statt Ausgaben für das System der sozialen Sicherung
- höhere Steuereinnahmen durch mehr Kaufkraft
- weniger soziale Folgewirkungen und Folgekosten
- Entlastung der Justiz durch weniger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Entlastung der Arbeitgeber durch weniger Pfändungen / Abtretungen
- Reduzierung von „Schwarzarbeit“

Schuldnerberatung kann in erheblichem Umfang soziale Leistungen (wie Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Krankengeld) einsparen. Sie trägt mit dazu bei, Arbeitsplätze trotz Überschuldung zu erhalten oder bei Arbeitslosigkeit dieses Vermittlungshemmnis zu reduzieren. Sie unterstützt bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Sie reduziert die Krankheitsanfälligkeit und vermeidet Krankenkosten. Durch den Aufbau von Perspektiven fördert sie Eigeninitiative und die Motivation zur Reduzierung von Sozialhilfeabhängigkeit.

## 3. Keine Trennung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung!

### 3.1 Inhalte und Lösungsansätze der Schuldnerberatung

Die Menschen, die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, lassen sich in einer vereinfachten Darstellung in folgende Gruppen aufteilen:

1. Der Ratsuchende benötigt fachliche und/oder sachliche Informationen und kann, nachdem er diese erhalten hat, seine Angelegenheiten selbstständig regeln. Die Beratungsdauer ist in der Regel eher kurz.
2. Der Ratsuchende benötigt fachliche und/oder sachliche Informationen und punktuell von der Beratungsfachkraft konkrete Unterstützung bei der Formulierung von Schreiben an Gläubiger bzw. in den Verhandlungen mit einzelnen Gläubigern, verfügt aber ansonsten über hinreichende Handlungskompetenz, um zu einer angemessenen Problemlösung zu gelangen. Die Beratungsdauer umfasst in der Regel wenige Termine.
3. Der Ratsuchende befindet sich in einer finanziellen/wirtschaftlichen und in einer psychosozialen Krise. Auslöser der Krise können dabei sowohl materielle als auch psychosoziale Probleme sein. Die Bereitstellung von Expertenwissen reicht alleine zur konstruktiven Lösung der Probleme nicht aus. Die Beratung ist langfristig angelegt.

Nach den verschiedenen Konzeptionen zur Schuldnerberatung richtet sich das Beratungsangebot insbesondere an die unter Nr. 3 beschriebene Gruppe. Im Unterschied zur Gruppe 1 und 2 gilt es hier auch, die soziale und wirtschaftliche Handlungskompetenz wiederherzustellen und zu fördern. Die Schuldnerberatung beschränkt sich bei dem Personenkreis

der Gruppe 3 nicht auf eine reine Wissensvermittlung oder primär finanziell-rechtliche Beratung, sondern bietet zudem aus einer ganzheitlichen, umfassenden Sichtweise heraus eine sozialpädagogisch orientierte fallbezogene Hilfe an. Es ergeben sich insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Existenzsicherung
- Schuldenregulierung
- Budgetberatung
- Schuldnerschutz
- psycho-soziale Hilfen
- Hilfen zur Überwindung der materiellen Notlage

Zum Selbstverständnis der Schuldnerberatung gehört es, Konzepte zu entwickeln, die geeignet sind, die individuellen Notlagen zu beseitigen, indem die Handlungskompetenz wiederhergestellt und eine Stabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Situation erreicht wird. Die Schuldnerberatung beschränkt sich nicht nur auf eine Klärung strittiger rechtlicher Fragen, sondern sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen für die individuellen Ursachen und Wirkungen der Überschuldung. Zur wirtschaftlichen Stabilisierung trägt die Schuldnerberatung bei, indem sie einerseits die kritische Auseinandersetzung des Ratsuchenden mit seinem eigenen Konsum- und Ausgabenverhalten initiiert und fördert, sowie andererseits eine möglichst alle Gläubiger einbeziehende Schuldenregulierung durchführt.

Schuldnerberatung orientiert sich an der Problemlage des Einzelfalls. Sie muss in der Lage sein, die Sorgen und Schwierigkeiten der Ratsuchenden zu erkennen und deren Selbsthilfemöglichkeiten zu aktivieren. Sie benötigt Kenntnisse über die Lebenssituation spezieller Klientengruppen. Die Schuldnerberatung muss bei Gläubigern und Behörden mit deren institutionellen Gegebenheiten und Abläufen vertraut sein. Die Beratungsfachkraft benötigt umfangreiche und mitunter sehr weit ins Detail gehende Kenntnisse aus unterschiedlichen Fachgebieten. Ein effektives und sachgemäßes Wirken erfordert darüber hinaus die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Personen und Gremien.

Die fallbezogene Hilfe wird im weiteren ergänzt durch strukturbezogene Dienstleistungen wie Öffentlichkeitsarbeit und Prävention sowie Intervention auf das politische Handeln.

Überschuldung darf nicht primär als individuelle Schwäche verstanden werden, sondern vielmehr als spezifischer Ausdruck wirtschaftlicher Armut und psychosozialer Notlagen, der im Kontext der Entwicklung einer modernen Wirtschaftsgesellschaft zu sehen ist.

### **3.2 Insolvenzberatung als ein Bestandteil der Schuldnerberatung**

Die Schuldnerberatung hat mit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an Komplexität und fachlichen Anfor-

derungen zugenommen. Schuldnerberatungsfachkräfte bedürfen in anerkannten Insolvenzberatungsstellen über ihre Kenntnisse der originären Arbeit der Schuldnerberatung hinausgehende umfassende Kenntnisse der Insolvenzordnung und der aktuellen Rechtsprechung.

Für eine Splittung in traditionelle Schuldnerberatung einerseits und Verbraucherinsolvenzberatung andererseits gibt es keinen fachlichen Grund. Um den jeweiligen Finanzierungsmodalitäten zu entsprechen, wird jedoch oft künstlich etwas voneinander getrennt, was gar nicht trennbar ist. Diese Trennung basiert zum Teil auf der gegebenen Mischfinanzierungsstruktur der Schuldnerberatung. Die Kommunen sehen sich, wenn überhaupt, nur zuständig für die Beratung nach § 17 BSHG. Einige Länder bezuschussen nur die Tätigkeiten, die auf der Basis der Insolvenzordnung erbracht werden. Da kein Kostenträger Teile der Schuldnerberatung, für die der vermeintlich andere Kostenträger zuständig sein soll, finanzieren will, kommt es in der Praxis zu absurden Abgrenzungsbemühungen, um nicht zu riskieren, Fördermittel zu verlieren und dadurch den Eigenanteil der Träger noch weiter zu erhöhen.

## **4. Bedarfschlüssel muss Grundlage der Finanzierung sein!**

### **1 Beratungs- und Finanzierungsbedarf**

Im Abschnitt 1 wurde erläutert, wie sich die derzeitige Überschuldungssituation in Deutschland darstellt. Diese Zahlen machen deutlich, dass akuter Handlungsbedarf für Politik und Verwaltung besteht. Deshalb soll im folgenden dargestellt werden, wie hoch der derzeitige Bedarf an Schuldnerberatungsfachkräften in den einzelnen Bundesländern ist und was Schuldnerberatung kostet, um hier für Politik und Verwaltung eine Entscheidungsgrundlage zu liefern.

Bedarfschlüssel für beratende Berufe im sozialen Bereich gibt es in vielen anderen Bereichen. So hält die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. in ihrem „Rahmenplan für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und ihre Angehörige“ mindestens eine Fachkraft für 10.000 Einwohner für erforderlich (s. Anmerkung 4). Die Richtlinien Sozialpsychiatrischer Dienste sehen für Baden-Württemberg das Verhältnis von einer Fachkraft auf 50.000 Einwohner vor und für die Stadt Stuttgart von einer Fachkraft auf 20.000 Einwohner (s. Anmerkung 5). Im Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten werden die Länder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft je 40.000 Einwohnern zur Verfügung gestellt wird (s. Anmerkung 6).

Die Anzahl der notwendigen Schuldnerberatungsfachkräfte ergibt sich aus dem Bedarf für die Schuldnerberatung einschließlich der Verbraucherinsolvenzberatung. Für beide Bereiche existieren bereits Schätzungen. So ermittelt die GP-Studie Ost (s. Anmerkung 7), dass für eine flächendeckende Versorgung mit Schuldnerberatung zwei Beratungsfachkräfte

je 40.000 Einwohnern notwendig sind. Für die Verbraucherinsolvenzberatung ermittelt ein Gutachten, das im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt wurde, einen Bedarf von einer Beratungsfachkraft je 65.000 Einwohner (s. Anmerkung 8).

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Schätzungen und der Erfahrungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale Bundesverband lässt sich folgender Bedarfsschlüssel ermitteln:

## 2 Beratungsfachkräfte je 50.000 Einwohner

Aus Sicht der AG SBV sollten deshalb mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Schuldnerberatungsfachkräfte für 50.000 Einwohner zur Verfügung stehen. Zur Sicherung dieses Mindestangebotes an Beratungsfachkräften sollte eine gesetzliche Grundlage (wie z.B. im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung) geschaffen werden.

Dieser Bedarfsermittlung liegt die Berechnungsgröße „Einwohner“ zu Grunde, da Einwohnerzahlen bei allen Kommunen verfügbar sind. Manchmal werden in diesem Zusammenhang die „Haushalte“ als Bezugsgröße gewählt. Nach den Angaben des Mikrozensus lebten 2001 in Deutschland im Durchschnitt 2,15 Personen in einem Haushalt.\*

Die erforderliche Anzahl der Schuldnerberatungsfachkräfte lässt sich auf Basis der Haushalts- und Bevölkerungszahlen für das Jahr 2001, Berechnungsschlüssel 2 Beratungsfachkräfte je 50.000 Einwohner, für Gesamtdeutschland berechnen.

**Für Deutschland resultiert daraus ein Bedarf von 3.300 Beratungsfachkräften.**

Diese Bedarfzahl ist abhängig von den Sozialdaten und von regionalen Besonderheiten. Sie entspricht dem Minimum dessen, was an Beratungsfachkräften erforderlich ist.

## 5. Die Finanzierung von Schuldnerberatung muss gesichert sein!

Die AG SBV fordert, dass jede/r Überschuldete einen Rechtsanspruch auf Schuldner- und Insolvenzberatung haben muss. Dieser Rechtsanspruch kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine bedarfsgerechte Zahl von Schuldnerberatungsstellen vorhanden ist. Dies setzt wiederum voraus, dass die Finanzierung dieser

Stellen gesichert sein muss, was gegenwärtig jedoch nicht gewährleistet ist. Die Finanzierung der Schuldnerberatung ist in den einzelnen Bundesländern auf Grund unterschiedlicher Finanzierungsgegebenheiten und unterschiedlicher Auslegungen gesetzlicher Grundlagen weder einheitlich noch planbar.

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes lässt sich ableiten, dass die Bereitstellung von Hilfen für Ratsuchende in existenziellen und persönlichen Notlagen eine Aufgabe ist, deren Wahrnehmung durch den Staat gewährleistet sein muss. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Institutionen Beiträge zur Finanzierung der Schuldnerberatung leisten.

Die derzeitige Förderstruktur ist dadurch gekennzeichnet, dass entweder die Beratungsstellen institutionelle Zuschüsse (Pauschalfinanzierung) erhalten oder die Beratung im Einzelfall nach Leistungsumfang finanziert wird. Im Folgenden werden die verschiedenen Finanzierungsmodalitäten und Zuständigkeiten aufgeführt und ihre Problematik verdeutlicht.

## 5.1 Kommunale Finanzierung

Rechtsgrundlage einer kommunalen Finanzierung sind die Regelungen der Paragraphen 6, 8, 10 und 17 BSHG.

### 5.1.1 Finanzierung nach § 17 BSHG

Die stärker in das öffentliche und politische Bewusstsein gerückte Schuldnerberatung veranlasste den Gesetzgeber, mit § 17 BSHG eine besondere Beratungs- und Unterstützungsform im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt als eigenständige Hilfeart zu schaffen.

Nach § 17 BSHG *sind* die angemessenen Kosten einer weiterführenden Beratung – wie der Schuldnerberatung – dann vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn eine Lebenslage, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich sind, sonst nicht überwunden werden kann. In Fällen, in denen der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt vermieden werden kann, *können* die Kosten übernommen werden.

§ 17 BSHG begründet keinen individuellen Rechtsanspruch auf die Leistung. Außerdem ist durch die derzeitige Formulierung keine gleichwertige Anspruchsvoraussetzung für die Vermeidung bzw. Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit gegeben.

Die offene und weit gefasste Formulierung als Sollvorschrift führt bei den Sozialhilfeträgern zu sehr unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen und zum Teil auch zu Unsicherheiten, wie die gesetzliche Vorschrift umzusetzen ist.

### Beispiele der derzeitigen Handhabung:

- Einige Kommunen tragen unter Berücksichtigung der Leistungen durch Dritte, wie Land oder Sparkassen, die gesamten Kosten der Beratungsstelle auf pauschaler Basis.
- Andere Kommunen tragen die Kosten der Schuldnerbera-

\* Stand: 31. Dezember 2001

tung nach § 17 BSHG nur nach Prüfung des Einzelfalls. Hier ist für jeden einzelnen Fall ein Kostenübernahmeantrag zu stellen. Dies hat zur Folge, dass diese Kommunen eine Vielzahl von Nachweisen/Belegen fordern, deren Beschaffung aufwändig und teilweise mit Kosten verbunden sein kann (Kontoauszüge der letzten drei Monate), ohne dass ein positiver Bewilligungsbescheid sicher ist. Diese Regelung verursacht sowohl bei den Behörden als auch bei den Beratungsstellen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand.

- Bei zu enger Auslegung von § 17 und § 76 BSHG wird Hilfesuchenden auch mit geringen Einkünften keine Leistung durch den Träger der Sozialhilfe gewährt.
- Andere Kommunen stellen in § 17 BSHG den Aspekt der Vermeidung richtigerweise mehr in den Vordergrund, so dass bei ihnen Hilfesuchende trotz eigener Einkünfte die Kosten der Schuldnerberatung erstattet bekommen, wenn sie durch Pfändungen und Tilgungen tatsächlich nur das Existenzminimum zur Verfügung haben.
- Manche Kommunen verneinen den Bedarf nach § 17 BSHG für bestimmte Gruppen wie Alleinerziehende. Ihnen wird die Kostenbewilligung verwehrt mit dem Argument, sie blieben trotz Schuldnerberatung in der Sozialhilfe.
- Die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Kostenübernahme umfasst in einzelnen Kommunen bis zu mehreren Monaten, unabhängig von einer akuten Krise wie Kontenpfändung.
- Für die Träger von Schuldnerberatungsstellen besteht keine Planungssicherheit. Die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BSHG vorgesehenen angemessenen Kosten werden häufig nicht getragen. In der Praxis vieler Kommunen wechseln laufend die Sachbearbeiter für den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die neuen Sachbearbeiter fühlen sich mit der zusätzlichen Bearbeitung von Anträgen nach § 17 BSHG oft überfordert und bewilligen, nach längerer Bearbeitungszeit, wenn überhaupt, nur wenige Beratungsstunden.

**Einige der zu engen Auslegungen beweisen, dass der Zweck des § 17 BSHG nicht erfüllt wird (siehe 5.4). Im Ergebnis ist die bundesweit äußerst unterschiedliche Handhabung des § 17 BSHG für die Ratsuchenden, für die Träger von Schuldnerberatungsstellen und für die Träger der Sozialhilfe äußerst unbefriedigend.**

### 5.1.2 Zur Finanzierung nach den §§ 6 und 8 BSHG

Seit der Einführung des § 17 in das BSHG ist die Finanzierung der Schuldnerberatung über die §§ 6 und 8 BSHG in den Hintergrund getreten. Da dennoch einige Kommunen statt über § 17 Schuldnerberatung über die §§ 6 und 8 BSHG fördern, sollen hierzu einige Anmerkungen gemacht werden.

Nach § 6 BSHG soll Sozialhilfe vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine im Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Nach § 8 BSIIG gehört zur persönlichen Hilfe außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Als eine Form der allgemeinen Lebensberatung ist die Schuldnerberatung als Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten anzusehen.

Die §§ 6 und 8 BSHG sind als Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in noch wesentlich stärkerem Maße vom Wohlwollen des Sozialhilfeträgers abhängig als der Paragraph 17 BSIIG und damit nicht geeignet, um einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung zu begründen.

## 5.2 Finanzierung durch die Bundesländer

Die Finanzierungsart der Bundesländer ist abhängig von dem Verständnis darüber, ob die soziale Schuldnerberatung nach BSHG und die Verbraucherinsolvenzberatung nach der Insolvenzordnung als Beratungseinheit oder als getrennte Beratungsfelder gesehen werden. Eine weitere Rolle spielt die Frage, ob in der Zeit vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung 1999 die Bundesländer die soziale Schuldnerberatung mitfinanziert haben.

Vor diesem Hintergrund beteiligen sich aktuell die Länder entweder in Form von Einzelfallpauschalen oder Festtragszuwendungen zu den Personalkosten.

Die Fallpauschalen in den Ländern unterscheiden sich nach der Höhe, teilweise sind sie abhängig von der Zahl der Gläubiger oder vom Ergebnis des außergerichtlichen Einigungsversuchs und ändern sich laufend.

Die Zuwendungen umfassen eine Anteilfinanzierung der Personal- und Sachkosten und schwanken zwischen ca. 33% und 100%. Bemerkenswert für Berlin ist, dass hier richtigerweise keine Trennung bei der Finanzierung zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung vorgenommen wird.

In Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land mit einem Festbetrag an den Personalkosten der Insolvenzberatungen bei den gemäß § 305 InsO anerkannten Stellen.

Ein Sonderfall stellt Bremen dar. Dort zahlt das Land eine Fallpauschale nach § 17 BSHG für die soziale Schuldnerberatung und gewährt für den zusätzlichen Aufwand der Insolvenzberatung eine weitere Fallpauschale. Dies jedoch nur dann, wenn der Schuldner Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG hat. Alle anderen Fälle sind auf Anwälte oder die öffentliche Rechtsberatung angewiesen.

In Hessen stellt das Land den Stadt- und Landkreisen Mittel für die nach § 305 InsO zugelassenen Beratungsstellen zur Verfügung, die der Höhe nach von der Einwohnerzahl abhängen.

Hamburg hat keine gesetzliche Landesförderung.

Diese Beispiele aus den Bundesländern belegen die Unterschiedlichkeit der Finanzierungsmodalitäten. In ihrer Verschiedenartigkeit sowie durch häufige Änderungen sind sie kaum miteinander vergleichbar.

**An diesen Beispielen <sup>NN</sup>ird deutlich, dass keine einheitliche befriedigende Finanzierung besteht. Die jetzige Finanzierung aus vielen Töpfen gibt den Trägern keine Planungssicherheit und erhöht den Verwaltungsaufwand. Die Zugänge über die kommunale Finanzierung sind uneinheitlich und schließen viele Hilfesuchende aus. Vielerorts gibt es wegen der Finanzierung eine Trennung zwischen sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung. Zur Bemessung des Bedarfs an Beratungsfachkräften liegt kein einheitlicher Personalschlüssel entsprechend einer Einwohnerzahl zugrunde.**

### 5.3 Andere Finanziers

#### 5.3.1 Gläubiger-Finanzierung

In vier Bundesländern sind die Sparkassen- und Giroverbände an der Finanzierung der Schuldnerberatung beteiligt. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um ein freiwilliges Engagement, in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz um eine im jeweiligen Sparkassengesetz vorgeschriebene Verpflichtung.

Darüber hinaus gibt es vereinzelte finanzielle Unterstützung auf regionaler Ebene im Sinne von Sponsoring bestimmter Aktivitäten der Schuldnerberatung.

Die seit 1998 geführten Gespräche zwischen der Schuldnerberatung (AG SBV) und Vertretern der Finanz-, Kredit- und Wohnungswirtschaft und des Handels, die u.a. das Ziel einer freiwilligen Beteiligung dieser Wirtschaftverbände an der Finanzierung der Schuldnerberatung verfolgten, sind bisher noch ohne erkennbares Ergebnis verlaufen.

#### 5.3.2 Finanzierung durch das Arbeitsamt

Die bisherige finanzielle Unterstützung der Arbeitsämter durch „indirekte Finanzierung“ im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung durch Beratung von Teilnehmer/innen in Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten sowie die „Freie Förderung“ zur Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 10 Sozialgesetzbuch Drittes Buch wird derzeit immer mehr eingestellt.

#### 5.3.3 Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

In einigen Bereichen gibt es Dienstleistungen für Betriebe, Gewerkschaften etc. als „Betriebssozialarbeit“. Schuldnerberatung wird hier als Beratungsangebot für die Mitarbeiter/innen vertraglich „eingekauft“.

## 5.4 Forderung der AG SBV - Schuldnerberatung als Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die **Minimalforderung** aus Sicht der AG SBV ist die Neuformulierung des § 17 BSHG. Hier fordert die AG SBV den Gesetzgeber auf, zukünftig hervorzuheben, dass es sich bei der Schuldnerberatung um eine **Pflichtleistung** des Sozialhilfeträgers handelt, auf die der Ratsuchende in einer schuldenbedingten Notlage einen individuellen Rechtsanspruch hat. Die Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit und die Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit sieht die AG SBV als gleichwertige Anspruchsvoraussetzungen an. Es wird empfohlen, dass Sozialhilfe- und Schuldnerberatungsträger gemäß § 93 BSHG Vereinbarungen über Umfang und Qualität der Leistung sowie über das Entgelt schließen.

Aus Sicht der AG SBV sollte auf eine Reparatur des § 17 BSHG verzichtet und statt dessen zur Sicherung des Anspruchs als Hilfeart in § 27 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen werden.

Bereits Anfang der 90-er Jahre hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen, Hilfe bei Überschuldung als Hilfeart in § 27 Abs. 1 Nr. 2 BSHG aufzunehmen, weil es sich um Hilfe in besonderen Lebenslagen handelt. Im Mittelpunkt des Sozialhilferechts steht der Bereich „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Während im Bereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ der Schwerpunkt auf der Gewährung von laufender Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegt und auf Basis einer sehr engen Bedürftigkeitsberechnung denjenigen das Existenzminimum gesichert wird, deren eigenes Einkommen und Vermögen dazu nicht ausreicht, erfasst die Hilfe in besonderen Lebenslagen die qualifizierte Bedarfssituation. Diese Hilfe soll auch Personen zugute kommen, die zwar für ihren normalen Lebensunterhalt selbst sorgen können, aber infolge besonderer Verhältnisse trotzdem der Hilfe durch die Allgemeinheit bedürfen, wobei hier auch die besonderen Einkommensgrenzen zu berücksichtigen sind (s. Anmerkung 9).

Die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ gewähren Personen über das Existenzminimum hinaus Hilfen, die geeignet sind, dafür zu sorgen, den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Gegensatz zur „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bezieht sich die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ auf die Situation von Teilen der Gesellschaft, die besonderen Belastungen und Armutsrisiken ausgesetzt sind.

Die Situation Überschuldeter oder von Überschuldung Bedrohter lässt sich vergleichen mit den bisher im Gesetz benannten Notlagen. So umfasst § 27 Abs. 1 Nr. 1 die „Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage“ und Nr. 1 1 „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Die besondere Bedeutung der „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ für die Bewältigung sozialer Probleme gebietet die Anwendung des § 27 BSHG zu Gunsten von Personen, bei denen soziale oder familiäre Probleme zu einer Überschuldung geführt haben oder deren soziale oder familiäre Probleme durch die Überschuldung verursacht sind. Überschuldung bedeutet für einen großen Teil der Bevölke-

rung eine soziale und wirtschaftliche Notsituation, die sich nicht mehr mit den Hilfen im Rahmen des Abschnitts 2 (Hilfe zum Lebensunterhalt) im Einzelfall sachgerecht bewältigen lässt. Im Weiteren wird ausgeführt, dass das Ziel der Hilfe sein sollte, die Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse abzustellen und für die Betroffenen wieder eine Lebensperspektive zu entwickeln. Nur so könne die Sozialhilfe ihre Aufgabe erfüllen, die Voraussetzungen für eine menschenwürdige Existenz sicher zu stellen und zwar dadurch, dass Menschen, die mit den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zurecht kommen und durch Überschuldung in eine oft ausweglose Situation wirtschaftlicher, sozialer oder seelischer Art geraten sind, die Möglichkeit einer selbstständigen Existenzsicherung und Lebensführung durch eine gezielte Hilfestellung bei Überschuldung erhalten.

Die Aufnahme als Hilfeart in § 27 BSHG hat den Vorteil, dass diese Hilfe auch Personen gewährt wird, die zwar ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, aber infolge besonderer Verhältnisse trotzdem der Hilfe des Staates bedürfen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist demzufolge nicht so weit eingegrenzt, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Spielräumen für Auslegungsinterpretationen durch die Sozialhilfeträger sind dementsprechend ebenfalls enge Grenzen gesetzt. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Einkommensgrenzen nach den §§ 70 ff BSHG anzuwenden sind. Diese sind deutlich höher angesetzt als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und schließen nicht automatisch z.B. berufstätige Hilfesuchende aus.

**Diesen Ausführungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. schließt sich die AG SBV uneingeschränkt an und empfiehlt, den § 17 BSHG in der bisherigen Form zu streichen und die „Hilfen bei Überschuldung“ als Hilfeart in § 27 BSHG aufzunehmen.\***

## 6. Schuldnerberatung als Kooperations-Partner für Job-Center

Die AG SBV sieht die Notwendigkeit, die Finanzierung der Schuldnerberatung gesetzlich neu zu bestimmen. Eine gute Gelegenheit hierzu bieten zur Zeit die Novellierungsabsichten des BSHG und SGB III.

Job-Center werden zukünftig das lokale Zentrum für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Jenseits der bisherigen Zuständigkeitsorganisationen entsteht für den Vermittlungsprozess ein ganzheitlicher Service. Das Job-Center ist für alle Erwerbsfähigen zuständig, einschließlich der erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher. Damit soll die reine Verwaltung der Arbeitslosen durch aktivierende und fördernde Maßnahmen ersetzt werden. Hilfeplanung und Fallmanagement werden als Instrumente genannt, um Betroffene dauer-

haft vom Leistungsbezug unabhängig zu machen.

Dem liegt die zutreffende Erkenntnis zugrunde, dass Leistungsbezieher oft eine Vielzahl von Problemen — wie zum Beispiel Überschuldung — haben und diese bearbeitet werden müssen, um den Integrationserfolg in den ersten Arbeitsmarkt zu sichern. Den „Fallmanagern“ kommt die Aufgabe zu, Vermittlungshemmnisse zu erkennen und die erforderlichen Hilfen sicherzustellen. In diesem Kontext wird der Schuldnerberatung eine herausragende Bedeutung zukommen, weil sie fachkompetent zur Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme beitragen kann (siehe hierzu Kapitel 2). Schuldnerberatung als flankierendes Dienstleistungsangebot für Job-Center muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Da die Schuldnerberatung so rechtzeitig wie möglich ansetzen muss, darf es keine Beschränkung der Beratungsleistung auf bestimmte Gruppen geben. Jeder Überschuldete, der nicht über anderweitige Hilfen wie Steuerberater/Wirtschaftsprüfer verfügen kann, muss einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung haben. Auch dieses Angebot kann nur bei ausreichender Finanzierung zur Verfügung stehen.

## 7. Schuldnerberatung braucht Planungssicherheit!

### 7.1 Kosten der Schuldnerberatung (Stand: September 2002)

Zu berücksichtigen sind alle Kosten, die einer Schuldnerberatungsstelle für ihre Hilfeleistung entstehen. Das sind:

- 7.1.1 Personalkosten
- 7.1.2 Sachkosten
- 7.1.3 Verwaltungs-(Gemein-)kosten

Die Kostenberechnung eines Arbeitsplatzes kann sich an den regelmäßig erscheinenden Berichten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle in Köln (KGSt) orientieren (s. Anmerkung 10).

**7.1.1 Personalkosten** entstehen für:

- Beratungsfachkräfte  
Die Schuldnerberatung ist ein komplexer Fachdienst. Auf Grund der vielfältigen fachlichen Anforderungen in diesem Arbeitsfeld muss mit einer Vergütung von mindestens IVb bzw. IVa als Regelvergütung ausgegangen werden. Je nach Berufserfahrung und fachlicher Verantwortung erfolgt die Vergütung auch gemäß den tarifvertraglichen Regelungen nach III (BAT/AVR/BAT-KF).
- Verwaltungskräfte  
Nach KGSt-Gutachten ist für eine Vollzeitberatungsfachkraft eine Verwaltungskraft mit 25% Arbeitszeit notwendig.
- Nebenkosten  
Fortbildung, Supervision etc.
- Honorarkosten  
für Anwälte, Fachleute für Steuern, Immobilien etc.

\* s. im Anhang Entwurfsvorschlag zu §§ 27, 31 BSHG

**7.1.2 Sachkosten** fallen an für:

- allgemeiner Bürobedarf:  
 Papier, Porto, Kopierkosten etc.  
 Raumkosten (Miete bzw. Abschreibung, Reinigung, Strom, Heizung, etc.)  
 Telekommunikation, EDV  
 Instandhaltung (Einrichtungsgegenstände, Bürogeräte)  
 Periodika und Literatur

**7.1.3 Verwaltungs-(Gemein-)kosten umfassen:**

- anteilige Kosten Für Leitungsaufgaben und andere Dienstleistungen des Trägers (z.B. Personalverwaltung). Es werden (lt. KGSt) jeweils bis zu 20% der Brutto-Personalkosten für die Beratungsfachkräfte und die Verwaltungskraft anerkannt.

Zu den hier ausgewiesenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten ist zu berücksichtigen, dass die Sachkosten bei einer Schuldnerberatungsfachkraft höher sind als dies im KGSt-Bericht ermittelt wurde. Insbesondere durch die Einführung der Verbraucherinsolvenzordnung entsteht ein erhöhter Aufwand für Schriftwechsel, Kopien, Porto- und Telefonkosten, der bei einer exakten Berechnung der Sachkosten noch hinzuzurechnen ist. Auch sind in diesem Bericht die erforderlichen Nebenkosten wie Fortbildung und Honorarmittel und die Honorarkosten für Anwälte oder Steuerberater nicht aufgeführt.

**7.2 Beispiel einer Kostenberechnung für eine Schuldnerberatungsstelle**

**7.2.1 Durchschnittliche Jahreskosten**

Wegen der in der Praxis noch unterschiedlichen Bewertungen der Stelle einer Schuldnerberatungsfachkraft wird die Kostenberechnung beispielhaft in drei Varianten erstellt. Bei Variante I wird die Beratungsfachkraft nach IVb, bei Variante II die Beratungsfachkraft nach IVa und bei Variante III nach III eingruppiert. Zu jeder Vollzeit beschäftigten Beratungsfachkraft sind die Kosten für eine Verwaltungskraft mit 25% Arbeitszeit hinzuzurechnen, die nach Vc entlohnt wird. Die Personal- und Sachkosten entsprechen den Regelungen des Gutachtens der KGSt, Bericht 6/2002. Dabei ist von folgenden durchschnittlichen Kosten (laut Tarifvertrag 2002, gültig bis 31.10.2002), bezogen auf die alten Bundesländer, auszugehen:

Durchschnittliche Kosten eines Arbeitsplatzes für 1 Beratungsfachkraft (Dipl. Sozialarbeiter in. 38,5 Std./W.):			
Tarifstruktur	Variante I IVb Iluro	Variante II IVa Iluro	Variante III III Euro
Personal kosten für 1.0 Vollzeit-beratungsfachkraft (38,5 W/Std.)	49.900,00	53.100,00	58.300,00
Personal kosten für 0,25 Verwaltungskraft Vc (9,63 W/Std. )	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Nebenkosten (Fortbildung, Supervision etc.) ca.	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Honorarkosten (Anwälte, Steuerberatungsfachkräfte etc.) ca.	3.000,00	3.000,00	3.000,00
	64.400,00	67.600,0(1)	72.800,00
Sachkosten 1 allgem. Bürobedarf, 15 % von Brutto-PK	9.660,00	10.140,00	10.920,00
Gemeinkosten (10% von Brutto-PK1	6.440,00	6.760,00	7.280,00
Summe	81.500,00	84.500,00	91.000,00

**7.2.2 Kosten pro Beratungsstunde**

<u>Arbeitsstunden je Beratungsfachkraft:</u>	
jährlich (lt. KGSt-Gutachten)	1.574 Arbeitsstd.
abzüglich „Rüstzeit“ von mindestens 35 % für nicht fallbezogene Tätigkeiten wie Dienstgespräche, allgemeine Verwaltungstätigkeiten, Fort- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit / Prävention etc.	551 Arbeitsstd.
<b>tatsächliche Beratungszeit pro Beratungsfachkraft:</b>	<b>1.023 Arbeitsstd.</b>

Kosten pro Beratungsstunden (bei 1.023 Arbeitsstunden jährlich):

- Variante 1:** Vergütungsgruppen BAT IVb **78,69 €/ Std.**
- Variante 2:** Vergütungsgruppen BAT IVa **82,60 €/ Std.**
- Variante 3:** Vergütungsgruppen BAT III **88,96 €/ Std.**

**8. Fazit**

**Wenn Schuldnerberatung die ihr zugeordneten Aufgaben und Funktionen in der Praxis übernehmen soll, muss sie finanziell so ausgestattet werden, dass sie hierzu in der Lage ist. Die politischen Entscheidungsträger haben jetzt die Chance und die Gelegenheit, die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, indem sie die Schuldnerberatung in den entsprechenden Leistungsgesetzen finanziell absichern.**



### Entwurf zu §§ 27, 31 BSHG:

#### **§ 27: Arten der Hilfe**

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst

1)

Hilfen zur Vermeidung und Überwindung von Überschuldung.

#### **§ 31 (neu)**

I. Überschuldeten Personen ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen des Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Notlagen erforderlich ist.

2. Die Hilfe basiert auf den §§ 6 und 8 Abs. 2 BSHG und umfasst alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, diese Notlagen zu überwinden. Hierzu gehören insbesondere eine Basisberatung und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und Krisen, existenzsichernde Maßnahmen, Forderungsüberprüfung und Schuldnerschutz, Haushaltsberatung, psychosoziale Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung, Regulierungs- und Entschuldungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Prävention. Im Einzelfall kann die Zusammenarbeit mit oder die Verweisung an andere soziale Fachdienste erfolgen. Vorrangig ist die Hilfe zur Selbsthilfe.

3. Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird sie unter Berücksichtigung des § 28 BSHG gewährt, wobei Pfändungen und nachweisbare Tilgungen angerechnet werden.

1. Lebenslagen in Deutschland – Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 14/5990 vom 8. Mai 2001
2. Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 198 der Schriftenreihe des BMFSFJ
3. siehe Anmerkung 1
4. Neuer Rahmenplan für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und ihre Angehörigen (1992), in: Informationen zur Suchtkrankenhilfe, Heft 2, S. 11 ff
5. Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Durchführung der Richtlinien für die Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (1991), in: GABI. 1991, Nr. 10
6. Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (1995): Abschnitt 1: Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung, § 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen, 21. August 1995, BGBl. 11050, zul. g. 26. Mai 1997, BGBl. I 1130
7. Korczak, Dieter (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern, Gutachten, Stuttgart / Berlin / Köln
8. Büro für sozialwissenschaftliche Beratung (1996): Bedarf an Verbraucherinsolvenzberatung<sup>§</sup> in Nordrhein-Westfalen. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen, unveröffentlichtes Manuskript, Köln
9. Kommentar zum BSHG / Schellhorn / Jirasek / Seipp
10. Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) 2002: Kosten eines Arbeitsplatzes, Bericht Nr. 6/2002, Köln

Hier könnte Ihre  
**Werbeanzeige stehen!**  
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

# Kostenbeteiligung von Schuldnern in der Schuldnerberatung

## am Beispiel zweier Modelle, diskutiert aus dem Blickwinkel der Lebensweltorientierung und Netzwerkanalyse

Siegfried Jürgensen, Schuldnerberatungsstelle „Lichtblick“ im Diakoniewerk „Neues Ufer“ gGmbH

Teil 1

### 1. Vorwort

In den vergangenen Monaten begann erneut eine Diskussion unter den Schuldnerberatern um eine Einbindung der Klienten in die Finanzierung von Schuldnerberatung. Diese Diskussion an sich ist nicht neu, sie fand u.a. bereits im Jahre 1996 statt, ausgelöst durch einen Beitrag von Claus Triebiger vom Verein SOS Alltag e.V. in Frankfurt am Main in der BAG-SB Informationen (Triebiger 1996:28) unter der Fragestellung: „Schuldnerberatung muß umsonst sein, sonst ist es keine Schuldnerberatung?“ Ein Plädoyer dafür, „solvente“ Klienten zur Finanzierung ihrer Beratungstätigkeit heranzuziehen, um auch weiterhin „insolvente“ Klienten kostenlos mitbetreuen zu können.

Die aktuelle Diskussion um eine Kostenbeteiligung wurde durch eine Beratungsstelle der Caritas in Gang gesetzt, die in einem Modellprojekt „Klientengebühren“ einführte. Begründet wurden diese Vorstöße von den betreffenden Beratungsstellen jeweils durch eine akute oder erwartete Finanzierungslücke, die den Weiterbestand der Beratungsstellen zu gefährden drohte.

Damit liegt die Annahme nahe, dass sich hier vollzieht, was Albert Krölls in einem Beitrag zur Ökonomisierung der Sozialarbeit so ausdrückte: „Im Bereich der zuwendungsfinanzierten freien Träger und Wohlfahrtsverbände waltet entweder der vorausseilende Gehorsam der Einsicht in die Notwendigkeit der Ökonomisierung der sozialen Arbeit bzw. erfolgt die Einführung auf der Basis der staatlich verfügbaren Änderung der Bedingungen der Zuwendungsfinanzierung.“ (Krölls 1996:12)

Die Protagonisten einer Kostenbeteiligung von Klienten bekennen offen, dass es nicht fachliche Gründe waren, die zu der Einsicht einer Kostenbeteiligung führten, sondern der „Druck zur Eigenwirtschaftlichkeit“ und die „nicht annähernd ausreichende Finanzierung der Insolvenzberatung durch das Land BW“ (Studententagung in Trier 2001:2). In ihrer Argumentation für eine derartige Mitfinanzierung durch die Ratsuchenden finden sich aber erstaunlicherweise dann doch nur „fachliche“ Begründungen für eine derartige Praxis. Schenkt man ihnen Glauben, dann haben sich aus dem „Sachzwang“ eines alternativen Finanzierungsmodells ungeahnte positive Nebenwirkungen sowohl für den Klienten als auch den Berater ergeben, denen möglichst viele Beratungsstellen teilhaftig werden sollten. Ob dem wirklich so ist, soll in der folgenden Ausarbeitung nachgegangen werden.

Das sogenannte „Leverkusener Modell“ ist ebenfalls ein Modell zur Kostenbeteiligung von Klienten an der Schuldnerberatung. Allerdings unterscheidet sich dieses Modell von dem zuvor beschriebenen in wesentlichen Merkmalen, weshalb eine sachliche Auseinandersetzung mit beiden Modellformen innerhalb einer Ausarbeitung besonders reizvoll erschien.

Aus dem Blickwinkel von zwei allgemein anerkannten Qualitätskriterien für Soziale Arbeit, die auch für die Arbeit der Schuldnerberatung eine zentrale Bedeutung haben, soll anhand der zwei Beispiele von Modellen der Schuldnermitfinanzierung der Frage nachgegangen werden, welche fachlichen Auswirkungen diese Finanzierungsalternativen für den Berater als auch den Klienten haben würden. Die Qualitätskriterien sind „Lebensweltorientierung“ und „Netzwerkarbeit“.

Im folgenden werde ich zunächst diese beiden Qualitätskriterien vorstellen und darlegen, welche Bedeutung sie in der Arbeit der Schuldnerberatung haben. Daran schließt die Vorstellung der beiden erwähnten Modelle der Schuldnermitfinanzierung an, um anschließend anhand der Qualitätskriterien Lebensweltorientierung und Netzwerkarbeit auf die beobachteten und vermuteten Auswirkungen auf die Arbeit der Schuldnerberatung einzugehen.

### 2. Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit

Im Handbuch zur Sozialen Arbeit wird das Konzept der Lebenswelt- oder Alltagsorientierung als eine der zentralen Theorieströmungen beschrieben, die die Entwicklung der Sozialen Arbeit in Theorie und Praxis seit den 70er Jahren mitgeprägt haben. Lebensweltorientierung bezeichnet demnach sowohl ein Rahmenkonzept sozialpädagogischer Theorieentwicklung als auch eine grundlegende Orientierung sozialpädagogischer Praxis, die sich in sozialpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, in institutionellen Programmen und Modellentwicklungen sowie in Konzepten sozialpädagogischen Handelns konkretisieren (Grunwald/Thiersch 2001:1136).

„Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit verweist auf die Notwendigkeit einer konsequenten Orientierung an den Adressatinnen mit ihren spezifischen Selbstdeutungen

und individuellen Handlungsmustern in gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. (...) Lebensweltorientierte Soziale Arbeit nutzt ihre rechtlichen, institutionellen und professionellen Ressourcen dazu, Menschen in ihrem vergesellschafteten und individualisierten Alltag zu Selbständigkeit, Selbsthilfe und sozialer Gerechtigkeit zu verhelfen." (ebd. 1136)

Hierbei spielt der Begriff der **Alltagsnähe** eine wichtige Rolle.

„Alltagsnähe meint – zunächst – die Präsenz von Hilfen in der Lebenswelt der Adressatinnen, also die Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit von Angeboten. Alltagsnähe meint – zum zweiten – eine ganzheitliche Orientierung in den Hilfen, die den ineinander verwobenen Lebenserfahrungen und –deutungen in der Lebenswelt gerecht wird.“ (ebd. 1 143)

Favorisiert wird vom Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit ein spezieller Zugang zur Strukturierung der Aufgaben der Sozialen Arbeit, der sich aus einer bestimmten Rekonstruktion der Lebenswelt ergibt.

Diese Rekonstruktion von Lebenswelt lässt sich in fünf Aspekten darstellen, die ich in ihren Kernaussagen wörtlich aus dem Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik entnehmen möchte:

„1. Lebenswelt ist zunächst *ein beschreibender, phänomenologisch orientierter Begriff* Der Mensch wird nicht abstrakt als Individuum verstanden, sondern in der Erfahrung einer konkreten Wirklichkeit, in der er sich immer schon vorfindet. Die materiellen und immateriellen (symbolischen) Ressourcen dieser in der Erfahrung präsenten Wirklichkeit sind gegliedert in die Erfahrung des Raumes, der Zeit und der sozialen Beziehungen: also in die Erfahrung von geschlossenen oder offenen Räumen, einer strukturierten oder chaotischen, perspektivlosen oder attraktiven Zeit, von stützenden, herausfordernden oder belastenden bzw. belasteten Beziehungen.(...)

2. Lebenswelt ist als erfahrene Wirklichkeit gegliedert in *unterschiedliche Lebensräume*, in nach Funktionen und Inhalten zu unterscheidende *Lebensfelder* (z.B. Familie, der Arbeit, der Jugendgruppe, der Öffentlichkeit). Indem Menschen im Lebenslauf durch verschiedene dieser Lebensfelder hindurchgehen, bewegen sie sich im Neben- und Nacheinander unterschiedlich profilierter lebensweltlicher Erfahrungen. Diese kumulieren und ergänzen sich im Lebenslauf können sich aber auch blockieren und in Verletzungen und Traumatisierungen verhärten. Das Konzept Lebenswelt rekonstruiert die konkreten Verhältnisse in unterschiedlichen Lebensfeldern; es ist sensibel für die Probleme der Anpassung und Vermittlung zwischen diesen Lebensfeldern und fragt nach den im Lebenslauf erworbenen Ressourcen zur Lebensbewältigung.(...)

3. Das Konzept Lebenswelt ist darüber hinaus ein historisch und sozial konkretes Konzept. Erfahrene Wirklichkeit ist immer bestimmt durch gesellschaftliche Strukturen und Ressourcen. Lebenswelt - als Ort des Arrangements in der Erfahrung – ist die Schnittstelle von Objektivem und Subjektivem, von gesellschaftlich geprägten Strukturen und subjektiv

bestimmten Handlungsmustern.(...)

4. In der Rekonstruktion von Lebenswelt ist das Konzept Lebenswelt *normativ-kritisch*. Die Ressourcen, Deutungen und Handlungsmuster im Alltag sind in sich widersprüchlich. Einerseits entlasten sie, bieten soziale Sicherheit und Identität, schaffen Voraussetzungen auch für Phantasie und Kreativität. Andererseits werden sie als einengend, ausgrenzend, blockierend erfahren und in Protest, Trauer und in die Realität überschreitenden Träumen erlitten.(...)

5. In unserer Gegenwart ist Lebenswelt bestimmt ebenso durch *Ungleichheiten in den Ressourcen, in unterschiedlichen Deutungs- und Handlungsmustern* wie durch *Widersprüchlichkeiten*, wie sie sich im Zeichen zunehmender Pluralisierung und Individualisierung von Lebensverhältnissen und im Zeichen der neuen Vergesellschaftungsansätze abspielen. (...)" (ebd. 1139f)

### 3. Lebensweltorientierung und ihre Bedeutung für die Schuldnerberatung

**Lebensweltorientierung in der Schuldnerberatung bedeutet unter anderem die Berücksichtigung von strukturellen und individuellen Alltags- und Lebensproblemen der Adressatinnen.** Die sich hieraus ergebenden individuellen Verhaltensweisen und Überlebensstrategien der Betroffenen spielen dabei eine wichtige Rolle.

#### 3.1. Strukturelle Alltags- und Lebensprobleme

##### 3.1.1. Der Lebensraum der Adressatinnen

Bei Betrachtung von strukturellen Alltags- und Lebensproblemen überschuldeter Bürger darf der Lebensraum der Adressatinnen nicht unberücksichtigt bleiben.

Die andauernd hohe Arbeitslosigkeit und die sich ständig verschlechternden Verdienstmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern z.B. und die damit verbundene Einkommensschwäche von weiten Teilen der privaten Haushalte begünstigt objektiv Überschuldung.

Es macht also einen Unterschied, ob die Adressaten in einem der alten Bundesländer mit entsprechend hohem durchschnittlichen Einkommensniveau und guten Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt leben oder in einem strukturschwachen neuen Bundesland wie M-V.

[Im Jahr 2001 gab es mit 1.563 Insolvenzen einen neuen Pleitenrekord in M-V (Stadtmagazin 2002:2). Die Insolvenzfähigkeit der Unternehmen im Land ist rund 60 Prozent höher als im Bundesdurchschnitt (SVZ vom 17.02.1999). Das Einkommensniveau in M-V ist das niedrigste unter den Bundesländern und lag 20 % unter dem bundesdeutschen Durchschnitt (SVZ 8./9.06.2002). Bereits im Jahresbericht 1997 der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Schuldnerberatung in M-V wurde auf diesen Zusammenhang von anhal-

tend hoher Arbeitslosigkeit, sinkendem Realeinkommen und Überschuldung hingewiesen mit dem Fazit: "Das normale Leben wird zur "Schuldenfalle" (Jahresbericht LAG M-V 1997:2). Bei der zu verzeichnenden Einkommensschwäche der Haushalte verschlechtern sich gleichzeitig auch die Möglichkeiten zur Entschuldung für die bereits verschuldeten Haushalte.

### 3.1.2. Berücksichtigung besonderer Benachteiligungen

Wer in eine Überschuldungssituation geraten ist, hat mit einer ganzen Reihe von **negativen Nebenwirkungen und Begleitumständen zu rechnen, die einer Kettenreaktion** gleichen können. Diese können zu einer Verschlechterung seiner gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation führen und damit den Ausweg aus der Überschuldung zusätzlich erschweren. Besondere Benachteiligungen ergeben sich regelmäßig durch eingeleitete Pfändungsmaßnahmen der Gläubiger (Konto-, Lohn- und Sachpfändung), die nicht selten zum Verlust des Girokontos und damit zum weitgehenden Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr, zum Verlust der Kreditwürdigkeit oder/und des Arbeitsplatzes führen (s. Begriffserläuterungen).

### 3.1.3. Zunahme der Risiken des täglichen Lebens

Bei bereits überschuldeten Haushalten besteht in der Regel überhaupt keine Möglichkeit mehr, für Notfälle (unvorhergesehene und ungeplante Ereignisse wie Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Unfälle usw.) Rücklagen zu bilden. Damit erhöhen sich die Risiken des täglichen Lebens. Die Reserven in Form von Sparguthaben, Bausparverträgen, Lebensversicherungen, Lohnsteuerrückerstattungen usw. wurden i.d.R. schon gepfändet oder jeder Euro, der erübrigt werden konnte, zur Tilgung von Verbindlichkeiten genutzt. Außerdem haben nicht selten Pfändungsmaßnahmen, wie eine Kontopfändung, durch die Verteuerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs die Lebenshaltungskosten zusätzlich erhöht und noch den letzten Spielraum aufgezehrt. Auch durch Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen, die im Grunde ihre Leistungsfähigkeit bei weitem überschreiten, leben nicht wenige Betroffene weit unterhalb des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs.

In dieser Lage können zunehmend die fälligen Beiträge für notwendige Versicherungen, wie Haftpflicht-, Unfall- oder Hausratversicherungen nicht mehr aufgebracht werden, so dass es zu Beitragsrückständen und am Ende zum **Verlust des Versicherungsschutzes** kommt.

Eine Betriebskostenabrechnung, eine Jahresendabrechnung der Stadtwerke oder eine Reparatur des Autos kann somit eine weitere Runde in der Verschuldung des Haushaltes einleiten.

Damit erhöht sich die Instabilität und Störungsanfälligkeit der betreffenden Haushalte und damit das **wirtschaftliche und finanzielle Risiko**.

### 3.1.4. Gesellschaftliche Bewertung von Überschuldung

Als besonders belastend wird von den Betroffenen aber ganz generell die gesellschaftliche Bewertung ihrer Situation als

Schuldner empfunden.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden wie ein "öffentlicher Pranger" erlebt: Gerichtsvollzieherbesuche, die der Nachbarschaft nicht entgehen, die Nachricht von eingehenden Lohnpfändungen eines Kollegen machen ausgehend vom Lohnbüro die Runde im Betrieb. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (s. Begriffserläuterungen) auf Antrag eines Gläubigers und damit die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts wird dabei in der Regel als Tiefpunkt ihres sozialen Abstiegs und als fürs Leben "als Schuldner gezeichnet" empfunden.

## 3.2. Individuelle Alltags- und Lebensprobleme der Adressatinnen

### 3.2.1. Schulden als Auslöser bzw. Verstärker psychosozialer Belastungen

Angesichts der Zunahme der Risiken des täglichen Lebens verstärken sich auch die **Existenzsorgen** und damit die **psychischen Belastungen** der Schuldner.

**Psychosomatische Erkrankungen**, wie Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Krankheitsanfälligkeit und Schwächung des Immunsystems sind Wirkungen von Überschuldung, die in der Beratungspraxis immer häufiger beobachtet werden können. Klientinnen berichteten, wie sie nachts wachlagen und nach Auswegen suchten. Schaurige Geschichten von Gerichtsvollziehern, die angeblich die Wohnungen ausräumen würden und Schuldner verhaften lassen, raubten ihnen den Schlaf. Die Ausweglosigkeit und Hoffnungslosigkeit, in der sich ihnen ihre Lage darstellt, kann zu schweren Depressionen und zur Suizidgefährdung führen.

Die **psychische Belastung und Beeinträchtigung** kann dabei unter anderem den Arbeitsplatz durch eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, Verlust von Motivation und erhöhten Krankheitsstand gefährden. Das Risiko von Suchterkrankungen bzw. des Rückfalls in altes Suchtverhalten ist angesichts des enormen psychischen Drucks ebenfalls erhöht.

Aber auch die **Nutzung vorhandener Ressourcen**, wie Kreativität usw. ist in Anbetracht der bedrückenden Situation eher gering. Das Denken ist "blockiert", die Gedanken kreisen immer wieder um die selben Sorgen und Dilemmas.

### 3.2.2. Beziehungen unter Druck

Besonderes Augenmerk verdient ferner die besondere Belastungssituation, die sich für die bestehenden Beziehungen aus der Überschuldung ergeben. Die Ehe/Partnerschaft gerät nicht selten in eine Zerreißprobe, der sie nicht standhält. Eltern kommen mit ihren Kindern in Konflikt, weil diese wegen der knappen Haushaltskasse bei ihren Freunden oder Klassenkameraden Ausgrenzung erleben. Ob es sich um Klassenfahrten, Markenklamotten oder Play-Stations handelt. Dauerhafter Konsumverzicht führt nicht selten zu Schuldzuweisungen der Kinder an ihre Eltern.

Aber auch das **Verhältnis zur Verwandtschaft oder Freunden** kann durch Überschuldung stark belastet werden,

etwa wenn für einen Kredit gebürgt oder Geld geborgt wurde, das nun nicht mehr zurückgezahlt werden kann. Oder Väter nach Aufgabe ihres Geschäftes nur noch in der Firma ihres Sohnes einen Arbeitsplatz bekommen. In anderen Fällen ziehen erwachsene Söhne oder Töchter "übergangsweise" wieder in das elterliche Heim, um durch die Minimierung ihrer Lebenshaltungskosten mehr Spielraum zur Regulierung ihrer Schulden zu schaffen.

Überschuldung muss nicht zwangsläufig, kann aber auch **zunehmende soziale Isolation** begründen. Gerade allein stehende und allein erziehende Frauen berichteten von ihren Selbsteinschätzungen bzw. Erfahrungen, wonach sich ihre Chancen auf eine ernsthafte Partnerschaft durch ihre Überschuldungssituation erheblich verschlechtert hätten. Bei Bekanntwerden ihrer Situation schreckte die Überschuldung potentielle Partner ab.

Auch die **Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben** nimmt ab. Vielleicht ist der Vereinsbeitrag noch aufzubringen, aber der obligatorische Treff nach dem Training, um etwas zu essen oder zu trinken, würde die Haushaltskasse sprengen. Auch für die Kinder können Kindergeburtstage der Freunde zur Seltenheit werden, wenn jeweils teure Geschenke erwartet werden, die Eltern sich diese aber nicht leisten können.

### 3.3. Überlebensstrategien der Adressatinnen

In der Schuldnerberatung<sup>85</sup> lebensweltorientiert zu arbeiten, beinhaltet darum auch, um die unterschiedlichen Verhaltensweisen und Überlebensstrategien der Adressatinnen zu wissen, die sie in ihrem Existenzkampf entwickelt haben, um sich vor den Repressionen der Gläubiger zu schützen und Diskriminierungen durch Institutionen oder ihr Umfeld zu umgehen bzw. sich diesen zu entziehen.

#### 3.3.1. Flucht vor dem Zugriff der Gläubiger

Die Flucht vor dem Zugriff der Gläubiger durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Sach-, Lohn- und Kontopfändung) ist die häufigste Strategie unserer Adressatinnen. Das kann sehr wörtlich verstanden werden, d.h. dass etwa durch **häufiges Umziehen** für eine gewisse Zeit die Spuren verwischt werden, in der Hoffnung, dass die Gläubiger irgendwann resigniert aufgehen, weil ihnen der Aufwand und die damit verbundenen und zu verauslagenden Kosten im Verhältnis zum Beitreibungsergebnis zu hoch werden. In einigen Fällen geht es sogar bis zur **Aufgabe der eigenen Wohnung und des festen Wohnsitzes**.

Die Flucht kann sich aber auch nur auf einen gesonderten Lebensbereich beziehen, etwa dem der Arbeitswelt. Um Lohnpfändungen zu entgehen, flüchten Arbeitnehmer in die Schattenwirtschaft, mit allen Risiken, die mit der Schwarzarbeit verbunden sind (Sperrung beim Arbeitsamt, Bußgelder). Es kann aber auch einfach bedeuten, dass **Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit** billiger in Kauf genommen wird, um nicht länger pfändbar zu sein.

Um der Problematik der Kontopfändung aus dem Weg zu

gehen, wird nicht selten das **Konto der Lebensgefährtin oder eines Familienangehörigen** genutzt.

Überschuldungssituationen können aber auch dazu führen, dass Betroffene **die Flucht nach innen** antreten und der bedrückenden Wirklichkeit über Alkohol oder andere Drogen zu entfliehen suchen.

#### 3.3.2. Verdrängung und Meldung

Verdrängung und Meidung sind weitere Strategien, die zu beobachten sind. Klientinnen berichteten, dass sie psychisch nicht mehr in der Lage waren, den Briefkasten zu öffnen, weil sie weitere Rechnungen und Drohungen der Gläubiger erwarteten. Mit jedem Mahnschreiben durchlebten sie wieder das ganze Ausmaß ihres Dilemmas, zahlen zu wollen, aber nicht zahlen zu können, weshalb sie die Briefe der Gläubiger erst gar nicht mehr lesen, auch bei der Post hinterlegte Briefe nicht mehr abholen und sich am Telefon verleugnen lassen.

#### 3.3.3. Ressourcenerschließung durch Stillschweigen und Verschweigen

In der Regel sind bereits alle Möglichkeiten in der Verwandtschaft ausgeschöpft, um Geld zu leihen. Der Dispositionskredit ist über den eigentlichen Rahmen hinaus strapaziert oder wird gar nicht erst gewährt. Immer wieder sind auch erniedrigende Erfahrungen mit Behörden in der Vergangenheit ein Grund dafür, dass Leistungen, auf die Ansprüche bestehen, bisher nicht beantragt wurden.

In dieser Situation werden die **viel zu niedrig und unrealistisch veranschlagten Abschlagszahlungen der Stadtwerke oder der Nebenkosten** des Vermieters stillschweigend akzeptiert und als willkommener Kreditrahmen genutzt.

In diesem Zusammenhang kommt es auch immer wieder vor, dass dem **Sozialamt oder der Wohngeldstelle der Auszug eines Haushaltsmitgliedes zu spät oder gar nicht mitgeteilt wird**, um gewährte Leistungen weiter beziehen und in der bisherigen Wohnung bleiben zu können. Rückforderungen und Bußgelder der Kommune sind die Folge. Nach jahrelanger Einkommensschwäche und Konsumverzicht müssen auch langlebige Konsumgüter irgendwann einmal ersetzt werden. Für die Anschaffung fehlt es aber stets an finanziellen Rücklagen. Somit ist die Bestellung per Katalog oftmals die einzige Alternative. Wenn es nicht mehr über den eigenen Namen geht, dann eben über einen Sammelbesteller.

Lebensweltorientierung in der Schuldnerberatung bedeutet also, um die individuellen und strukturellen Alltags- und Lebensprobleme überschuldeter Haushalte und Personen zu wissen, um diese bei der Unterstützung der Klientinnen in dieser Lebenssituation und bei der Findung von Lösungsstrategien zur Überwindung der Überschuldungsproblematik angemessen berücksichtigen zu können.

Insbesondere bei Betrachtung der psychosozialen Belastungen und der Überlebensstrategien, die von den Adressatinnen entwickelt wurden, werden hier bereits die Parallelen zur Netzwerkarbeit und die Notwendigkeit zur Berücksichtigung des persönlichen Netzwerkes der Adressatinnen in der Schuldnerberatung deutlich.

## 4. Netzwerkanalyse in der Sozialen Arbeit

Der englische Anthropologe John Barnes verglich 1954 die soziale Struktur in einem kleinen norwegischen Fischerdorf mit einem Fischernetz und rief damit quasi die Netzwerkperspektive ins Leben (Kähler 1983:225).

Ein soziales Netzwerk ist also zunächst nichts anderes als die Tatsache, dass Menschen mit anderen sozial verbunden oder verknüpft sind (Kucupp 1987:11). Nach Radcliff-Brown ist es das Geflecht an realen sozialen Beziehungen (Bullinger 1998:65).

Soziale Netzwerke werden dabei nach den verschiedenen Größen und Typen von Netzwerken unterschieden. Unter **einem primären Netzwerk** ist ein lokal-gemeinschaftliches Netzwerk zu verstehen, in das man/frau entweder hineingeboren ist oder das man sich durch eigene Optionsentscheidung selbst gewählt hat. Die primären Netzwerke haben ihren Ort in den mikrosozialen Lebensbereichen der Individuen, zu denen das familiäre, das verwandtschaftliche, das nachbarschaftliche und das freundschaftliche Netzwerk gezählt werden.

Als **sekundäre Netzwerke** werden global-gesellschaftliche Netzwerke bezeichnet, in die die Individuen hineinsozialisiert werden und die das Alltagsleben der Menschen entscheidend prägen. Zur gesellschaftlichen Makrowelt zählen alle privat marktwirtschaftlich und alle öffentlich organisierten Netzwerke.

**Tertiäre oder mesosoziale Netzwerke** fungieren vielfach als Alternative zu den primären und sekundären Netzwerken oder als vermittelnde Instanz zwischen diesen beiden. Darunter sind Selbsthilfegruppen, aber auch Dienstleistungen und Professionen zu verstehen, die zwischen den Individuell (primäre Netzwerke) und den gesellschaftlichen Institutionen (sekundäre Netzwerke) vermitteln.

Beispiele für solche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich sind unter anderem Sozialarbeiterinnen in Beratungseinrichtungen und Berufsberaterinnen in Arbeitsämtern (Bullinger 1998:70ff.).

**Soziale NW-Analyse** befasst sich also mit **realen Beziehungsgeflechten**. "Mit diesem Konstrukt lassen sich gleichzeitig die Lebenswelt des Individuums (Mikrobereich) und die Systemwelt der gesellschaftlichen Institutionen (Makrobereich) in den Blick nehmen."

Bei alledem geht es um **Alltagsbewältigung**.

**Dabei wird schwerpunktmäßig nicht auf persönliche Kompetenzen, sondern auf soziale Beziehungen geschaut, die Klienten weiterhelfen können.**

Lammers nimmt an, dass professionelle Hilfe verstärkt dann in Anspruch genommen wird, wenn sich das eigene Netzwerk als unzulänglich erwiesen hat oder man entscheidende Bereiche, die objektiv Hilfsmöglichkeiten anbieten würden, nicht mobilisieren konnte (Lammers 1992:124).

In einer Umschreibung der Netzwerkberatung als Handlungs-

konzept sozialer Netzwerkarbeit führt Frank Nestmann aus: "In netzwerk- und unterstützungsorientierten Beratungsperspektiven wird nicht nur das betroffene Individuum als Träger von Problemen und Stärken angesehen, an denen es anzuknüpfen gilt, sondern auch sein oder ihr soziales Netzwerk. Soziale Netzwerke sind mögliche Belastungsquellen und Problemursachen, aber ebenso auch Bewältigungsressourcen und Hilfequellen oder sie können zu solchen entwickelt werden." (Nestmann 1991:48)

## 5. Netzwerkanalyse und ihre Bedeutung für die Schuldnerberatung

### 5.1. Arbeitsauftrag der Schuldnerberatung

Vom **Arbeitsauftrag** der Schuldnerberatung und den **spezifischen Anliegen der Klienten** ist letztendlich abhängig, unter welcher Fragestellung und mit welchen Methoden soziale Netzwerkarbeit eine Rolle spielen kann bzw. spielen sollte. Marianne Meinhold (1994:193) führt hierzu passend aus: *"Welche Vefahren für welche Aufgabenstellungen "passen", wird von den Klientenanliegen, von den institutionellen Kontexten und von den Arbeitsaufträgen abhängen...."*

Vom Fachausschuss Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Deutschland e.V. heißt es in einem Positionspapier zum Einbezug von Verbraucherinsolvenzverfahren in die Schuldnerberatung (Diakonisches Werk 2000: I):

*"Gemäß der Rahmenkonzeption für die diakonische Schuldnerberatung ist Schuldnerberatung Sozialarbeit mit und für überschuldete Menschen. Neben der Hilfe zur Überwindung der finanziellen Notsituation tritt gleichgewichtig die Hilfe zur Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch die Überschuldung und die Stärkung und Begleitung hei nicht veränderbaren Überschuldungssituationen.*

*Dieser ganzheitliche Beratungsansatz ergibt sielt auch und gerade aus der Überzeugung, dass nur soziale und psychisch gefestigte Klienten in der Lage sind, einen Sanierungsprozess zu überstehen und danach dauerhaft schuldenfrei zu bleiben."*

Gemäß dem Arbeitsauftrag der Schuldnerberatung der Diakonie, überschuldeten Menschen Hilfe bei der Überwindung ihrer finanziellen Notsituation bzw. der psychosozialen Auswirkungen der Überschuldung zu leisten, muss den möglicherweise unerschlossenen Potentialen bzw. der Stärkung des sozialen Netzwerkes der Klienten deshalb notwendigerweise eine große Bedeutung zukommen.

Eine wichtige Funktion, die soziale Netzwerke haben können, steht somit im Mittelpunkt meines Erkenntnisinteresses als Schuldnerberater innerhalb der Diakonie: **die soziale Unterstützung**. Die Chancen und Möglichkeiten von sozia-

ler Unterstützung zu entdecken, ist für meinen Arbeitsauftrag als Schuldnerberater von großer Bedeutung.

In der bereits zitierten Umschreibung der Netzwerkberatung als Handlungskonzept sozialer Netzwerkarbeit von Frank Nestmann wurde hervorgehoben, dass "in netzwerk- und unterstützungsorientierten Beratungsperspektiven nicht nur das betroffene Individuum als Träger von Problemen und Stärken angesehen wird, an denen es anzuknüpfen gilt, sondern auch sein oder ihr soziales Netzwerk. Soziale Netzwerke sind mögliche Belastungsquellen und Problemursachen, aber ebenso auch Bewältigungsressourcen und Hilffequellen oder sie können zu solchen entwickelt werden." (Nestmann 1991:48)

**Die soziale Netzwerkarbeit hat somit sowohl den Charakter einer personenbezogenen Netzwerk-Beratung, als auch einer umweltbezogenen Netzwerk-Beratung.**

## 5.2. Personenbezogene Netzwerk-Beratung

Das Ziel dieser Form netzwerkorientierter Beratung ist das Individuum, dessen Wahrnehmungen, Einstellungen, Gefühle und Handlungen.

Wenn bestimmte Einstellungen bei Klienten zu Verhaltensweisen führen, die das Ausmaß und die Wirkung sozialer Unterstützung vermindern oder sie überhaupt verhindern, zielt diese Beratung darauf ab, personen-(klienten-)bedingte Ungleichgewichte zwischen Hilfe-Empfangen und Hilfe-Geben abzubauen, um so die bei Hilfeleistungen erforderliche Gegenseitigkeit (Reziprozität) wieder herzustellen. Die Beratung soll Einstellungen verändern bzw. Verhaltensweisen aufbauen, um Hilfe und Unterstützung in Anspruch nehmen zu können. (Bullinger 1998:140)

Das betrifft beispielsweise sehr häufig das Verhältnis des Schuldners zu seinen Gläubigern. Dem Schuldner ist oft nicht bewusst, was er mit seinem Verhalten für negative Emotionen und Einstellungen ihm gegenüber auslöst, etwa, wenn er auf keinen Brief mehr antwortet oder wiederholt Zahlungsverprechungen macht, die er nicht einhalten kann.

Eine wichtige Unterstützung bei der Problemlösung besteht hierbei darin, dass Klienten in der Beratung Rückmeldung bekommen über ihr eigenes Verhalten und Erleben und wie es die Gläubiger wahrnehmen und interpretieren.

Personenbezogene Beratungsarbeit kann aber auch heißen. Menschen dabei zu helfen, selbstbehauptendes Handeln zu erlernen oder ihre Situation so zu verändern, dass ihre Hilferessourcen nicht vorzeitig verschlissen und damit ihr Wohlbefinden nicht (noch weiter) beeinträchtigt werden.

**Beispiel:** Im Laufe des Beratungsgesprächs wurde dem "Klienten B" bewusst, dass er sich bisher stets darauf verlassen hatte, von den Gläubigern, aber auch von der Lebensgefährtin und auch seiner Oma auf Zahlungstermine aufmerksam gemacht zu werden. Meine Einschätzung der Situation ging

dahin, dass dieses Verhalten Ausdruck wirtschaftlicher Planlosigkeit war und nur unvollkommen von seinem persönlichen Netzwerk aufgefangen werden konnte. Es gab jetzt zwei Lösungsvorschläge: Entweder sein Netzwerk bekam die Verantwortung für seine Zahlungstermine usw. vollständiger von ihm übertragen, oder er würde die Verantwortung für den Lebensbereich des wirtschaftlichen Planens annehmen und in Zukunft selbstständig organisieren lernen.

In diesem Sinne kann personenbezogene Netzwerkarbeit dem Klienten auch die Chance dazu bieten, **Abhängigkeiten in Beziehungen zu verringern** und damit **Machtverhältnisse zu verschieben**. Diesen Aspekt werde ich noch einmal in der Erläuterung der Umweltbezogenen Netzwerkarbeit aufgreifen.

## 5.3. Umweltbezogene Netzwerk-Beratung

Darunter ist beispielsweise zu verstehen die Veränderung der Unterstützer und Hilfeleistenden, damit diese ihr Hilfeverhalten so modifizieren, dass ihre Unterstützungsleistung der Problemlage von Betroffenen besser gerecht wird oder dass sie die Bedürfnisse der Betroffenen differenzierter wahrnehmen und interpretieren. Pearson (Pearson1997:180) bezeichnet diesbezügliche Hemmnisse als "kontextbezogene Unterstützungsbarrieren" und "Barrieren bei anderen Personen".

**Beispiel:** Der Arbeitgeber reagiert verärgert auf eingehende Lohnpfändungen gegen seinen Arbeitnehmer. Die Gründe für diesen Ärger liegen zum einen in der Unsicherheit des Arbeitgebers im Umgang mit Lohnpfändungen. Zum anderen mutmaßt der Arbeitgeber, dass beim Arbeitnehmer bei gepfändetem Arbeitseinkommen die Motivation zur Arbeit leiden würde. Hier kann die Schuldnerberatung durch Beratung<sup>8</sup> bei der ordnungsgemäßen Bedienung der Lohnpfändung behilflich sein und dadurch zur Einhaltung des Pfändungsschutzes des Arbeitslohnes beitragen. Durch einen geringeren oder gar nicht mehr anfallenden Pfändungsbetrag werden dann auch die Bedenken hinsichtlich der Arbeitsmotivation ausgeräumt. Auch in diesem Zusammenhang haben diese Interventionen nicht unbeachtliche Auswirkungen bezüglich der Machtverhältnisse in der Beziehung des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer.

Umweltbezogene Beratung kann auch die verschiedenen Angebote professioneller Hilfe und Selbsthilfe zum Ziel haben, die ein Betroffener nutzt oder nutzen könnte. Die Beratung ist einem Klienten dabei behilflich, die für ihn wichtigen und angemessenen Hilfsangebote zu finden und in Anspruch zu nehmen. Die Beratung bezieht sich hier auf die sekundären und tertiären Netzwerke. (Bullinger 1998:141/142)

Als Schuldnerberater bieten sich grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, den Klientinnen auch direkte soziale Unterstützung zukommen zu lassen.

Hierbei wären insbesondere 3 Arten der Unterstützung zu nennen, die in einer vereinfachten Übersicht der verschiedenen Inhalte sozialer Unterstützung nach Peter Paulus (1997: I 81f.) wie folgt benannt werden:

- Praktische und materielle Unterstützung erleben.
- Beim Problemlösen unterstützt werden.
- Emotionale Unterstützung erleben.

Darunter ist u.a. zu verstehen, dass den Klientinnen bei einer schwierigen Tätigkeit von mir Begleitung, Beistand oder praktische Hilfe angeboten wird. Dafür gäbe es in der Praxis der Schuldnerberatung unzählige Beispiele: Begleitung zum Termin bei der Gläubigerbank oder dem Vermieter, Beistand und praktische Hilfe bei der Beantragung von Pfändungsschutz, konkreten Verhandlungen mit den Gläubigern. Aber auch die sachbezogene Information oder das praktische Wissen über soziale Rechte, Verbraucherrecht, Pfändungsschutz, Haushaltsplanung usw.

Unterstützung bei der Problemlösung besteht dabei, wie bereits erwähnt, auch darin, dass Klienten in der Beratung Rückmeldung bekommen über ihr eigenes Verhalten und Erleben.

Einen wichtigen Effekt der leistbaren sozialen Unterstützung durch den Schuldnerberater sehe ich in diesem Zusammenhang im sogenannten "**Puffereffekt**". Vom Puffereffekt sozialer Unterstützung wird gesprochen, wenn die erhaltene Unterstützung die Auswirkungen einer Krise dämpft oder zum Verschwinden bringt (Paulus 1997:185), also zur Bewältigung von Belastungssituationen beiträgt (Bullinger 1998:105).

#### **Beispiel: Ankündigung des Gerichtsvollzieherbesuches**

Die Klientin ist in Panik über den bevorstehenden Gerichtsvollzieherbesuch. Sie befürchtet die Pfändung ihres Hausraumes und die Verhaftung aufgrund der Vorladung zur eidesstattlichen Versicherung. Schon vor dem Termin bei der Schuldnerberatung rief sie den Gerichtsvollzieher an und beteuerte ihre Zahlungsbereitschaft. Dabei versprach sie die Zahlung hoher monatlicher Raten.

Nach diesem Telefonat, das eigentlich den Zweck hatte, Schlimmeres zu verhindern, steigerte sich ihre Verzweiflung. Ihr wurde bewusst, dass sie die versprochenen monatlichen Raten nie würde aufbringen können.

Indem ich sie über die Absichten und das Vorgehen des Gerichtsvollziehers informierte, konnte sie das Ereignis "Gerichtsvollzieherbesuch" anders bewerten und betrachten und ihr Verhalten an die Situation entsprechend anpassen. Auf diese Weise war sie in der Lage, diese Belastungssituation zu bewältigen. Sie erklärte dem Gerichtsvollzieher, dass sie das Zahlungsverprechen aus Panik heraus gegeben hatte und informierte ihn über ihre Betreuung durch die Schuldnerberatung. Nachdem der Gerichtsvollzieherbesuch wie von mir beschrieben verlaufen war, verloren auch die Ankündigungen anderer Gläubiger, den Gerichtsvollzieher zu schicken, ihren Schrecken.

Wie bereits erläutert, stehen die persönlichen oder auch die

sekundären Netzwerke der Klientinnen nicht selten unter sehr starker Belastung. Schuldner stehen in der Gefahr, ihr Umfeld finanziell "abzugrasen" und eine Beziehungswüste zu hinterlassen.

*Eine sehr wichtige Wirkung der Tätigkeit der Schuldnerberatung sehe ich deshalb darin, dass durch praktische Hilfestellungen die jeweiligen Netzwerke von auf Dauer nicht leistbaren Belastungen freigestellt werden.* Damit kann nicht nur eine weitgehende Zerstörung von Beziehungen vermieden werden, sondern auch Raum zur Regenerierung der Beziehungen geschaffen werden.

**Beispiel:** Die Gläubiger haben den Schuldner so sehr unter Druck gesetzt, dass er zu viele und zu hohe monatliche Ratenzahlungen leistet. Diese können von ihm aber nur dadurch aufgebracht werden, dass er sich immer wieder Geld aus seinem Verwandten- und Bekanntenkreis leiht und gleichzeitig andere wichtigere laufende Ausgaben (Versicherungsbeiträge, Mietzahlungen) nur noch unregelmäßig zahlt. Trotz seiner Zahlungsbemühungen scheinen die Schulden bei den Inkasso-Büros aber gar nicht wesentlich abzunehmen, weil immer neue Kosten und Zinsen gefordert werden.

Während die existentielle Bedrohung kontinuierlich zunimmt (fehlender Versicherungsschutz, drohende Wohnungskündigung durch Mietrückstände usw.), nimmt die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung in seiner persönlichen Umgebung ab. Ihre Hilfe erscheint ihnen wie ein Fass ohne Boden und versprochene Rückzahlungen wurden nicht eingehalten. Vertrauensverlust ist die Folge.

Wenn in dieser Situation mit der Hilfe der Schuldnerberatung die Prioritäten des Haushaltes neu geordnet und damit die monatliche Miete, Energie, Versicherungsbeiträge gesichert werden, gleichzeitig zunächst alle anderen Zahlungen, insbesondere an die Inkasso-Büros, eingestellt werden, kann relativ kurzfristig eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse erreicht werden. Der Klient muss kein Geld mehr leihen. Durch Verhandlungen mit den Gläubigern können Zahlungsvereinbarungen und Vergleiche getroffen werden, die eine zügige Regulierung der Schulden gewährleisten (z.B. Festschreibung der Forderung auf der Höhe der ursprünglichen Hauptforderung).

Die Stabilisierung beim Klienten wird nun auch von seinem Umfeld wahrgenommen und positiv gewertet. Er beginnt vielleicht schon mit der Rückzahlung von geliehenen Geldbeträgen.

Die offensichtlichen Fortschritte erwecken neue Sympathie und auch Unterstützungspotentiale in seinem Bekanntenkreis.

An diesem Beispiel wird auch noch ein anderer Aspekt deutlich, der auf jeden Fall einen Platz unter den Chancen sozialer Netzwerkarbeit in der Schuldnerberatung verdient und bereits kurze Erwähnung fand. **Ich meine die leistbaren Beiträge zur Verringerung von Abhängigkeiten.** Ob dies nun die Beziehungen zur engeren Verwandtschaft betrifft



oder den Arbeitgeber, der sich mit "Bemerkungen" zur Arbeitsplatz(un)sicherheit den Arbeitnehmer gefügig zu halten weiß. Ob es den Lebensgefährten betrifft oder die Schar der Gläubiger, die mit der Bankangestellten hinter dem Schalter ein Gesicht bekommt, und mit einer vorliegenden Kontopfändung auch **die Macht**, über die Auszahlung jedes noch so kleinen und zum Überleben notwendigen Betrages zu entscheiden.

Norbert Elias geht davon aus, dass überall, wo Menschen voneinander abhängig sind oder aufeinander angewiesen sind, ihre Beziehungen unter Machtgesichtspunkten beschrieben werden können (Elias 1984:69). Dabei kann das Ausmaß des Aufeinanderangewiesenseins sehr unterschiedlich sein, und es können sowohl große als auch geringe Unterschiede - Elias nennt sie Machtdifferentialie - bestehen.

Mit der Stabilisierung der Lebensverhältnisse und der geordneten Regulierung der Verbindlichkeiten verringern sich die Machtdifferentialie und verschieben sich die Machtverhältnisse zu Gunsten des Schuldners. Damit soll nicht gesagt werden, dass sich die Machtverhältnisse damit **umkehren**, wohl aber erträglicher gestalten lassen und in manchen Situationen durchaus auch dramatische Verschiebungen erfahren. Im angeführten **Beispiel von der Bankangestellten** war die Abhängigkeit zunächst sehr einseitig zu Gunsten der Bankangestellten verteilt. Der Schuldner war auf ihr "Wohlwollen" und die Bereitschaft zur Auszahlung von Geldbeträgen zur Grundversorgung angewiesen. Nachdem er in der Schuldnerberatung über seine rechtliche Situation informiert und auf einen neuerlichen Besuch in der Bank vorbereitet wurde, begann sich die Verteilung der Macht, die von Klaus Wolf mit dem Begriff der "Machtbalance" bezeichnet wird (Wolf 1999:127), zu Gunsten des Schuldners zu verschieben. Er war nun in die Lage versetzt, auf seinen Anspruch auf Auszahlung des sozialhilferechtlichen Mindestbedarfs zu bestehen und ihn bei der Bankangestellten durchzusetzen.

Die Chancen und Möglichkeiten von sozialer Unterstützung zu entdecken, ist somit für meinen Arbeitsauftrag als Schuldnerberater von großer Bedeutung.

### Literaturverzeichnis:

- Triebiger, Claus: I3AG-SB Informationen Heft 1/1996, S. 28
- Krülls, Albert (Hrsg.): Neue Steuerungsmodelle. Der Einzug der Betriebswirtschaftslehre in der Sozialarbeit/Diakonie, S.12. Agentur des Rauhen Hauses Hamburg 1996
- Staal, Margret / Walstab, Sabine / Stark, Marius: Thematische Einführung und Dokumentation des Diskussionsprozesses bei der 10. Stu-

dientagung "Sozialberatung für Schuldner" ans 8.Mai 2001 in Trier, S. 2, Düsseldorf/Altenkirchen 2001

**Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.):** Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Klaus Grunwald / Hans Thiersch „Lebensweltorientierung“ S.1136, 2, völlig neu überarb. Und aktualisierte Autl. — Neuwied: Kriftel, Luchterhand 2001

Schweriner Volkszeitung (SVZ):

vom 17.02.1999 "Neuer Pleitenrekord im Land", von Michaela Christen

vorn 8./9.06.2002 „Mecklenburger haben geringstes Einkommen“, dpa

**Stadtmagazin „hauspost“:** „Insolvenzen in den vergangenen zehn Jahren drastisch gestiegen“, Ausgabe November 2002, S.2

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V., Jahresbericht 1997

Reicht, Gottfried: Einsparung öffentlicher Mittel mit I Hilfe des „Leverkusener Modells“, Seite 364 ff, Zins° 8/2002, 5.Jahrgang Recklinghausen 2002

Lammers, Klaus: Das Konzept des sozialen Netzwerkes, Neue Praxis Heft S. 117-130, Münster 1992

Kähler, Ilarro Dietrich (1983a): Der professionelle Helfer als Netzwerker - oder: Beschreib mir dein soziales Netzwerk, vielleicht erfahren wir, wie dir zu helfen ist. Zitiert nach Lammers a.a.O., Seite 117  
Keupp, Jleinet- (1987): Soziale Netzwerke - Eine Metapher des gesellschaftlichen Umbruchs? Zitiert nach Lammers a.a.O., S. 118

**Bullinger, Hermann:** Soziale Netzwerkarbeit: eine Einführung für soziale Berufe, I lermann Bullin<sup>er</sup>. Jürgen Nowak. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1995

Meinhold, Marianne (1994): 1/in Rahmenmodell zum methodischen Handeln. Zitiert nach I3ullinger / Nowak a.a.O., S. 17

- Nestmann, Frank (1991): Beratung, soziale Netzwerke und soziale Unterstützung. Zitiert nach Bullinger / Nowak a.a.O., S. 139
- Pearson, Richard E. (1997): Beratung und soziale Netzwerke. Eine Leni- und Praxisanleitung<sup>er</sup> zur Förderung sozialer Unterstützung. Zitiert nach Bullinger / Nowak a.a.O., S. 141
- Paulus, Peter (1997): Soziale Netzwerke, soziale Unterstützung und Gesundheit. Zitiert nach Bullinger / Nowak a.a.O., S. 104
- Wolf, Klaus: "Machtprozesse in der Heimerziehung", Forschung & Praxis in der Sozialen Arbeit/Band2, S.124-135, Münster 1999
- **Elias, Norbert** ( 1984a). Zitiert nach Klaus Wolf "Machtprozesse in der Heimerziehung" a.a.O., S. 125
- Meinhold, Marianne (1994): Ein Rahmenmodell zum methodischen Handeln. Zitiert nach I3ullinger / Nowak a.a.O., S. 17
- BAG-SB Informationen: Modellprojekt Klientengebühren für Insolvenzberatung vorerst auf Eis gelegt. Heft4/2001, S.22
- Merchel, Joachim: „Sozialverwaltung oder Wohlfahrtsverband als „kundenorientiertes Unternehmen“: ein tragfähiges, zukunftsorientiertes Leitbild?“, Neue Praxis Heft 4/95, S. 325 - 339
- Schellhorn, Walter: Das Bundessozialhilfegesetz, Seite 193, 15. Auflage, Neuwied, Kriftel, Berlin. 1997
- Fachausschuss Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland **e.V. (Hrsg.):** Positionspapier zum linbezug von Verbraucherinsolvenzverfahren in die Schuldnerberatung vom 08.08.2000, I lannover/Stuttgart 2000
- **BAG-SB** Informationen, 10.4. November 1995, S. 14
- **David, C.:** Landesarmutskonferenz M-V, Protokoll der Mitgliederversammlung der LAK am 02.10.2002 in Güstrow, Anlage 4, S. 5
- Watzlawick **u.a.** 1969, zitiert nach Sabine Bachmain u.a., „Kommunikationsprozesse in der Beratung“, 3. Kapitel, S. 76, a.a.O., S. 51

# Helfer für alle Lebenslagen? Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger? InsO-Abwickler?

## Ein Spiel mit Rollen und Klischees des Schuldner- und Insolvenzberaters

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Welche Rolle wird in Zeiten der InsO künftig dem Schuldnerberater zudedacht, und von wem wird diese definiert? Mit welcher Rolle identifiziert man sich selbst, und ist diese zu revidieren oder um jeden Preis gerade auf Grund der eingetretenen Veränderungen zu verteidigen?

Im folgenden wagt der Autor ein heikles Unterfangen: den Versuch, mögliche Rollenbilder innerhalb der eigenen Zunft zu skizzieren, gegeneinander abzugrenzen - und zu bewerten. Da die Gefahr sehr hoch ist, hernach die Prügelstrafe angedroht zu bekommen, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass es hierbei nicht darum geht, berufliche Haltungen einseitig starren Schubladen zuzuordnen oder gar zu diffamieren. Ziel ist vielmehr, durch Hervorhebung idealtypischer (und natürlich in dieser reinen Form praxisfremder) Rollenmuster die Reflexion über das eigene berufliche Tun anzuregen, Standpunkte zu überdenken, den Diskurs im Kollegenkreis zu fördern.

Aus Sicht des Autors sind in der Schuldner- und Insolvenzberatung neuerdings zumindest drei berufliche Grundmuster auszumachen:

### I. Der traditionelle Helfer in allen Lebenslagen

Der traditionelle Helfer sieht Verschuldung primär als psychosoziales Problem, d.h. die Zahlungsschwierigkeiten stehen in der Regel in Zusammenhang mit anderen Schwierigkeiten des Klienten, seien es dadurch ausgelöste Ehestreitigkeiten, Probleme mit dem Arbeitsplatz, der Statusverlust vor den Nachbarn, die individuellen Versagensgefühle u.a. Er sieht nun seine Aufgabe darin, den Betreuten neben der Regelung der finanziellen Angelegenheiten auch in anderen Problemen des täglichen Lebens zu unterstützen, z.B. durch die Vermittlung von Spenden, Kuraufenthalte für die Kinder, Eheberatung etc. Zugrunde liegt ein ganzheitliches sozialpädagogisches Verständnis von Schuldnerberatung. Dies beinhaltet auch, die Verschuldungsgeschichte des Einzelnen näher zu analysieren, ihn u.U. mit erhöhten Konsumansprüchen oder gar unrealistischen Lebensentwürfen zu konfrontieren. Der bisherige Schuldner soll lernen, künftig wirtschaftlicher zu haushalten und auch die sonstigen Probleme seines Lebens besser in den Griff zu bekommen. Traditionell arbeitende Schuldnerberater sehen einerseits häufig die Gefahr, dass ihr Klient ohne Aufarbeitung seiner unrealistischen finanziellen Einschätzung in späteren Jahren erneut den Verlockungen der Konsumgesellschaft erliegen und sich neu verschulden könnte. Andererseits könnten sie ein solches Verhalten angesichts der Werbemethoden und den Verführungsstrategien der Kreditinstitute, denen sie eine Mit-

schuld nicht absprechen, nachvollziehen. Traditionelle Helfer sehen die neuen Möglichkeiten des Privatkonkurses eher skeptisch. Der ganze zeitaufwändige Papierkram, der in Zusammenhang mit dem Verfahren steht, hält sie aus ihrer Sicht eher von der eigentlichen Arbeit mit den Klienten ab. Häufig besteht Zweifel darüber, ob denn eigentlich eine langfristige Entschuldung im Einzelfall überhaupt das Ziel sein sollte oder ob nicht eine gezielte pädagogische Beeinflussung im Rahmen der Beziehungsarbeit sinnvoller wäre. Traditionalisten fühlen sich durch die gesetzlichen Anforderungen der InsO häufig als überqualifizierte Bürokrant, z.B. bei der Mithilfe der InsO-Antragstellung, missbraucht.

### 2. Der Vermittler zwischen Schuldner und Gläubiger

Idee des Gesetzgebers, überhaupt Schuldnerberatungsstellen im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens einzubeziehen, waren sicherlich nicht nur finanzielle Überlegungen (nach dem Motto: die machen's billiger), sondern auch die Hoffnung, diese könnten auf Grund ihrer Vorerfahrung, „en mit Schuldnern und Gläubigern am ehesten dazu in der Lage sein, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten und somit gleich das Problem aus der Welt zu schaffen. Entsprechend lautet das Credo des Vermittlers: „Die Aufgabe der Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren besteht darin, gemeinsam mit dem Schuldner bzw. der Schuldnerin im außergerichtlichen Bereich zu versuchen, eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen.“ Ende der Durchsage. Konsum- oder gar Eheberatung ist hier nicht mehr gefragt. Der Fokus des Vermittlers liegt also auf dem Interessenausgleich: Hier die berechtigten Rückforderungen der Gläubiger, auf der anderen Seite die begrenzten finanziellen Mittel des Schuldners. Welche Kompromisse sind hier von beiden Parteien ausmachbar? Was kann der Schuldner anbieten, welchen Ausfall kann der Gläubiger verkraften? Der Vermittler wird hierbei stets bemüht sein, die aktuelle und auch langfristige individuelle Situation des Schuldners zu berücksichtigen und diesen nicht zu überfordern.

Andererseits erwarten Vermittler aber auch von Schuldnern, die eine langfristige Entschuldung anstreben, dass diese den Gläubigern im Rahmen ihrer tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten ein Angebot unterbreiten und sich hierbei nicht auf die Pfändungsfreigrenze zurückziehen. Flexible „Null-Pläne“ stellen für den Vermittler den Ausnahmefall dar. Auch die Verschuldungsursache des Betroffenen ist zunächst einmal von eher untergeordneter Bedeutung. Ebenso steht für den Vermittler die moralische Frage, wer den nun die Verantwortung für Verschuldung des einzelnen trage, das Individuum oder die (Konsum-)Gesellschaft, nicht grundsätzlich zur Diskussion. Der Vermittler verfolgt sein Ziel des gegen-

seitigen Interessenausgleichs meist sehr engagiert, lässt sich auf längere Verhandlungsrunden mit den Gläubigern ein und versucht, selbst nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens vor Gericht noch verbleibende Einigungschancen im Rahmen der Durchführung von möglichst vielen Schuldbereinigungsplanverfahren zu nutzen.

### 3. Der InsO-Abwickler

Der Abwickler ist der Mechaniker unter den Schuldnerberatern, der Verhaltenstherapeut unter den Helfern. Für ihn spielen weder die Verschuldungsgeschichte noch moralische Bewertungen letztlich eine Rolle. Abwickler haben kein Problem damit, den Gläubigern massenhaft flexible Null-Pläne vorzulegen. Sie wollen nur dafür sorgen, dass der Schuldner sein gesetzlich vorgesehenes Recht auf einen baldigen wirtschaftlichen Neubeginn möglichst zügig verwirklichen kann. Abwickler sehen die Gefahr einer späteren Neuverschuldung eher pragmatisch. (Wer ein Insolvenzverfahren durchläuft, kann sich erst mal sechs Jahre nicht neu verschulden und steht danach weitere vier Jahre in der Schufa. Und wer weiß schon, ob sich nicht innerhalb der kommenden 10 Jahre das Konsumanspruchsproblem von selbst gelöst hat...) Abwickler orientieren sich lieber an klaren Fakten, als da sind: Höhe und Struktur der Verschuldung, Einkommenssituation des Betroffenen, möglicher Einsatz von Rücklagen und Vermögen etc. Die Entscheidung, ob ein Schuldner ein Insolvenzverfahren voraussichtlich benötigt oder nicht, hat der Abwickler anhand einer Kopfrechnung häufig auf Grund dieser Faktoren in Minutenschnelle getroffen. Der Abwickler „managt“ die Schulden und bedient sich hierbei modernster Datentechnik. Für ihn geht es zunächst einmal um klare Daten, Zahlen, Fakten, die miteinander in Verbindung zu bringen sind. Unwägbarkeiten, unsichere (Lebens-)Umstände, psychische Probleme der Schuldner passen nicht in sein Konzept, denn sie machen die schönsten Pläne schnell zunichte, und alles muss wieder von vorne zueinandergefügt werden. Der Abwickler arbeitet statt dessen ergebnisorientiert und grenzt seine Aufgabenstellung klar ab. Im Einzelfall bedeutet das: Entweder es kann ein außergerichtlicher Gläubigervergleich erzielt werden, oder zwei Wochen nach der Ablehnung liegt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht vor. Sich über mehrere Jahre erstreckende Betreuungen von Klienten sind seine Sache nicht, er will Entscheidungen. Abwickler entsprechen in ihrer eigenen Rollendefinition meist den Erwartungen ihrer Klienten: Sie suchen und finden den kürzesten Weg zur Entschuldung und gehen keine Umwege. Langwierige Gläubigerverhandlungen sind ihre Sache nicht, sondern sie arbeiten (aus ihrer Sicht) schnell, strukturiert und effektiv. Abwickler verstehen es häufig, durch die Darstellung ihrer Arbeitsergebnisse, professionell nach außen aufzutreten.

Sieh mal einer an, so schauen sie also aus, die neuen Klischeebilder über den Schuldner- und Insolvenzberater, wird sich wohl so mancher Leser dieser Zeilen jetzt erbost denken und spätestens an dieser Stelle überlegen, ob er sich den Rest dieses Artikel antun will. Wer hingegen in diesen Typi-

sierungen idealtypische Konstrukte zu sehen vermag und keine starren Rollenfestlegungen im Sinne eines Schubladendenkens, wird bereit sein, weiterzugehen und diese einzelnen Rollenbilder in Bezug zueinander und zu den Anforderungen des beruflichen Alltags zu setzen. Dies soll im folgenden versucht werden.

### *Stärken und Schwächen des traditionell orientierten Helfers im beruflichen Alltag:*

Beim traditionell orientierten Helfer werden sich viele Klienten gut aufgehoben fühlen, denn er hat für sie Zeit und wird sich all ihre Probleme anhören und darum kümmern. Auch er selbst wird zufrieden sein, sein ganzheitliches Verständnis von menschlichen Problemen in seiner Beratungsarbeit umsetzen zu können. Seit Einführung der InsO hat er jedoch ein Problem: Ihm fehlt die Zeit, dieses Selbstverständnis umzusetzen, denn ständig gibt es neue Klienten, die wegen der Möglichkeit des Privatkonkurses nachfragen und einen Termin haben wollen. Folglich kommt es zur Erstellung von Wartelisten, die aber unglücklicherweise im Laufe der Zeit immer länger werden. Und auch bei den seit längerem betreuten „Alt-Klienten“ gehen die Probleme nicht aus, und diese erwarten, dass ihnen in gewohnter Weise stets weitergeholfen wird. Die bürokratischen Vorgaben für „InsO-Fälle“ (Gläubiger-Recherche, Durchführung außergerichtlicher Einigungsversuch, Unterstützung bei Antragstellung und gerichtlichem Schuldbereinigungsplan) hingegen binden zudem eine Unmenge Arbeitszeit, die nach Sicht des traditionell orientierten Helfers wesentlich sinnvoller verbracht werden könnte. Er kann nun dieses Dilemma zu lösen versuchen, indem er dieses Klientel an andere (InsO-spezialisierte) Beratungsstellen oder gar (sofern die Schuldner noch hierfür zahlungsfähig sind) an Rechtsanwälte verweist. Zur eigentlichen Lösung des Verschuldungsproblems dieser Menschen trägt er jedoch dann nichts mehr bei, und er wird merken, dass diese Verweisungen immer stärker zunehmen. Kein Wunder, denn zumindest rein rechnerisch dürfte wohl gut die Hälfte der finanziellen Probleme, die Klienten zu Schuldnerberatungsstellen führen, nur mit Hilfe eines Verfahrens oder zumindest dessen Androhung (d.h. außergerichtlicher Einigung) so zu lösen sein, dass der Ratsuchende nach einem überschaubaren Zeitraum tatsächlich wieder ein schuldenfreies Leben beginnen kann. Zieht sich der traditionell orientierte Helfer also auf die von ihm favorisierten „Kern-Arbeitsbereiche“ zurück, läuft er Gefahr, einem Großteil seines Klientels zwar in vielen Lebensfragen zur Verfügung zu stehen, ihnen aber bei der konkreten Regelung der handfesten finanziellen Probleme letztlich nicht tatkräftig weiterzuhelfen. Überspitzt formuliert: Er wird sich in einigen Jahren vielleicht von den neu nachfragenden Klienten fragen lassen müssen, was ihnen seine Form der Beratung letztlich zu bieten hat. Schlimmer noch: Sollten die Finanziere seiner Arbeit künftig ihre weitere Bereitstellung von Mitteln von harten „Erfolgs-Kriterien“, d.h. Statistiken über konkret umgesetzte Hilfschritte und bestimmten (Mindest-) Fallzahlen abhängig machen, könnte er ein Vermittlungsproblem bekommen...

### *Stärken und Schwächen des Vermittlers*

Der Vermittler sieht sich als Streitschlichter zwischen verschiedenen Interessenslagen. Im Gegensatz zum Allrounder, der das Problem zunächst einmal aus der Perspektive seines Klienten zu verstehen versucht, bringt der Vermittler auch Verständnis für die Gegenseite (d.h. die Gläubiger und ihre Interessensvertreter) auf und erkennt deren Forderungen als ebenso berechtigt an. Der Vermittler sieht in der gesetzlichen Möglichkeit des Privatkonkurses die Chance eines fairen Interessensausgleichs und nutzt diese offensiv.

Bei seinen Bemühungen sieht er sich jedoch stärker als früher mit den Ansinnen der Gläubiger über eine größtmögliche Informationsweitergabe über den Verschuldeten konfrontiert. Er wird hierfür nicht nur grundsätzliches Verständnis aufbringen, sondern auch bereit sein, die Anfragen der Gegenseite weitgehend zu beantworten und eine rigide Informationspolitik gegenüber Gläubigern ablehnen. Doch der Preis, bei Gläubigern als Verhandlungspartner ernst genommen zu werden, ist hoch. Er läuft Gefahr, von ihnen instrumentalisiert zu werden, wenn er deren Forderungen im Rahmen einer Kooperation um des Kompromisses wegen unreflektiert erfüllt und nicht auch Begehrlichkeiten der Gläubiger (Stichwort „gläserner Schuldner“) zurückweist. Derzeit gibt es auf Bundesebene sowohl den Aufbau eines regelmäßigen Austausches zwischen Schuldner-/Insolvenzberatern und Teilen der Inkassobranche als auch Bemühungen einzelner regionaler Arbeitskreise, mit Gläubigern ein verbindliches Konzept zur Datenherausgabe im Rahmen eines außergerichtlichen Einigungsversuches im Rahmen der Insolvenzordnung zu vereinbaren. Die Vermittler, die hier am Werke sind, bewegen sich auf schmalen Grat. Im positiven Falle können sie dazu beitragen, ihren Klienten Zahlungsvereinbarungen zu erleichtern oder ihnen den langwierigen Weg durch ein aufwändiges Insolvenzverfahren zu ersparen. Gleichzeitig laufen sie Gefahr, sich zum Handlanger einer starken Finanzbranche degradieren zu lassen, die sich auf diese Weise auch noch langfristige ihre Rechts- und Beitreibungsabteilungen einsparen kann. Denkt man nämlich die Grundhaltung eines Vermittlers konsequent weiter, so ergibt sich daraus, dass dieser nicht zwingend in einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sein muss. Sein Arbeitgeber könnte nämlich genauso gut eine Großbank sein, die zur Selbstdarstellung nach außen (im Sinne eines sozialen Gewissens) Sozialpädagogen im Angestelltenverhältnis beschäftigt, die sich um sozial besonders schwierige Fälle zu kümmern haben. Vermittler sollten sich deshalb stets im Klaren darüber sein, dass ihr eigentlicher Auftraggeber ihr Klient ist und es gilt, dessen Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden...

### *Stärken und Schwächen des Abwicklers*

Für den Abwickler sind sowohl moralische Fragen als auch Zwiespälte im eigenen Selbstverständnis (auf welcher Seite stehe ich?) kein Thema, er hält sich pragmatisch an den aktu-

ellen Sachverhalt und interessiert sich in erster Linie für Zahlen, Daten, Fakten.

Sein Ziel ist es, möglichst schnell zum Ziel zu kommen und für seine Klienten eine Vereinbarung treffen oder diesen den Weg ins Insolvenzverfahren ebnet zu können. Gläubiger-Nachfragen wird er entweder möglichst kurz beantworten (wenn es z.B. der einzige Gläubiger ist und auf diese Weise eine Einigung erfolgversprechend erscheint) oder einfach links liegen lassen (wenn z.B. bereits auch nur ein anderer Gläubiger den Einigungsversuch im Rahmen der Ins<sup>o</sup> abgelehnt hat). Die Verschuldungsgeschichte des Klienten ist ohne Belang, es sei denn, daraus würden sich für die künftige Verhandlungsführung Besonderheiten (z.B. bei einer strafrechtlichen Verurteilung) ergeben.

Ob vor 5 Jahren das Eigenheim versteigert wurde oder die Ehe kürzlich auseinander gegangen ist, ist für Abwickler ohne Belang. Hauptsache, die Ausgangsdaten sind klar, d.h. Einkommensverhältnisse stabil und sämtliche Gläubigerforderungen korrekt abgerechnet.

Dann beginnt sein PC das schnelle Jonglieren mit den Zahlen, spuckt sofort den Vorschlag und häufig bereits 4 Wochen später das ausgefüllte Ins<sup>o</sup>-Antragsformular aus. Da muss alles stimmen, denn auf Perfektion legt der Abwickler großen Wert. Ruckzuck wird das Verfahren eröffnet, ein Treuhänder bestellt und der Fall in der Beratungsstelle abgeschlossen. Ende schnell, alles gut. Der Schuldner ist zufrieden, dass ihm trotz all der Bürokratie so schnell geholfen wurde, und der PC des Abwicklers freut sich, schon wieder die nächste Rechenaufgabe zu bekommen. Note 1 im Sinne der Klientenzufriedenheit?

Vielleicht. Es könnte aber auch sein, dass der Klient seinen Berater nur als Mensch gewordenen Taschenrechner erlebt hat, der auf Knopfdruck Ergebnisse liefert. Er hat jetzt zwar seine Restschuldbefreiung in der Tasche, aber die Sache mit der Zwangsversteigerung beschäftigt ihn immer noch, und die Trennung ist noch nicht verwunden. Und wie er jetzt vor seinen Nachbarn so dasteht, macht ihm schwer zu schaffen. Eine Antwort auf diese Fragen wäre ihm eigentlich wichtiger als die Regelung seiner Verbindlichkeiten, denn er ist vereinsamt, und Geld ist ihm zwischenzeitlich relativ unwichtig geworden. Der Abwickler hingegen erstellt gerade seine Jahresstatistik und freut sich über seine hohe Erfolgsbilanz. Wenn er von Bekannten gefragt wird, warum er denn als Sozialpädagoge solche wirtschaftlichen Klärungen herbeiführt, holt er seine Lehrbücher aus Studienzeiten hervor und schlägt das dicke Kapitel mit dem Titel „der psychosoziale Beratungsansatz in der Schuldnerberatung“ auf. Und siehe da, da war doch mal was...

Kommen wir nun von diesen schön vereinfachten Klischeerollenbildern des Schuldner- und Insolvenzberaters der Jetzt-Zeit in die vielschichtige Realität zurück. Diese Schuldner-/Insolvenzberater-Prototypen sind glücklicherweise noch nirgends in Erscheinung getreten. Keiner von uns ist nur traditionell arbeitender Helfer, Vermittler oder Abwickler. Und doch: Gibt es nicht Rollenbeschreibungen, von denen wir uns – zumindest in der ersten Hälfte des jeweiligen Absat-

zes! irgendwie spontan angesprochen fühlen? Und haben wir uns nicht gleich danach über die bösen ironischen Schlussfolgerungen geärgert, die bei der betreffenden Rolle letztendlich gezogen wurden? Zweifellos war dies ein Anlass, sich über das eigene Selbstverständnis und das

Selbstverständnis anderer Kollegen etwas mehr Gedanken zu machen. Vielleicht lohnt es sich ab und zu doch, sich auf solche Klischees mal einzulassen...

## BeratungsAnfang

### Oft verkannte und unterschätzte Chance des Beratungsprozesses

*Christiane Saur, Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.*

Wir erleben und gestalten ihn tagtäglich in der schuldnerberaterischen Praxis: den Beratungsanfang, das Erstgespräch; Start, Ausgangspunkt eines neuen Beratungsprozesses, einer neuen Beziehung. Ein Klient, eine Klientin kommt in die Beratungsstelle, ist überschuldet, und wir nehmen die Beratung auf.

Im Beratungsalltag machen wir uns über die Erstgespräche keine Gedanken mehr. Wir führen sie täglich durch und gehen ins Gespräch aufgrund unserer jahrelangen Erfahrung. Warum darüber also noch nachdenken?

Doch sorgen wir wirklich für eine optimale Startposition, und schaffen wir die Voraussetzungen für eine sinnvolle und befriedigende Weiterarbeit? Sind nach Abschluss der Anfangsphase die Beratungsziele für uns und den Klienten klar? Ist ihm deutlich geworden, was wir für ihn tun können und was nicht?

Überprüfen wir von Zeit zu Zeit die festgelegten Ziele, und passen wir sie den aktuellen Entwicklungen und Wünschen an?

Woran messen wir überhaupt die Qualität und den Erfolg der Beratung?

Bevor Sie weiterlesen, nehmen Sie sich etwas Zeit und überlegen Sie: Was denken Sie, wenn Sie das erste Mal einer Klientin gegenüber sitzen?

Haben Sie sich auf das Gespräch vorbereitet? Wenn ja, wie? Was glauben Sie, welche Wünsche, Erwartungen und Ziele diesen Menschen heute zu Ihnen geführt haben? Welchen Auftrag hat er für Sie?

Sind Sie neugierig auf den und interessiert an dem Menschen, der da kommt, oder stellt sein Besuch eher eine zusätzliche Belastung Ihres eh schon anstrengenden Arbeitstages dar?

### Warum suchen Menschen eine Schuldnerberatungsstelle auf?

Aus unserer Fortbildungsarbeit weiß ich, dass viele Schuldnerberaterinnen selbstverständlich davon ausgehen, dass eine Klientin die Schuldnerberatungsstelle aufsucht, mit dem einzigen und klaren Ziel, nämlich, schuldenfrei zu werden. Doch ist genau dies wirklich das Ziel der Überschuldeten? Und besteht der an uns gestellte Auftrag immer in der Unterstützung bei der Schuldensanierung?

Was ist mit versteckten Aufträgen, anderen und/oder zusätzlichen Erwartungen der Klienten? Nehmen wir sie ernst und wahr und - vor allem - nehmen wir darauf Rücksicht?

Gründe für das Aufsuchen einer Schuldnerberatungsstelle könnten neben dem Wunsch nach Entschuldung sein:

Existenzsicherung (das Leben mit den Schulden ist o.k., aber es bestehen nun auch Primärschulden, oder aufgrund der vereinbarten Ratenzahlungen bleibt zu wenig Geld zum Leben...)

Unsicherheit im Umgang mit den Gläubigern (wie kann/muss ich mich verhalten?, wie funktioniert z.B. das Zwangsvollstreckungsverfahren...)

konkrete Erwartungen an einen finanziellen Zuschuss  
Trostspendung (mal über alles reden können)

Beratungstourismus (mal sehen/hören wollen, was diese Stelle so bieten kann)

den Kontakt zu den Gläubigern abgeben wollen (Schreiben Sie bitte...)

Überweisung (von der Mutter, die mehr unter den Schulden leidet als der betroffene und nun vor uns sitzende Sohn, vom Sozialamt, Ehepartner...) u.v.a.

Das Problem der Überschuldung kann zudem andere Probleme verdecken, wie z.B. Ehezwistigkeiten, Sucht- oder berufliche Probleme. Diese müssen vorrangig in Angriff genommen werden.

In den ersten Beratungsgesprächen gilt es zu erkennen: was will der Betroffene, und wie kann eine Hilfe, eine Unterstützung durch uns am besten aussehen.

Beratung muss immer maßgeschneidert werden, und es ist

1 Gemeint ist immer sowohl die Schuldner- als auch die Insolvenzberatung.

2 Wir verstehen darunter einen Zyklus von 1 bis 5 Gesprächen.

3 Wegen der besseren Lesbarkeit werden im Wechsel die weibliche und männliche Form benützt. Gemeint sind natürlich immer beide Geschlechter.

4 Neudeutsch: updaten

wichtig, sich für die Diagnose und Planung die erforderliche Zeit zu nehmen. Überschuldete haben es eilig, wenn sie endlich Mut gefasst haben und eine Beratungsstelle aufsuchen. Oft haben sie diese Entscheidung lange vor sich hergeschoben; nachdem sie die Schwelle einer Beratungsstelle überwunden haben, soll schnell etwas passieren.

Bedingt durch den vermeintlichen Erwartungsdruck der Klienten stürzen Berater los, in das, was unter konkreter Schuldnerberatung verstanden wird (Unterlagen sortieren, Gläubiger anschreiben...) – und stürzen häufig ab, da die Zielklärung verpasst wurde und sich Wochen später herausstellt, dass das, was der Klient eigentlich wollte, etwas anderes war als das, was der Berater dachte und zur Grundlage seines Handelns gemacht hatte.

Schuldnerberaterinnen nehmen sich häufig zu wenig Zeit für eine exakte Bestandsaufnahme der Situation und vor allem für eine gemeinsame Auftrags- und Zielklärung.

Ausgehend von der Annahme, dem Mann oder der Frau muss durch Schuldensanierung geholfen werden. brechen wir sofort in Aktionismus aus.

## Wenn Du es eilig hast, gehe langsam'

Der gute Grundsatz „Klären vor helfen“ geht im Beratungsalltag gerne unter, dabei stellt Schuldner- und Insolvenzberatung immer eine Begleitung in einem Lern-, Entwicklungs- und Veränderungsprozess dar.

In den Beratungen kann sich jemand entscheiden, die Situation nicht grundlegend verändern zu wollen. Für manche Menschen ist „vertrautes Unglück besser als unbekanntes Glück“. Kleine Veränderungen, der Wunsch *Leben lernen mit den Schulden* kann hier ein gutes und realistisches Beratungsziel darstellen.

Viele Menschen sitzen Jahre bis Jahrzehnte in der sogenannten Schuldenfalle. Manche haben sich darin eingerichtet, der Zustand ist ihnen vertraut, er ist mal mehr, mal weniger belastend. Sich davon befreien, diesen Zustand verändern zu wollen, ist eine Herausforderung, die Angst machen kann und viel Motivation und Mut erfordert.

Der Überschuldete lernt, den Kopf aus dem Sand zu nehmen, lernt wieder den Überblick über seine Finanzen zu bekommen, auf seine Post zu reagieren. Er bekommt wieder Kontrolle und Überblick, wird am Ende eines erfolgreichen Beratungsprozesses wieder kreditfähig.

Sein Leben ändert sich dadurch, die Veränderungen wirken sich auch auf Kontakte zu Freunden, Bekannten, Arbeitskollegen aus.

Klientinnen hoffen, dass sich ihre Probleme schon mit dem Aufsuchen einer Beratungsstelle bessern, sie idealisieren die Arbeit der Stelle, da sie die Arbeitsaufgaben nicht konkret kennen, und erwarten blitzschnelle Lösungen. Unsere Aufgabe ist es, ihnen bewusst zu machen, dass eine befriedigen-

de Problemlösung Zeit braucht.

Gemeinsam muss festgelegt werden, was soll, muss kurz-, mittel- und langfristig erreicht werden, was will, kann der Klient (wieder) lernen, wohin will er sich verändern, entwickeln. Wie sind Kosten und Nutzen verteilt? Welche Unterstützung braucht speziell dieser Klient? Welche Ressourcen hat er?

Unsere „Langsamkeit“ an dieser Stelle, die Einstellung: erst die Diagnose, dann das weitere I landein, führt bei vielen Klienten zu einer ersten Frustration.

Natürlich reagieren wir schnell und unbürokratisch auf Fristen und Termine, aber die Erarbeitung eines soliden und realistischen Beratungs- und evtl. Sanierungskonzeptes braucht Zeit.

## Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihre Schuldnerberaterin

Kommt es zu einer Kontaktaufnahme zu den Gläubigern, kann dies erst einmal „Nebenwirkungen“ mit sich bringen. „Schlafende“ Gläubiger werden geweckt, diese schicken böse Briefe, womöglich den Gerichtsvollzieher. Dies löst Unruhe und Unsicherheit aus.

In den Beratungsgesprächen muss auf diese mit der Erstverschlimmerung in der Homöopathie vergleichbare Entwicklung hingewiesen werden. Auch wenn man oder frau anfängt, die Wohnung zu putzen, nimmt in der Regel für kurze Zeit erst mal das Chaos zu. Schuldnerberatung, speziell Schuldensanierung, heißt Ordnung schaffen, Licht ins Dunkle bringen, und dies bedeutet, durch das Chaos durchgehen zu müssen.

Diese Phase kann nicht ausgelassen oder übersprungen werden.

## Aufgaben und Inhalte der ersten Termine mit einem Klienten

Die ersten Gespräche beinhalten 3 elementare Aufgaben:

1. Aufbau einer vertrauens- und respektvollen sowie tragfähigen Arbeitsbeziehung zwischen Klient und Berater
2. Orientierung, sowohl für den Klienten als auch den Berater
3. Strukturierung der weiteren Gespräche.

Um ein für alle Seiten befriedigendes Arbeitsergebnis zu erzielen, sollte die Anfangsphase dafür benutzt werden, sowohl Informationen von den Klienten zu bekommen, als auch, ihnen Informationen zu geben.

Für **Klientinnen** wichtige Informationen sind:

Wie arbeiten wir? (Zuständigkeit, Arbeitsweise, Unterstützungsmöglichkeiten, Ablauf, Beratungsansatz, Aktenführung, Datenschutz...)

„Spielregeln“ der Zusammenarbeit (Terminabstände, Terminabsagen, Unterlagen, Gründe für einen Beratungsabbruch

---

5 auch Titel eines Buches zum Zeitmanagement von Seiwert. Lothar. Frankfurt/New York: Campus 1998

6 Grabbe Michael, Lieber das bekannte Unglück als ein unbekanntes Glück, systhema 1/2001. Seite 5-16. 2001

durch die Stelle...).

Spielregeln vereinfachen das Miteinander, sie dienen der Orientierung und geben Sicherheit.

**Berater** sollten neben der Überschuldungssituation folgendes klären<sup>7</sup>:

- I. Was ist der Auslöser für das Aufsuchen der Beratungsstelle: z.B.: Was hat Sie heute hierher geführt? Was genau ist das Problem im Augenblick?
2. Den Überweisungskontext: z.B.: Wieso denkt x, dass Sie eine Schuldnerberatung brauchen? Welche Informationen hat Ihnen x über unsere Stelle gegeben? Welche Erwartungen hat x an uns?  
Stellt sich heraus, dass jemand dem Sozialamt, dem Ehepartner oder der Mutter zuliebe bei uns sitzt, dann unterscheidet sich seine Motivation deutlich von der eines Klienten, der aus eigenem Antrieb den Weg zu uns gefunden hat, und in den Gesprächen muss entsprechend reagiert werden.
3. Problemanalyse: Natürlich Daten und Fakten zur Überschuldung, der sozialen und finanziellen Situation. Aber auch: z.B.: Für wen ist die Überschuldung ein Problem, seit wann, wie stark?
4. Vorerfahrungen: z.B.: Was haben Sie bisher unternommen? Was hat Ihnen am besten geholfen? Überschuldete haben i.d.R. schon sehr viel versucht, bevor sie zu uns kommen: Verhandlungen mit den Gläubigern, Ratenzahlungsvereinbarungen, Freunde anpumpen, abtauchen, aussitzen, andere Schuldnerberatungsstellen aufsuchen... Manches hat geholfen, manches nicht.  
In der lösungsorientierten Therapie gibt es die Grundregel: Wiederhole nicht, was nicht funktioniert. Dies bedeutet, je genauer wir herausfinden, was dem Klienten hilft, desto konkreter können wir maßgeschneiderte Hilfen anbieten. Es ist unnötig, Dinge zu wiederholen, an denen z.B. die vorherige Schuldnerheratungsstelle bereits gescheitert ist. Hier hat die Einschätzung des Klienten die oberste Priorität. Klienten sind Experten ihrer Lebenssituation. Sie wissen (man muss sie nur fragen), ob sie z.B. zuverlässige Ratenzahler, Ansparer etc. sind. In den Gesprächen muss auf die bisherigen Lösungsversuche eingegangen werden. Klienten freuen sich immer über Anerkennung, diese bekommen sie meist zuwenig in ihrem Leben. Deshalb auch die Fragen nach den
5. Ressourcen: z.B.: Was läuft gut in Ihrem Leben? Welche persönlichen Stärken haben Sie? Wo haben Sie Erfolg, wo bekommen Sie Anerkennung? Für welche Dinge ist immer Geld vorhanden? Wie gelingt Ihnen das? Fragen nach den Dingen, die gut laufen, sind

<sup>7</sup> Die Nuininerierung dient der Übersichtlichkeit und bezieht sich nicht auf die Reihenfolge.

zunächst schwieriger zu beantworten, als die bei uns üblichen detizitorientierten Fragen.

Den Blick auf die bei jedem Menschen vorhandenen positiven Anteile zu richten, setzt jedoch eine große Triebkraft und Energie frei. Diese wird in einem Lern- und Veränderungsprozess dringend benötigt.

6. Klärung der Veränderungsmotivation: z.B.: Warum wollen Sie schuldenfrei werden? Wie würde sich dies auf Ihr gesamtes Leben auswirken? Diese Frage ist nie leicht zu beantworten, aber im Suchen nach den Gründen klärt sich für die Betroffenen vieles.  
Hier kann man erarbeiten, ob und warum jemand den langen Entschuldungsweg auf sich nehmen will, welcher Lohn am Ende winkt.  
Eine klare Zieldefinition stellt einen guten Motor dar, und deshalb ist es wichtig, für den harten und steinigen Entschuldungsweg ein genaues und gut hinterfragtes Ziel vor Augen zu haben.  
Die Gegenfrage nach den Nebenwirkungen (Könnte es auch negative Auswirkungen haben, wenn Sie keine Schulden mehr haben? Was würde sich in Ihrem Leben verändern, auch evtl. in negativer Hinsicht, wenn Sie keine Schulden mehr hätten?) kann durchaus hilfreich sein.  
Auch wenn der finanzielle und psychische Zustand eines Überschuldeten noch so schlecht ist, es gibt immer die eine oder andere Seite, die positiv ist. Schulden können z.B. dazu führen, dass sich speziell Frauen (Mütter, Freundinnen etc.) kümmern (müssen). Schulden können dazu führen, dass Paare das Gefühl haben, sich nicht trennen zu können etc.  
Wir betrachten in diesem Zusammenhang Schulden als ein Symptom und prüfen, wozu zwingt es, woran hindert es? Was würde sowohl auf der positiven als auch auf der negativen Seite passieren, wenn es die Schulden nicht gäbe?
7. Erwartung, Wünsche, Auftragsklärung, Ziele: z.B.: Was wünschen Sie sich von uns? Wann ist die Beratung für Sie ein Erfolg? Für das Erarbeiten der Antworten sollte man sich Zeit nehmen und auch die Auswirkungen von Hilfeleistungen erfragen (Was nützt es Ihnen, wenn wir die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern übernehmen? Wie fühlen Sie sich dabei? Wie wollen Sie in den Prozess eingebunden werden?)
8. Zeitdimension: z.B.: Wann möchten Sie anfangen, schuldenfrei zu werden? Wann möchten Sie damit fertig sein? In welchen Abständen werten wir die bisherigen Ergebnisse aus und überprüfen die anfänglichen Ziele? Das Zeitraster bietet einen äußerlichen Rahmen und damit eine wichtige Orientierung<sup>9</sup> für Beraterinnen und Klientinnen.
9. Wenn Sie sich entschieden haben, schuldenfrei zu werden, was sind die ersten Schritte, die Sie/wir tun können, um den Weg zu beginnen?

Die erfragten Informationen dienen der Absicherung des Klienten und des Beraters: Erst eine genaue Kenntnis der Ausgangssituation, die Einschätzung der Problematik des Klienten, Dauer und Erfolg der vorhergegangenen Lösungsversuche, Möglichkeiten der Schuldnerberatungsstelle schaffen für Klient und Berater die Möglichkeit, sich für oder gegen einen gemeinsamen Beratungsprozess zu entscheiden<sup>8</sup>.

## Beraten ist wie joggen

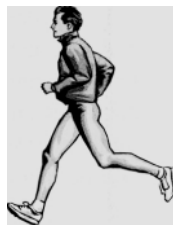
Unterteilt man eine einzelne Beratungsstunde in Sequenzen, könnten diese idealtypisch wie nachfolgend aussehen:

Zunächst die Aufwärmphase. Stretching, Smalltalk, Kennenlernen, warm und vertraut werden miteinander, dem Klienten erste Ängste nehmen. Deutlich machen, dass wir Zeit haben und bereit sind, uns auf ihn und sein Problem einzulassen.

Dann der eigentliche Lauf über mehrere Etappen:

Problemschilderung des Klienten und Problemerkennung durch den Berater (haben beide die gleiche Laufrichtung = Problemsicht?). Diagnose, Klärung von Wünschen, Erwartungen, Zielen. Sowohl für diesen Termin als auch für die gesamte Beratung. Dies ist die schweißtreibendste Arbeit. Informationsaustausch und Austausch über Lösungsideen Vereinbarungen, Hausaufgaben (Was sind die nächsten Schritte, wer macht was?)

- » Reflektion (Sind beide mit der Vorgehensweise, den Vereinbarungen zufrieden?)
- Cool down, Verabschiedung.



Der Beraterin bleibt die Dokumentation für die Akte, die sich gut für einen Rückblick, für die Reflektion des Gesprächs (womit bin ich zufrieden, womit nicht?) eignet. Dazu kommt die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben sowie die Vorbereitung des nächsten Termins.

## Kurzer Ausflug in das Thema Motivation

Der Leidensdruck hat ausgereicht, eine Schuldner- und/oder Insolvenzberatungsstelle aufzusuchen. Manchmal reicht ein Gespräch zur kurzfristigen Klärung.

Häufig ist ein längerfristiger Beratungsprozess erforderlich, hierfür benötigt der Klient einige Motivation und Durchhaltevermögen.

Es liegt auch an den Beraterinnen, die beim ersten Aufsuchen einer Beratungsstelle vorhandene Motivation zu erhal-

ten, zu stärken und auszubauen.

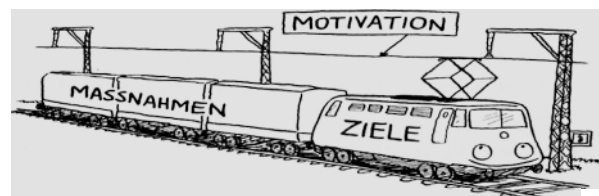
Der Lern- und Veränderungsprozess, den eine längerfristige Beratung darstellt, verläuft in zyklischen Phasen. Diese Phasen bestehen aus: Neugier, Ernüchterung, Ausdauer und Erfolg<sup>9</sup>. Man muss diese Phasen durchlaufen und kann keine überspringen, so gern man z.B. die Ernüchterungsphase auch auslassen möchte. Speziell hier steigen die Abbruchzahlen. In den mittleren Phasen (Ernüchterung und Ausdauer) benötigt der Klient viel Unterstützung und Rückenstärkung, um den Prozess durchhalten zu können.

Sehr weit auseinanderliegende Beratungstermine sind insbesondere am Anfang kontraproduktiv.

Vorhandene Motivation verpufft bereits nach 72 Stunden, es sei denn, wir machen in dieser Zeit eine konkrete Aktion<sup>10</sup>. Ansonsten ist die Luft raus und die Neugier auf die Veränderung weg. Die Motivation kommt nur zurück, wenn es denn einen erneuten externen Motivationsschub<sup>11</sup> gibt (ausgelöst vom Berater, Familienangehörigen oder auch dem Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher...).

## Los geht's!

Sind alle derzeit absehbaren Aufträge, Ziele, Folgen, Aus-



und Nebenwirkungen geklärt, kann's losgehen. Vor allem die ersten Schritte müssen mit aus den „Füßen“ des Überschuldeten kommen. Die Beteiligung der Klienten, d.h. die Übernahme der Selbstverantwortung für gemeinsam getroffene Beratungsvereinbarungen ist ein wichtiger Grundpfeiler der sozialen Beratung. Schuldnerberatung ist aus der Sozialarbeit entstanden und findet in Form einer Prozessberatung statt. Eine reine Mandatsübernahme ist keine übliche Beratungsform der Schuldnerberatung. Wenn Klientinnen dies wünschen, sind sie bei Rechtsanwälten oder Steuerberatern besser aufgehoben.

Sich Zeit für die Anfangsphase zu nehmen, eine Auftrags- und Zieldefinition vorzunehmen und den Beratungsverlauf genau zu planen, vorzubereiten, ist zunächst zeitaufwändig, führt aber zu befriedigenderen und produktiveren Ergebnissen. Und – ist das Ziel deutlich, werden Energien freigesetzt, die die Entwicklung beschleunigen. Es gibt weniger Miss-

<sup>8</sup> s.a. Detlef Horn-Wagner, Systemtheorie im Überblick, Arbeitsblatt 7, Berlin

<sup>9</sup> Katja Dyckhoff, Klaus Grochowiak, Der Neugier-Erfolgs-Loop, Paderborn: Junfermann 2001

<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Wartelisten und den damit verbundenen Wartezeiten

<sup>11</sup> s.a. Ralf Stumpf, Das Coaching-Netzwerk in Multi Mind 6/2000, Paderborn: Junfermann 2000



verständnisse zwischen Klienten und Beratern und weniger Beratungsabbrüche, sowohl von den Klienten als auch von den Beratern.

Qualitative Schuldner- und Insolvenzberatung- mit hoher Beratungskompetenz kommt über eine genaue Auftragsklärung nicht herem.

Oder mit den Worten von Ernst Nauer „Wer das Ziel nicht kennt, kann den Weg nicht finden“.

## Job Center - die lokalen Zentren für Integration in Beschäftigung

*Dr. Helga Hackenberg, Bertelsmann Stiftung; E-Mail: helga.hackenberg@bertelsmann.de*

Bei der Neuordnung arbeitsmarktrelevanter Dienstleistungen ist die Zusammenlegung<sup>8</sup> der Systeme von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für das Jahr 2004 geplant. Einer neu zu schaffenden modernen und kundenorientierten Serviceorganisation - dem künftigen Job Center – kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Bertelsmann Stiftung und die Bundesanstalt für Arbeit haben eine Studie vorgelegt, in der Kommunen, Arbeitsämtern und beteiligten Dritten dringend empfohlen wird, schon jetzt gemeinsame Jobcenter aufzubauen.

Nach Auffassung der Bertelsmann Stiftung ist als kurzfristig realisierbares Einstiegsmodell eine privatrechtliche Organisation in Form einer gemeinnützigen GmbH sinnvoll und machbar, unabhängig von der noch ausstehenden Zuständigkeitsentscheidung des Gesetzgebers bei der Zusammenlegung der Sozial- und der Arbeitslosenhilfe.

### Keine Zeit verlieren

Das Einstiegsmodell sollte sich zunächst auf eine bestimmte Zielgruppe der insgesamt fast 1 Million arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger konzentrieren, z.B. arbeitslose Jugendliche, und nach und nach weitere Zielgruppen berücksichtigen. Wichtig sei, dass keine Zeit verloren gehe und die Übergangszeit konstruktiv genutzt werde. Denn die derzeit vorfindliche Unsicherheit verschärft das Risiko, dass das angestrebte Zielmodell entweder auf dem Weg sozusagen „aus den Augen verloren wird“, oder die Vielzahl einzelner Zwischenschritte nicht mehr logisch zum Zielmodell führt.

Die Herausgeber favorisieren für die Job Center eine gGmbH, weil sie identifizierte Kriterien – sofortige Umsetzbarkeit, Transfercharakter, flexibel anpassbar und Möglichkeit der Interessenwahrnehmung von Kommunen und Arbeitsverwaltung – erfüllt, um als Einstiegsmodell im Rahmen der Gesamtumsetzung fungieren zu können.

Zudem bietet die gGmbH folgende Vorteile:

- Sie spiegelt einen institutionellen Neuanfang und damit auch einen kulturellen Neustart wider.

- Sie hat einen hohen Verbindlichkeitscharakter für die Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung.
- Sie schafft bei geeigneter Ausgestaltung größere personalpolitische Spielräume, bspw. bezüglich Besoldung, Anreizsystemen und Auswahlverfahren.
- Sie führt zu einer konsequenten Dezentralisierung der Entscheidungs- und Handlungsverantwortung (ggf. bis hin zur vollen Budgetverantwortung).
- Sie ermöglicht die schnelle Einführung einer neuen ergebnisorientierten Führungsphilosophie, z.B. in Form von Zielvereinbarungen und Kontrakten.

Eine Vermeidung bzw. Verkürzung von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug – insbesondere für schwerer vermittelbare Kunden – kann langfristig und dauerhaft nur dann erreicht werden, wenn

- die Leistungsarten und -zuständigkeiten eindeutig und klar definiert werden, so dass gezielte Verschiebungen zwischen den Systemen verhindert werden,
- ein ganzheitlicher Vermittlungsansatz verfolgt wird,
- eine einzige Anlaufstelle für die teils umfassenden Belange der Arbeitsuchenden geschaffen wird,
- der Kunde Arbeitgeber auch als solcher behandelt wird.

**Kundengruppen des Job Centers:** Nach derzeitigem Diskussionsstand kommen zwei Varianten in Betracht:

Variante 1: Die Definition der Kundengruppe des Job Centers wird nach der Hartz-Kommission in Zukunft von der Erwerbsfähigkeit abgeleitet, die Definition der Erwerbsfähigkeit ist derzeit jedoch noch uneindeutig. Bei einer Zuständigkeit des Job Centers für alle Erwerbsfähigen würde das Arbeitsamt damit in das Job Center („Job Center als Arbeitsamt“) übergehen.

Variante 2: Eine Spezialisierung des Job Centers auf die Betreuungskunden, also Menschen mit komplexem Hilfebe-

darf, lässt das Job Center zum Teil des künftigen Arbeitsamts werden. Die Konzentration auf Betreuungskunden kann sowohl die Alternative für ein Zielmodell Job Center 2003 Plus darstellen als auch als Zwischenstufe dienen.

**Dienstleistungsbreite:** Das Job Center muss ein Mindestangebot an Dienstleistungen bereitstellen. Zu diesen gehören:

- Front Desk/Clearingstelle für die Steuerung des Kundenstroms im Job Center/Arbeitsamt neu und alle vorbereitenden Tätigkeiten, inkl. Grobprofilung. Idealerweise werden alle standardisierten Fragen und Vorgänge bereits vorher via Call Centers, das Internet u.ä. bearbeitet.
- Vermittlung des Kunden an ein passgenaues Angebot auf dem Arbeitsmarkt.
- Leistungsberatung, welche die weitgehende Klärung der finanziellen Fragestellungen übernimmt.
- Ggf. einen gesonderten Arbeitgeberservice zur Betreuung der Arbeitgeber und aktiven Stellenakquisition.
- Flankierende soziale Beratung als begleitende Dienstleistung.
- Fallmanagement als zentrale (neue) Funktion des Job Centers, das die Integrationsfähigkeit des Kunden für den Arbeitsmarkt herstellt.

Hierbei kommt dem Fallmanagement eine entscheidende Rolle zu. Personen mit komplexem Hilfebedarf werden aus einer Hand betreut; der Fallmanager koordiniert die entsprechenden Dienstleistungen der involvierten Akteure und steuert den Integrationsprozess. Bspw. wird über eine Eingliederungsvereinbarung Verbindlichkeit auf beiden Seiten hergestellt und auch die Eigenleistung des Kunden genau spezifiziert.

**Personal:** Im Front Desk und im Fallmanagement sind verstärkt analytische und soziale Kompetenzen gefordert. Gerade im Vermittlungs- und Arbeitgeberservicebereich muss auch das Know-how auf Marktseite erweitert werden. Wegen der höheren Komplexität und gestiegener Koordina-

tionserfordernisse sind zudem entsprechende Management- und Steuerungskompetenzen notwendig. Diese Kenntnisse und Qualifikationen müssen sowohl intern aufgebaut als auch extern zugekauft werden. Insbesondere im Bereich Fallmanagement ist vorhandenes Know-how auf kommunaler Seite aktiv mit einzubeziehen.

**One-Stop-Agency oder Netzwerklösung:** Das Job Center sollte als kundenfreundliche Anlaufstelle kurze Wege garantieren, genügend Ansprechpartner vor Ort für Kunden und Mitarbeiter beschäftigen und die Schnittstellen zu externen Stellen minimieren sowie gleichzeitig Überschaubarkeit und transparente Strukturen für gute Steuerbarkeit gewährleisten.

Hierzu bieten sich – in Abhängigkeit von ländlichen bzw. städtischen Strukturen – eine One-Stop-Agency (möglichst viele Dienstleistungen unter einem Dach) oder eine Netzwerklösung (Basisangebot an Dienstleistungen, weitere Dienstleistungen werden räumlich getrennt vom Job Center erbracht) an. In Abhängigkeit von den Bedingungen auf den regionalen Arbeitsmärkten müssen einheitliche Standards für die Funktionen im Job Center (z.B. Eingangs- und Tiefenprofilung, Bestandseinstufung) sichergestellt werden und gleichzeitig genügend Spielraum für spezifische Anpassungen gewährleistet sein.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit von BA und Kommunen für die Erbringung der Ven-rüttlungs-, Fallmanagement- und Beratungsleistungen lässt beide gleichberechtigt ihre Kompetenzen einbringen und ermöglicht die gemeinsame Festlegung der zu betreuenden Kunden, so dass keine unilaterale Definitionsmacht entsteht!

Bei allen Unsicherheiten der aktuellen Situation: Der gemeinsame Aufbau von Job Centern bietet die historische Chance, Arbeitslose besser zu betreuen und Bürokratie abzubauen – ein lohnenswertes Ziel, das alle Beteiligten motivieren sollte!

## Das Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Haushalte durch ehrenamtliche Helferinnen“ ein Modell für Deutschland

Professor Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky, Professur für Haushalts- und Konsumökonomik, Universität Bonn

*Vorbemerkung der Redaktion:*

*Das Sozialreferat der Stadt München und der Münchner Verein für Fraueninteressen betreiben seit 1982 das Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“. Anlässlich des 20-jährigen „Jubiläums, das das Projekt Ende 2002 begehen konnte, hielt Prof. Dr. Michael-Burkhard Piorkowsky den nachfolgenden Festvortrag. Dabei wurden die Besonderheiten des Projekts wie auch die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Dimension der Konsumökonomik des Privathaushalts herausgearbeitet. Insbesondere im Hinblick auf präventive Ansätze zur Armutsbekämpfung und –vermeidung ist dieser Sektor für die Schuldnerberatung von großer Relevanz.*

Der Titel meines Vortrags „Das Gemeinschaftsprojekt – ein Modell für Deutschland“ ist kein Schmus, keine wohlwollende Überhöhung zum 20-jährigen Projektjubiläum, sondern eine wohl begründete und nachprüfbar bewertete Leistung der geleisteten Arbeit und der Wirkungen des Gemeinschaftsprojekts.

Es ist deshalb eine besondere Ehre und Freude für mich, zum 20-jährigen Bestehen des Gemeinschaftsprojekts „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“ den Festvortrag zu halten.

Das Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“ zeichnet sich durch eine Reihe von Besonderheiten aus, von denen zunächst drei genannt seien:

1. Hauswirtschaft als Beratungsinhalt: Familien in finanziellen Notlagen wird durch Vermittlung hauswirtschaftlicher Kompetenzen geholfen.
2. Engagement im Ehrenamt: Die Beraterinnen sind ehrenamtlich tätig.
3. Private-Public-Partnership: Das Projekt wurde gemein-

sam vom Allgemeinen Sozialdienst im Sozialreferat der Stadt München und dem Verein für Fraueninteressen e.V. gegründet.

Jedes einzelne Charakteristikum ist bemerkenswert. In der Kombination der Merkmale ist das Konzept sogar als eine soziale Innovation ersten Ranges zu werten:

- weil in modernen Marktgesellschaften – vordergründig betrachtet – Hauswirtschaft obsolet erscheint,
- weil in der Gesellschaft die Hoffnung genährt wird, dass der Markt ein idealer Regulator für Produktion und Verteilung sei,
- und weil die Redewendung „Geltung beansprucht, was nichts kostet, ist nichts Wert“ (wobei meist Kosten mit Ausgaben verwechselt werden und insbesondere unentgeltlich geleistete Arbeit nicht als Kosten anerkannt sind).

Tatsächlich wären jedoch moderne Gesellschaften ohne private Hauswirtschaften, ohne bürgerschaftliches Engagement und ohne kommunale soziale Dienste nicht funktionsfähig.

Zwei weitere Besonderheiten des Gemeinschaftsprojekts sind heute hervorzuheben:

- Zum einen: Kontinuität im Wandel: Die Träger des Gemeinschaftsprojekts können auf 20 Jahre zurückblicken, in denen sich das inhaltliche und organisatorische Konzept entwickelt und bestens bewährt hat;
- zum anderen die Vorbildfunktion für bundesweite Armutspräventionsmaßnahmen: **Das Gemeinschaftsprojekt** ist ein Vorbild für die bundesweite konzertierte Aktion hauswirtschaftlicher Verbände und sozialer Organisationen zur Armutsprävention.

Das inhaltliche Konzept des Gemeinschaftsprojekts und seine Vorbildfunktion seien im Folgenden näher betrachtet. Ich möchte zunächst auf die empirischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Gemeinschaftsprojekts eingehen und anschließend die Vorbildfunktion für die konzertierte Aktion zur Armutsprävention ansprechen:

## II

Empirische Untersuchungen im Rahmen der Lebenslagen- und Armutsforschung zur sozioökonomischen Situation von Haushalten und Familien kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Anstoß- und Verstärkungsereignisse von Destabilisierungs- und Verarmungsprozessen vorrangig zwei Ursachenkomplexen zuzuschreiben sind: mangelhaften Erwerbsbedingungen einerseits sowie schwierigen Haushalts- und Familiensituationen andererseits.

Risikofaktoren im Erwerbsbereich sind vor allem fehlender Schulabschluss, fehlende Berufsausbildung bzw. fehlender Berufsabschluss, gering entlohnte Erwerbsarbeit, daneben auch Krankheit, fortgeschrittenes Alter und ausländische Nationalität.

Risikofaktoren im Bereich von Haushalt und Familie sind insbesondere fehlende Planungskompetenz, mangelhafte Kenntnisse von Märkten, Produkten und Verfahren, besonders in Bezug auf Geld, naive Risikoabwägung, Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden und nicht ausreichende Nutzung öffentlich bereitgestellter Güter sowie Partnerschaftsprobleme, Alleinelternschaft, Trennung bzw. Scheidung oder Partnerverlust durch Tod.

Die Risiken lassen sich teilweise gesellschaftlichen Ursachen zurechnen, etwa im Erwerbsbereich den globalen Einflüssen auf die Arbeitsmärkte und im Bereich von Haushalt und Familie dem Wandel der Lebensformen.

Hinsichtlich dieser Ursachen von Anfälligkeit für sozioökonomische Destabilisierung und Verarmung sind die Einwirkungsmöglichkeiten zum Gegensteuern sehr begrenzt. Vor allem die Globalisierung der Wirtschaft und die Pluralisierung der Lebensformen sind Tendenzen, die sich administrativ kaum ändern lassen.

Dagegen besteht eine wirksame Möglichkeit der sozioökonomischen Stabilisierung und Armutsprävention in der Stärkung von Bewältigungskompetenzen auf der Ebene der individuellen Haushalte und Familien.

Solche Maßnahmen zur sozioökonomischen Stabilisierung von Privathaushalten durch Stärkung von Haushalts- und Familienkompetenzen können sich nicht nur auf traditionelle und bewährte haushaltsökonomische Wissensbestände stützen, sondern insbesondere auch auf die Arbeiten der Wirtschaftsnobelpreisträger von 1992 und 1998, Gary Stanley Becker und Amartya Kurrar Sen, berufen.

Becker hat die Grundlagen der modernen Theorie der Haushaltsproduktion gelegt. Und Sen hat die entscheidende Bedeutung der Kompetenzen für die effektive und effiziente Güternutzung – gegenüber der potentiellen Verfügbarkeit über Güter – für die Bedürfnisbefriedigung betont.

Danach werden in den Privathaushalten in einem arteigenen und hochgradig komplexen Produktionsprozess private und öffentliche Güter verfügbar gemacht und in konsumreife Haushaltsendprodukte umgewandelt und damit Lebensqualität und Wohlfahrt für die Individuen und zugleich für die Gesellschaft konkret produziert. In diesem Produktionspro-

zess sind Wissen und Können maßgebliche Produktionsfaktoren. Dass diese Produktionsleistungen in ihrer Bedeutung für die Haushalte selbst und für die Gesellschaft verkannt werden, ist ein folgenschwerer Irrtum in unserer Zeit und unserem Kulturkreis.

Die sozialstaatlichen Vorkehrungen gegen ökonomische Problemlagen bis hin zu Armut bzw. zu deren Milderung sind vor allem auf die Verbesserung der finanziellen Lage und der Erwerbschancen sowie der Versorgung mit Wohnraum und sozialen Diensten gerichtet.

Dagegen wird der Bereich der Stärkung von Kompetenzen für Haushalt und Familie ganz weitgehend vernachlässigt. Die Ergebnisse der Lebenslagen- und Armutsforschung zeigen jedoch, dass die mangelhaften Haushalts- und Familienkompetenzen hinsichtlich ihrer Ursächlichkeit für eine suboptimale bzw. defizitäre Lebensgestaltung den fehlenden Erwerbskompetenzen als Risikofaktoren für eine erfolgreiche Erwerbsbiographie entsprechen. Außerdem sind beide Kompetenzbereiche komplementär aufeinander bezogen.

Ohne hauswirtschaftliche Kompetenzen misslingt oft eine dauerhaft zufriedenstellende Umwandlung von Geld in nutzenstiftende Versorgungsleistungen. Und auch die notwendige Regeneration und Stabilisierung der Haushaltsmitglieder für die Bewältigung ihrer Aufgaben innerhalb und außerhalb des Haushalts, in der Erwerbswelt wie in der Schule oder im Ehrenamt, können gefährdet sein.

Hier kann sozioökonomische Stabilisierung und Armutsprävention durch entsprechende Bildung und Beratung ansetzen, wie dies seit nunmehr 20 Jahren in dem Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“ mit großem Erfolg geschieht.

Die hauswirtschaftliche Beratung im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts bezieht sich vor allem auf folgende Bereiche des Haushaltsmanagements:

- Verbraucherverhalten am Markt
- Ernährung
- Reinigung und Pflege der Wohnung.
- Textilpflege und Hygiene
- Arbeitsplatzgestaltung und Organisation
- Kinderbetreuung
- Budgetplanung
- Einkommenserhöhung
- Ausgabensenkung
- Umgang mit Ämtern, Behörden, Banken und anderen Institutionen

In einer Evaluation der Beratungsleistungen konnte der Nutzen für die Haushalte im Sinne des empfundenen Zuwachses an Kompetenzen bei den Teilnehmenden nachgewiesen werden. Obwohl ja bekanntlich Bildung dieser Art nicht schaden kann, war und ist diese methodisch abgesicherte Nutzenanalyse doch ein wichtiges Ergebnis und ein notwendiges Hilfsmittel für die Begründung solcher Maßnahmen.

Aber ist es wirklich erforderlich, das breite Spektrum der hauswirtschaftlichen Aufgabenbereiche abzudecken, wenn es um finanzwirtschaftliche Probleme und deren Lösung geht? Wer in der Wochenzeitung DIE ZEIT, Nr. 45, vom 31.10.2002 den Artikel mit dem Titel „Wir alle – finanzielle Analphabeten“ gelesen hat, mag das meinen. Ich dachte zunächst: Der Artikel kommt genau passend zum 20-jährigen Jubiläum des Gemeinschaftsprojekts und geht den Dingen auf den Grund. Tatsächlich bleibt der Bericht an der Oberfläche – und liefert gerade damit eine gute Vorlage, um die Notwendigkeit einer integrierten Beratung noch einmal deutlich zu machen.

Ich möchte im Folgenden einige Argumente aus dem Artikel in der ZEIT aufgreifen und die dort gegebenen, aber auch weitere Hinweise kommentieren:

Dass wir wohl fast alle finanzwirtschaftliche Analphabeten sind, ist leider wahr. Denn es gibt keine finanzwirtschaftliche Allgemeinbildung in der Schule von der ersten bis zur letzten Klasse in allen Schulformen und Schulstufen. – Erhebungen zeigen z.B.:

- Die meisten Bürgerinnen und Bürger wissen nicht genau, wie die Banken arbeiten, wie die Börse funktioniert und wie das Rentensystem konstruiert ist. Viele können nicht zwischen einer Kapitallebensversicherung und einer Risikolebensversicherung unterscheiden.
- Etliche können nicht erklären, was der Effektivzins eines Kredits ist.
- Und manche, die erstmals ein Girokonto eröffnen, glauben sogar, der Dispositionskredit, der auf dem Kontoauszug ausgewiesen wird, gehöre ihnen.

Aber sind – wie es Zitate von Fachleuten in der ZEIT suggerieren – die aufgeworfenen Fragen lediglich mit der Zins- und Zinseszinsrechnung und dem Dreisatz sowie der Betrachtung der Privathaushalte als Konsumenten und Steuerzahler zu lösen?

Schauen wir uns an ausgewählten Beispielen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Arbeitsmarkt und Alterssicherung etwas genauer an, was heute die Politik von den Privathaushalten in punkto ökonomische Kompetenzen erwartet:

- Die Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt will mündige Patientinnen und Patienten, die nicht nur vorsorgend etwas für ihre Gesundheit tun, sondern auch im Krankheitsfall den Behandlungsprozess (ich zitiere) „... mitsteuern und nachfragen, was eigentlich berechnet wurde“ (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 24. Februar 2002). Die Diskussion über Standard- und Zusatzversorgungen und deren private Absicherung ist in vollem Gange. Wer seine Zähne nicht pflegt, soll den Behandlungsanspruch verlieren. Das herkömmliche Bild vom Konsumenten in der Vollversorgungs-Gesellschaft ist überholt: Gesundheit und Vorsorge werden im Haushalt produziert – die Versicherung und der Arzt sind lediglich Zulieferer!

Zweites Beispiel: Der neue Vorsitzende der Bundesanstalt für Arbeit, Florian Gerster, wird in einem Interview in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 31. März 2002 mit den Worten zitiert: „Wir brauchen ein bisschen Deregulierung“. Gefordert und gefördert wird seit Jahren eine „Neue Kultur der Selbstständigkeit“, d.h. die wachsende Bereitschaft zur Unternehmensgründung. Kleine Unternehmensgründungen, insbesondere auch in der Form der Ich-AG, werden zunehmen. Die „Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen“ sieht uns bereits auf dem Weg (ich zitiere) „von der arbeitnehmerzentrierten Industriegesellschaft zur unternehmerischen Wissensgesellschaft“ und die Erwerbstätigen als „Unternehmer ihrer Arbeitskraft“.

Und – mein letztes Beispiel – in einer Broschüre zur sog. Riester-Rente, die in zahlreichen Publikums-Zeitschriften eingelegt war, heißt es auf Seite 20: „Prüfen Sie, ob und wie viel Sie für die neue Eigenvorsorge anlegen wollen. Klären Sie, wie lange Sie noch ansparen können, und welche Anlagerisiken Sie in Kauf nehmen wollen.“ (Zitat-Ende) Damit sind aber Fragen angesprochen, die selbst Ökonomen und Anlageberatern erhebliche Schwierigkeiten bereiten. In der Sprache der Ökonomie-Lehrbücher handelt es sich um „Entscheidungen über die intertemporale Allokation von Konsum und Arbeit im Lebenszyklus“.

Abgesehen von der Unvorhersehbarkeit künftiger Ereignisse und damit der generellen Unsicherheit der Planung sind in allen drei genannten Beispielen die Verzahnungen zwischen Finanzentscheidungen und weiteren Bereichen des Haushalts unüberschaubar. In der Wissenschafts-Sprache heißt das „Interdependenz“. Jede Ausgaben- und Anlageentscheidung berührt das Finanzbudget und die Vermögensbildung insgesamt. Denn jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden. Und jede Entscheidung über Arbeit in der einen oder anderen Form berührt das gesamte Zeitbudget. Jede Entscheidung für die Verwendung einer Ressource hat stets den Verzicht in einer anderen Verwendung zur Folge. Aber worauf kann, worauf soll, worauf muss verzichtet werden? Und wie kann im Haushalt Einvernehmen darüber erzielt werden? All dies sind existenzielle Fragen, für deren Thematisierung ebenfalls keine bzw. keine ausreichenden Grundlagen gelegt werden. Was für die finanzwirtschaftliche Allgemeinbildung gilt, gilt ebenso für eine auf Haushalt und Familie bezogene, hauswirtschaftliche Bildung im allgemein bildenden Schulwesen: Es gibt kein durchgängig angebotenes Pflichtfach oder Lernfeld für diesen Bereich. Wir sind also nicht nur finanzwirtschaftliche, sondern – noch schlimmer – hauswirtschaftliche Analphabeten. Und das Gemeinschaftsprojekt holt nach, was versäumt worden ist, wenn die finanzwirtschaftlichen Hilfestellungen so weit wie notwendig in den Zusammenhang der Haushaltsführung und des Familienlebens eingebettet werden.

Übrigens, wer mit dem Begriff „Hauswirtschaft“ Probleme hat, dem sei gesagt, dass damit heute selbstverständlich nicht nur die herkömmlichen, sondern auch die bereits genannten und angedeuteten weiteren Inhalte und Aufgaben verbunden sind. Es ist der Parallelbegriff zu den Grundbegriffen in den wirtschaftswissenschaftlichen Schwesterdisziplinen „Betriebswirtschaft“ und „Volkswirtschaft“. Und ebenso wie sich diese als Realgebilde seit der Einführung der Begriffe etwa um 1900 verändert haben, so hat sich auch die Hauswirtschaft mit dem Wandel von der Moderne zur Postmoderne geändert. Ebenso wie die Physik, die nicht auf den Atombegriff verzichtet, obwohl wir längst Atome spalten können, so verzichtet auch die Haushaltsökonomik nicht auf den Begriff der Hauswirtschaft, obwohl die Hauswirtschaft heute weit über das Haus bzw. die Wohnung hinausreicht.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich nun auch die Vorbildfunktion des Gemeinschaftsprojekts, auf die ich abschließend kurz eingehen möchte.

### III

Das inhaltliche Konzept und die Erfahrungen aus dem Gemeinschaftsprojekt waren maßgebliche Bausteine für die Konzipierung eines ebenfalls erfolgreichen bundesweit angelegten Großversuchs zur Aktivierung hauswirtschaftlicher Verbände und sozialer Organisationen für die Durchführung von Maßnahmen zur Armutsprävention durch Stärkung von Haushaltsführungskompetenzen.

Die Maßnahmen bestehen in der Vermittlung von Wissen und der Einübung von Fertigkeiten durch unterschiedliche Zugangsweisen in Komm- und Gehstrukturen in unterschiedlichem Umfang und führen teilweise bis zur Vorbereitung auf den beruflichen Abschluss als Hauswirtschaftler/in.

Inhaltlich zielen die Maßnahmen vor allem auf die Stärkung der Kompetenzen für die Abstimmung von Bedürfnissen und Mitteln der Bedürfnisbefriedigung in der Familie, für den Umgang mit Geld, für Organisation und Planung, für die Beschaffung von Marktgütern, für die Haushaltsarbeiten und für den Umgang mit Behörden.

Die Auswahl der Einzelprojekte und deren Einbindung in die Konzertierte Aktion erfolgte insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass in neu zu etablierenden Arbeitsschwerpunkten der Verbände ein breites Spektrum von Zielgruppen und Maßnahmen mit unterschiedlichem Umfang und in verschiedenen Regionen Deutschlands repräsentiert wird und dass die Träger der Projekte für die Fortsetzung der Maßnahme und die Verbreitung der Projektergebnisse sorgen.

Zu den Aufgaben der Verbände gehört auch die Gewinnung privater und öffentlicher Kooperationspartner. Ziel ist die

bundesweite Etablierung kommunaler Runder Tische zur sozioökonomischen Stabilisierung und Armutsprävention.

Unterstützung auf der Bundesebene erhalten die Projekte

- durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vor allem Fehlbedarfsfinanzierung von Projekten und Finanzierung von flankierenden Maßnahmen, u.a. eine Schriftenreihe und Fachtageungen), durch die Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft (Koordination der Projekte),
- durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (der DSGVO gewährt logistische Unterstützung, d.h. Entwicklung, Produktion und Abgabe von Broschüren, bietet Vorträge des Vortragsdienstes „Geld und Haushalt“, sowie finanzielle Förderung von Maßnahmen) und durch die Professur für Haushalts- und Konsumökonomik an der Universität Bonn (Wissenschaftliches Projektmanagement).

Seit dem Frühjahr 2000 konnten unter den organisatorischen Dächern von 16 Verbänden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie in Kooperation von Kommunen und Verbänden an mehr als 30 Standorten in über 40 Kursen, Kursreihen und Einsatzorten der Familienhilfe weit über 500 Teilnehmende (Personen bzw. Familien in der Familienhilfe) in die hauswirtschaftlichen Projekte einbezogen werden. Etliche Projekte sind bereits abgeschlossen. Es zeigt sich, dass nicht nur die Kompetenzen in der Haushaltsführung gestärkt werden konnten.

Weitergehende Wirkungen sind bei vielen Teilnehmerinnen eine generelle Erhöhung der Bildungsneigung, bei einzelnen Teilnehmerinnen die Aktivierung von Erwerbskompetenzen und bei anderen die Stabilisierung der Familiensituation, so dass z.B. Kinder, die im Heim untergebracht waren, zurück in die Familie geholt werden konnten – eine Situation, bei der alle gewonnen haben: die Kinder, die Eltern und die Kommune (ein Heimplatz kostet jährlich rund 30.000 Euro).

Eine sehr gute kommunale Kooperation ist in Gießen gelungen, wo nun Maßnahmen der Armutsprävention mit der kommunalen Sozialberichterstattung verknüpft sind.

Es ist seinerzeit allseits bedauert worden, dass das Gemeinschaftsprojekt „Hauswirtschaftliche Beratung für verschuldete Familien durch ehrenamtliche Helferinnen“ nicht in die Bundesförderung im Rahmen der Konzertierten Aktion der Verbände einbezogen werden konnte, weil die Maßnahme bereits bestens in München etabliert war.

Dafür kommt dein Münchner Gemeinschaftsprojekt die Ehre zu, ein Modell für Deutschland zu sein.

Ich wünsche dem Gemeinschaftsprojekt zunächst für die kommenden 20 Jahre viel Erfolg!

# Pilotprojekt „Krisenhotline Köln“ - Unabhängige Beratung für Kölner Kleinunternehmer und Selbstständige

Rechtsanwältin Helga Springeneer, Institut für Finanzdienstleistungen e. V., Hainburg ([helga.springeneergehamburg.de](http://helga.springeneergehamburg.de))

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (nachfolgend iff) und die Schuldnerhilfe Köln e.V. erproben gemeinsam ein telefonisches Beratungskonzept für Kleinunternehmer. Kleinunternehmer und Selbstständige aus dem Großraum Köln, die sich in akuten Zahlungsschwierigkeiten befinden, mit anderen finanziellen Problemen zu kämpfen haben oder sich für eine künftige finanzielle Krise wappnen wollen, finden in der Krisenhotline Köln (<http://www.krisenhotline-koeln.de>, 022 1 - 880 4 880) eine kompetente, unbürokratische und unabhängige Hilfe.

Der Krisenhotline Köln liegt das vom iff entwickelte Konzept FinanzCall zugrunde, das im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „Insolvenzprävention und Krisenintervention bei Kleinunternehmen“ erarbeitet wurde. In FinanzCall (und damit in die Krisenhotline Köln) fließen die aktuellen Forschungsergebnisse des iff über die spezifischen Problemlagen von Kleinunternehmen in der Krise, ihren spezifischen Beratungsbedarf und den hierfür erforderlichen Beratungsaufwand ein, ebenso das Wissen um die Vor- und Nachteile von Telefon-Hotlines. Hieraus hat das iff Mindeststandards für die telefonische Beratung von Kleinunternehmen entwickelt, die den Ratsuchenden verlässlichen Zugang zu qualitativen, situationsgerechten und nachhaltigen Beratungshilfen verschaffen sollen:

- Telefonische Beratungen sollten sich grundsätzlich auf Erst- und Kurzberatungen beschränken.
- Die Telefon-Hotline hat Zugang zu Rechtsberatung zu vermitteln.
- Die telefonische Beratung ist kein isoliertes Beratungsinstrument, sondern ist in den Gesamtberatungsprozess zu integrieren und damit um persönliche (face-to-face) Beratungselemente zu erweitern.
- Das Beraterteam muss interdisziplinär sein und über langjährige einschlägige Erfahrungen in der Beratung von Kleinunternehmen verfügen.
- Telefonische Beratungsangebote sind regelmäßig qualitativ zu evaluieren.

Die Krisenhotline Köln setzt diese Mindeststandards um. Mit der Schuldnerhilfe Köln e.V. konnte eine seit Jahren bewährte gemeinnützige Schuldnerberatungsstelle als Pilotpartner gewonnen werden, die sich u.a. auf die Beratung von Selbstständigen spezialisiert hat.

Die Krisenhotline Köln kooperiert mit anderen lokalen Institutionen und Beratern (z.B. Industrie- und Handelskammer Köln, Amt für Wirtschaftsförderung, netz nrw) mit dem Ziel, ein Krisennetzwerk Köln zu installieren, in dem sich verschiedenste Beratungskompetenzen sammeln, die über die Krisenhotline Köln zentral abgerufen werden können.

Nach Halbzeit des Pilotprojekts zeichnet sich ab, dass mehrheitlich Einzelunternehmer aus dem Dienstleistungssektor, dem Handwerk, dem Einzelhandel und der Gastronomie um Rat suchen. Die Einzelunternehmen wurden allesamt innerhalb der letzten ein bis vier Jahre gegründet und befinden sich damit formal in der Existenzfestigungsphase, real aber in einer akuten betrieblichen wie privaten Existenzbedrohung. Fehlende Existenzgründungsdarlehen, Liquiditätsprobleme, Umsatzeinbrüche, Forderungsausfälle, fehlendes Forderungsmanagement, ausstehende Steuerzahlungen und fehlende soziale Absicherung sind typische Krisenszenarien, mit denen die Unternehmer und damit auch die Hotline-Mitarbeiter befasst sind. Wie erwartet fragen die Anrufer daher gegenwärtig weniger präventive Beratung als Notfall- bzw. Krisenberatung ab. Die telefonische Beratung wird in der Regel abgerundet durch den kostenlosen Versand von Selbsthilfe-Materialien. Hierbei handelt es sich bewusst auch um ausgewählte Materialien anderer Beratungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen (z.B. die Broschüre „Wenn Unternehmen scheitern“, die von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung NRW mbh – G.I.B. – herausgegeben wird). Eine Mehrheit der Anrufer wünscht über die telefonische Beratung und das – ungewohnte – Studium von Selbsthilfe-Materialien hinaus die persönliche Beratung. Es bestätigt sich damit, dass die telefonische Beratung ihr Potenzial in der Erstberatung entfaltet. Die weiteren erforderlichen (ganzheitlichen) Beratungsansätze sind – mit Hilfe der Vermittlung der Krisenhotline – in anderen internen wie externen Beratungsformen (Einzel- und Gruppenberatung) umzusetzen.

Aufgrund der hohen Akzeptanz bei den Kölner Kleinunternehmen und der zunehmend intensiveren Kooperation mit oben genannten lokalen Beratern und Institutionen sind die Projektpartner optimistisch, dass die Krisenhotline Köln über das Ende ihrer Pilotphase hinaus (30. April 2003) fortgesetzt werden kann.

Neben dem der Krisenhotline Köln zugrundeliegenden Konzept FinanzCall, zu dem auch eine namensgleiche und vom iff entwickelte Datenbank-Software gehört, entwickelt das iff im Rahmen des Gesamtprojekts die weiteren und miteinander korrespondierenden Kriseninterventionsinstrumente FinanzConsult (internetgestützter fallbezogener Finanzierungsratgeber für Kleinunternehmer), FinanzCheck (Finanzsoftware, die Finanzdienstleistungsprodukte nach einem Cashflow-Ansatz prospektiv in ihrer Wirkung auf das Unternehmen analysiert) und FinanzControl (Softwarekonzept, das für Kleinunternehmen ein eigenständiges Finanzcontrolling ermöglicht sowie deren Finanzkommunikation mit den Banken rationaler und effizienter gestaltet). Zu allen vier Kriseninterventionsinstrumenten wird im Verlauf des Jahres ein Handbuch erscheinen.

# Ein Plädoyer für Gruppenarbeit als ergänzendes Angebot in der Schuldnerberatung

Roland I)ingerkus

„Tja, es tut mir sehr leid, dass Sie so lange auf einen Beratungsplatz warten müssen, leider gibt es auch keine andere Stelle, die ich Ihnen empfehlen kann, es sei denn, Sie können ein Rechtsanwalts Honorar bezahlen!“

Wer kennt nicht die Hilflosigkeit, mit der Berater und Ratsuchende bei diesen Sätzen voreinander stehen. Mitunter paart sich beim Berater die Hilflosigkeit mit schlechtem Gewissen oder Frust über Sozialabbau und beim Ratsuchenden mit Hoffnungslosigkeit oder Wut.

Nach Jahren des Ausbaus von Schuldnerberatung stehen wir an einem Wendepunkt. Schuldnerberatung wird auf Jahre hin nicht Nachfrage deckend angeboten werden können. Je nach Sichtweise der Träger und abhängig von den abgeschlossenen Verträgen, wird Beratung zunehmend bestimmten Personenkreisen vorbehalten sein. Ratsuchende, die einen Job vorweisen können, oder Kleingewerbetreibende und Freiberufler werden in den wenigsten Stellen Beratung finden. Gerade dieser Personenkreis hat i.d.R. viel zu verlieren, ist engagiert und leidet sehr an dem plötzlichen Niedergang.

Meine Erfahrung mit der Gruppenberatung von überschuldeten Menschen aus dem Jahr 2002 zeigt, dass gerade dieser Personenkreis den Mut hat, Gruppenangebote wahrzunehmen, insbesondere natürlich, da sie keine andere Möglichkeit sehen, Beratung zu erhalten. Sie kommen verlässlich und regelmäßig zu den Terminen und können so den Grundstock bilden für den Aufbau von Beratungsgruppen, in denen dann auch Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose integrierbar sind. Dies gelingt immer dann, wenn alle Teilnehmer am gleichen Ziel arbeiten.

Wenn Sie in einer Beratungsstelle arbeiten, die nach wie vor für das o.g. Klientel offen ist, sollten Sie einen Versuch wagen! Probieren Sie es aus!

Schuldnerberatung in Form von Gruppenberatung kann andere Schwerpunkte setzen als die klassische Einzelberatung:

- Erfahrungen der Teilnehmer anstatt Wissen des Beraters
- Humorvolle Begleitung anstatt Detailanalyse
- Wie komm ich raus anstatt wie kam ich rein
- Partnerschaftlicher Kontakt anstatt Beratungsgefälle
- Regelmäßige Termine über einen Zeitraum von 3 - 12 Monaten (alle 2 - 4 Wochen) anstatt wenige intensive Termine
- Viel Verantwortung beim Teilnehmer anstatt beim Berater
- Entwicklung eines starken Wir-Gefühls anstatt langsames Lösen aus der Isolation
- Berichte von erfahrenen Oldies anstatt Theorie des Beraters
- Spaß anstatt Burn Out

Zugegeben! Diese Gegenüberstellung ist nicht ganz objektiv. Manch ein Skeptiker würde eine ganz andere Bewertung vornehmen. Aber, sprechen Sie mit Kolleg/en/innen, die es ausprobiert haben, z.B. mit

- W. Jahn, CV Berlin 030 / 44 01 79 36 oder
- A. Lambrich, SKM Siegburg 02241 / 17 78 – 0 oder
- R. Dingorkus, 02104 / 17 27 99

Es gibt mittlerweile einige Gruppenberatungskonzepte. Sie müssen also nicht mehr neu erfunden werden. Fragen Sie nach!

Schluss jetzt mit der Werbeveranstaltung! Viel Spaß beim Ausprobieren!



# Armut im frühen Grundschulalter

## Eine vertiefende Untersuchung zur Lebenssituation, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern

Arbeiterwohlfahrt, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS-Frankfurt a.M.)

### Zusammenfassung

Von 1997 bis 2000 führte das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS-Frankfurt a.M.) im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt (AWO) eine Untersuchung zur Frage der „Lebenslage und Zukunftschancen von (armen) Kindern und Jugendlichen“ durch.

Hauptzielgruppe der 2000 abgeschlossenen Studie waren „Kinder im Vorschulalter“. Dazu wurden 1999 knapp 900 sechsjährige Kinder erforscht, um einen umfassenden Einblick in ihre Lebenssituation sowie den Umfang und die Erscheinungsformen von Armut in dieser frühen Lebensphase zu erhalten. Zu den zentralen Ergebnissen zählten:

- (Kinder-)Armut ist in Deutschland viel verbreiteter, als gemeinhin angenommen wird.
- (Kinder-)Armut beschränkt sich nicht allein auf unzureichendes Einkommen, sondern führt bei Kindern vor allem zu Entwicklungsdefiziten, Unterversorgung und sozialer Ausgrenzung.
- Auf der Basis des Lebenslatzansatzes können verschiedene kindspezifische Armutsdimensionen erfasst und schon für Sechsjährige empirisch nachgewiesen werden.
- Armut prägt die kindliche Lebenssituation von Vorschulkindern zwischen Wohlergehen und multipler Deprivation, doch leiden auch Kinder aus nichtarmen Familien durchaus unter vielfältigen Einschränkungen.
- Die Folgen von Armut müssen frühzeitig und umfassender wahrgenommen und könnten stärker durch ein präventiv wirkendes Hilfesystem aufgefangen werden.

Ausgangspunkt der von 2000 bis 2002 durchgeführten Vertiefungsstudie war, die Kinder - im frühen Grundschulalter - in ihrer Entwicklung zu begleiten und ihre Situation zu erforschen. Die Ergebnisse der mit diesem Bericht abgeschlossenen Untersuchung werden nachfolgend zusammenfassend vorgestellt.

### Zielsetzung der Vertiefungsstudie „Armut im frühen Grundschulalter“.

Im Mittelpunkt der 2. AWO-ISS-Studie stehen die Kinder, bei denen 1999 multi-dimensionale Benachteiligungen und Entwicklungsdefizite analysiert worden sind. Insgesamt handelt es sich um 155 Kinder aus drei Kontrastgruppen:

Typ A: arme Kinder im Wohlergehen;

Typ B: arme, multipel deprivierte Kinder;

Typ C: nicht-arme, multipel deprivierte Kinder.

Aus diesen Gruppen wurden 27 Kinder - nun im Alter von acht Jahren - ausgewählt und im Rahmen von komplexen Fallanalysen intensiv befragt.

Zusätzlich erfolgte eine umfangreiche Befragung der Eltern. Erforscht wurden die aktuelle Lebenssituation der Kinder sowie die Ressourcen und das Bewältigungsverhalten von Kindern und Eltern. Ziel war es, einen möglichst guten Einblick in das Familienleben, die Alltagsgestaltung und das Handeln der Kinder zu erhalten.

Die Vertiefungsstudie stellt damit keine repräsentative Untersuchung zu „Armut und Armutsfolgen im frühen Grundschulalter“ dar; vielmehr sollten neue Erkenntnisse gewonnen werden, die vor allem zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur beitragen.

### Die Lebenssituation von armen und nicht-armen Kinder im Grundschulalter umfasst Wohlergehen und multiple Deprivation.

Familiäre Armut führt auch bei den achtjährigen Kindern nicht zwangsläufig zu Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten. Faktoren, die die potentiell ungünstige Wirkung von Armut abfedern, sind: gutes Familienklima, fördernder Erziehungsstil der Eltern, positive Eltern-Kind-Beziehung, förderndes Umfeld sowie das Vorhandensein möglichst stabiler familiärer und sozialer Netzwerke, kindliche Freundschaften zu Gleichaltrigen, gelingende soziale Integration des Kindes in eigene außerfamiliäre Netzwerke sowie Nutzung von außerfamiliären Entfaltungs- und Erfahrungsräumen (Nachbarschaft, Vereine usw.).

Die Belastung durch Armut zeigt sich darin, dass die betroffenen Kinder häufig in vielen der genannten Faktoren beeinträchtigt sind und sich diese Beeinträchtigungen dann kumulieren.

### Chancen für ein möglichst gedeihliches Aufwachsen haben die Kinder auf Dauer nur ohne Armut.

Die Wirkung von Armut auf die Kinder zeigt sich vor allem dann, wenn die Armutssituation andauert. So haben „arme und multipel deprivierte“ Kinder im Vergleich zu „nicht-armen und multipel deprivierten“ Kindern schlechtere Entwicklungschancen. Sie sind in fast allen Lebenslagen in höherem Maße eingeschränkt.

Die Kinder, die seit 1999 ununterbrochen in Armut leben, stehen in der ständigen Gefahr wachsender Benachteiligung. Ihre Eltern sind im Vergleich zu damals weitaus weniger in der Lage, die Folgen der Armutssituation aufzufangen und nicht an die Kinder weiterzugeben.

### **Familiäre Armut begrenzt Kinder in allen vier Lebenslagedimensionen und verringert deren Zukunftschancen immer stärker.**

Alle armen Kinder weisen materielle Einschränkungen auf. Das Ausmaß der Einschränkungen kann zwar durch die Eltern über eine stark kindorientierte Prioritätensetzung verringert, aber nicht vollständig beseitigt werden. In der kulturellen Dimension zeigen sich Armutfolgen bei den Schulleistungen. Ebenso können Schulschwierigkeiten der Kinder in den nicht-armen Familien besser bewältigt werden. Im sozialen Bereich zeigen sich bei den armen Grundschulkindern noch verhältnismäßig wenig Einschränkungen. Die deutlichsten Folgen von Armut scheinen sich in dieser Altersphase auf die gesundheitliche Situation niederzuschlagen, denn der größte Teil der armen, aber nur wenige nicht-arme Kinder sind gesundheitlich beeinträchtigt.

### **Fast alle Grundschul Kinder fühlen sich (noch) wohl in Familie und Schule, aber die Schere zwischen arm und reich wird größer.**

Die meisten Kinder - ob arm oder nicht-arm - geben an, sich in der Schule wohl zu fühlen. Davon weichen auffallend die Kinder der am stärksten belasteten Gruppe ab, die „armen und multipel deprivierten“ Kinder.

*Die armen Kinder wurden bereits verspätet, das heißt nicht regulär, eingeschult.* Sie haben mehr Probleme bei schulischen Leistungen, was auch auf mangelnde deutsche Sprachkenntnisse zurückzuführen ist. Sie werden durch ihre Eltern weniger gefördert. Besonders auffallend ist, dass sie weniger Freunde in der Schule haben und dort stärker von den anderen Kindern ausgegrenzt werden.

### **Arme Kinder im frühen Grundschulalter nehmen ihre Situation - anders als im Vorschulalter - deutlich wahr.**

Sie nehmen ihre belastendere Situation zuerst anhand der schlechteren materiellen Möglichkeiten (z.B. kein Besuch des Schwimmbads oder Kinos, keine Geburtstagsfeiern) und der Wohnsituation wahr (z.B. keine Spielmöglichkeiten zu Hause und damit auch keine Besuche von anderen Kindern, schlechtere Ausstattung der Wohnung, kein eigenes Zimmer). Sie nehmen eine geringere Zuwendung der Eltern wahr. Auch sind die Eltern weniger in den Tagesablauf dieser Kinder eingebunden (z.B. keine gemeinsamen Mahlzeiten,

keine Hilfen bei den Schulaufgaben, keine gemeinsamen Familienaktivitäten).

### **Fast alle Eltern unternehmen vielfältige - aber höchst unterschiedlich erfolgreiche - Anstrengungen, um ihre schwierige Lebenssituation zu bewältigen bzw. zu verbessern.**

Dies gelingt den Eltern vor allem dann, wenn sie selbst über zentrale arbeitsmarktrelevante Ressourcen und Kompetenzen verfügen. Positive Faktoren sind:

Schul- und Berufsausbildung möglichst beider Elternteile; keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen; ausreichende soziale und kulturelle Kompetenzen; gute Deutschkenntnisse; ein gut ausgebautes Kinderbetreuungssystem oder entsprechend zur Verfügung stehende private Betreuungsmöglichkeiten.

Weiterhin wirkt sich auf eine positive elterliche Bewältigung aus: keine Orientierung der Familie am klassischen Ernährer-/Hausfrauenmodell, statt dessen eine frühe - zumindest stundenweise - Rückkehr der Mutter in ihren Beruf, um den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu halten; keine Alleinverantwortung der Mutter für die Familie, sondern gemeinsame Verantwortungsübernahme von Mutter und Vater; Vorhandensein privater Kontakte/Netzwerke, die finanzielle Engpässe, emotionale und pädagogische Belastungen der Eltern mittragen und eine Berufstätigkeit der Mutter erleichtern.

Eltern, die in einer komplexen Belastung leben und das Gefühl haben, die Situation nicht mehr beeinflussen oder bewältigen zu können, geraten in einen Kreislauf der Überbelastung. Das wirkt sich auch belastend auf das Erziehungsverhalten und die Förderung der Kinder aus. Eltern und Kinder entwickeln zum Beispiel nur noch wenig Zukunftsperspektiven und Ziele.

### **Die sozialen Netzwerke der Familie tragen entscheidend zur Entlastung der Eltern bei und führen zur Reduzierung von Armutfolgen bei den Kindern.**

Stabile, verlässliche Beziehungen und die Sicherheit, auf Unterstützungsleistungen zurückgreifen zu können, tragen wesentlich zur Entlastung der Eltern bei und erleichtern den Weg aus der Armut. Diese Sicherheit fehlt in erster Linie den konstant armen Familien, da bei ihnen ein solches Netzwerk oftmals nicht vorhanden ist.

Die wichtigsten Unterstützungen für die Familien leisten die Großeltern, insbesondere die Großmütter. Die Unterstützungsleistungen umfassen insbesondere:

emotionale Unterstützung, alltagspraktische Hilfen, Entlastung bei der Kinderbetreuung sowie finanzielle Zuwendungen und materielle Angebote für die Kinder.

## **Kinder mit Migrationshintergrund sind höheren Armutsrisiken ausgesetzt.**

Nicht-deutsche Kinder in belastenden Lebenssituationen sind stärker beeinträchtigt als deutsche Kinder. Die kindlichen Einschränkungen ergeben sich vor allem durch die schlechtere Lebenssituation der Familien (z.B. Wohnsituation, schlechterer Schul- und Berufsabschluss, hohe Arbeitslosigkeit) und dadurch bedingte geringere Entfaltungs- und Entwicklungsräume (z.B. keine Spielmöglichkeiten in der Wohnung, weniger Spielmaterial, wenig schulische Förderung). Die Lebenssituation der Migrantenfamilien ist allerdings nicht homogen.

Entscheidend sind der Armutsfaktor und die soziale Integration der Familien. So leben die nicht-armen Migrantenfamilien eher in Wohngegenden mit Eigentum und vorwiegend deutschen Nachbarn. Die Kinder aus den nicht-armen Familien spielen fast alle mit deutschen und nicht-deutschen Kindern, in diesen Familien werden die Muttersprache der Eltern und deutsch gesprochen.

Das Leben der Kinder mit Migrationshintergrund scheint zwar nicht so stark durch gemeinsame familiäre Aktivitäten geprägt zu sein (z.B. finden weniger Familienausflüge statt, die Schularbeiten werden kaum gemeinsam gemacht).

Gleichzeitig haben die Eltern aber ein wesentlich höheres Interesse an der Schulsituation und dem schulischen Erfolg ihrer Kinder (z.B. besuchten fast 90 Prozent der Migranteneitern, aber nur rund 54 Prozent der deutschen Eltern mehrmals Sprechstunden oder Elternabende).

## **Jungen und Mädchen reagieren unterschiedlich. Erst recht bei Armut.**

Am stärksten zeigen sich Geschlechterdifferenzierungen in drei Bereichen:

Die Selbsteinschätzung der untersuchten Jungen ist insgesamt positiver als die der Mädchen. Sie haben mehr Interesse an sportlichen Aktivitäten und an Mathematik. Auch fühlen sich die Jungen wohler in der Schule.

Eine sehr geringe Selbsteinschätzung äußerten die armen Mädchen, was sich vor allem am Faktor „Wohltühen in der Schule“ nachweisen lässt. Insgesamt geben Mädchen häufiger Beschwerden an, die psychosomatischen Ursprungs sind. Gemeinsame familiäre Aktivitäten von Eltern und Kindern finden in einzelnen Freizeitbereichen (z.B. in den Ferien wegfahren, lesen, zu Hause Geburtstag feiern) häufiger mit den Jungen statt. Auch haben sie häufiger Freunde, mit denen sie sich regelmäßig treffen, und sie dürfen öfter mit anderen Kindern zu Hause spielen.

## **Professionelle Förderung und Hilfe für die Kinder sind vorhanden, diese zeigen aber deutliche Schwachstellen.**

Insgesamt nutzten Kinder wie Eltern nur wenige Förder-

oder Hilfeangebote, wobei die armutsbelasteten zahlenmäßig besser versorgt zu sein scheinen. Hier zeigt sich aber eine Konzentration von Hilfen in einigen wenigen Familien, die wiederum nicht unbedingt zu den multipel deprivierten Familien zählen.

Für die Kinder werden solche Förderangebote genutzt, die eher spontan aus der Situation heraus initiiert wurden oder bereits seit der Kindergartenzeit in Anspruch genommen werden. Zusätzliche oder neue Hilfen kamen seit der Einschulung kaum hinzu.

Es deutet sich allgemein eine Unterversorgung von sozialpädagogischen Hilfen für Kinder im frühen Grundschulalter an. Dies kann sowohl die Folge einer sehr defensiven Haltung der Eltern sein als auch auf eine zu geringe Sensibilisierung des Hilfesystems für diese Altersgruppen hinweisen. Sind die Grundschul Kinder eine bisher weitgehend übersehene Zielgruppe des Hilfesystems, vor allem der Kinder- und Jugendhilfe?

Die Lebenssituation und die Entwicklungschancen der Kinder werden positiv beeinflusst, wenn Eltern und Kinder so früh wie möglich und auf präventive Wirkung angelegte Förder- und Unterstützungsangebote erhalten.

Die Folgen von Armut können durch außerfamiliäre öffentliche Hilfen aufgefangen werden, und zwar dann, wenn diese die sichtbaren Defizite bei den Kindern rasch und umfassend ausgleichen helfen, zur sozialen Integration beitragen sowie das kindliche Selbstwertgefühl, die Kompetenzen und Ressourcen der Kinder stärken.

Gleichzeitig muss die Förderung der Kinder gleichermaßen durch kind- und elternbezogene Angebote erfolgen.

## **Es besteht gesellschaftlicher und politischer Handlungsbedarf.**

Es sind nach wie vor zentrale Rahmenbedingungen zur Vermeidung oder Bekämpfung von Armut zu schaffen beziehungsweise umzusetzen. Dazu zählen verstärkte arbeitsmarktfördernde Aktivitäten sowie berufliche Qualifizierungs- und Re-Integrationsmaßnahmen für die Eltern, die soziale Sicherung von neuen Familienmodellen sowie die Einführung einer Grundsicherung für Kinder.

Es besteht gleichzeitig ein hoher Handlungsbedarf im Hilfesystem für Kinder, Eltern und Familien, um den komplexen Entwicklungsbedarfen von Kindern besonders in Armutssituationen gerecht zu werden. Dazu zählen die Umsetzung des Leitprinzips „Prävention statt Reaktion“, die enge Vernetzung von Kita, Schule und Jugendhilfe oder die Kooperation von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, der Ausbau und die Qualifizierung von Betreuungsangeboten inner- und außerhalb der Schule sowie der Ausbau von Angeboten für Kinder insgesamt.

# Hier kommt der Schuldnerberater zu Wort █

Ein Gespenst geht um in den Schuldnerberatungsstellen Deutschlands, leere Wartezimmer, Aktenberge, Ins0-Anträge, PCs, Insolvenzantragssachbearbeiter. ZIns0-Stapel, ZVI, Ins0-Kommentare...

Verhaltensänderungen? Sparsames Haushalten? Auto (natürlich umgeschrieben auf..)? Pädagogisches Arbeiten? „Was bilden Sie sich ein, bearbeiten Sie gefälligst meinen Antrag, schließlich habe ich alle Unterlagen beigebracht!“ „Vermögen einsetzen, die kleine Lebensversicherung ist doch kein VERMÖGEN!!!“

„Berater“ und „Beraterinnen“ vereinsamen über ihren Schreibtischen, träumen von alten Schuldnerberatungszeiten, auch wenn diese schlechter bezahlt waren. Jetzt sind sie „Spezialisten“. Das haben sie nun davon.

Jetzt beschäftigen wir uns mit „unerlaubten Handlungen“, Wohlverhalten, redlichen Schuldnern, Anzahl der notwendigen Bewerbungen in der Wohlverhaltensperiode, nicht zu vergessen natürlich die Fallpauschalen - wie viele Beratungen, oh, Entschuldigung, wie viele Anträge benötige ich, um meine Finanzierung zu sichern, Haushaltskürzungen im Sozialministerium, oh Schreck! Warum soll ich eine Forderungsabrechnung überprüfen, wenn im Verfahren sowieso

nur der pfändbare Betrag bezahlt werden muss? Wann dürfen neue Schulden gemacht werden um nicht aus dem Verfahren zu fliehen... Ins0-Päpste referieren durchs Land, sie rekrutieren ihre Anhänger wie im heiligen Land. Kunden werden nach Rentabilität ausgewählt, soziale Gesichtspunkte? Warum damit belasten?

Oh, was waren das für Zeiten, Berufsbilddiskussionen, Verhandlungen mit Banken über Ansprechpartner, vielleicht sogar Umschuldungen... Studium notwendig? Warum? Gesprächsführung? Warum? Mit wem?

Wofür haben wir jahrelang kreativ mit Menschen gearbeitet, Gläubiger überzeugt von unserer seriösen Beratungstätigkeit? Mühsam Vergleichsverhandlungen geführt um Menschen, Familien einen neuen Weg zu zeigen, damit wieder Eigenkräfte zu Tage treten. Ihnen die Selbstachtung wieder gegeben, Haushalts- und Budgetplanung durchgeführt, ums „heilige Bleche“ gestritten. Warum alles? Um jetzt

## **Insolvenzantragssachbearbeiterdurchführungsorgan zu sein'?**

Kann das, soll es das wirklich gewesen sein'?



# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

## INKASSO BECKER WUPPERTAL MN

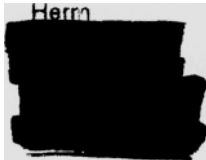
Telefon: 0212 / 4 93 7179 | Telefax: 0212 / 4 93 7111 | Telegrafisch: 13111 04 | 42028 11 Wuppertal | Telefon: 02 02; 4 93 71-11

INKASSO BECKER WUPPERTAL • POSTFACH 1301114 • 42028 WUPPERTAL

024/(10004993/18/74078) **09,02** **0,56** EUR

105... 13273037 /

Datum: 16.09.02



Aktenzeichen: 111.11111111

Bei Eingabe und Antwort bitte angeben

Bürozeit Mo. - Do. 7.30 - 16.30 Uhr  
Betreiber nach Veratobraun&

Hauptvertrieb  
Heine 46  
12103 Wuppertal

Postfach liegen  
1141 32435, BLZ 1.10 100 43

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_

in obiger Forderungssache haben Sie sich bisher nicht geäußert. Die Angelegenheit wird für Sie von Mahnung zu Mahnung teurer, obwohl wir es Ihnen doch so einfach gemacht haben.

Wir geben Ihnen heute nochmals die Möglichkeit, den Restbetrag von EUR **685,25** (zuzüglich Kosten und Zinsen ab heute) in Raten zu zahlen. Künftig wird Ihnen gegen Ende des Monats der Postbote eine Nachnahme über EUR **34,00** vorlegen.

Erstmals kommt er Ende September.

Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, daß diese Zahlungsart kostenaufwendig ist, und wir schlagen Ihnen deshalb den für Sie günstigeren Weg per Abbuchungsauftrag von Ihrem Konto vor. In diesem Fall füllen Sie bitte den beigefügten Abbuchungsauftrag vollständig aus und senden diesen umgehend unterschrieben an uns zurück.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Nachnahme zum vorgeschlagenen Zeitpunkt einzulösen, geben Sie uns bitte unverzüglich Nachricht, damit wir einen anderen Einlösetermin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen

INKASSO BECKER WUPPERTAL  
Dieter Becker GmbH & Co. KG

gezeichnet  
ppa. Schneider  
Assessor jur.

Sollten Sie innerhalb der letzten 10 Tage gezahlt oder geantwortet haben, wollen Sie bitte keine Mahnung gegenständlich betrachten. Ihre Zahlungen werden grundsätzlich gemäß § 367 HOB. verrechnet.

OS

... 11101 R Co. ... • AG Wttopo ... IWA 11i351 • Kumpfeiniir liecker Vorwalungs- ... 11111101u, 11,ohl 11.,4i und Amin I Ca<sub>4</sub>onnoqu, lugelasm•nus tint,0,O<sub>1</sub>acmccinnon ... in, 011111 ...

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort

ffiro

## Buck, Bonarius & Coll. Rechtsanwälte

RAc Buck, 13unarius R Cult Neuwerkiraße 7' 99084 Ertut

Arbeiterwohlfahrt  
Wartburgallee 52

99817 Eisenach

11111111111111111111111111111111 >>

Ihr Zeichen: 111/11111.13

**Stefan Buck**

**Volker Bonarius**

r.ugclafacn am LG Erfurt u Thüringer OLO

**Xander Stecklina**

"-ugeltutten am LG Erfurt

Neuwerkstraße 7, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 540 21 36

Telefax: 0361 / 540 21 38

Bitte stets angeben

11111111111111111111111111111111 **Mit** so

Erfurt, den 12. Juni 2002

Sehr geehrter Herr ,

in Vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr letztes Schreiben.

Wir bitten Sie sich mit Frau Koch in Verbindung zu setzen und sie aufzufordern die eidesstattliche Versicherung beim Amtsgericht abzugeben.

Sobald dies geschehen ist, bitten wir uns eine Abschrift zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



X Stecklina

Rechtsanwalt

Bankverbindung: Deutsche Bank 24 Kto. 111 083200 BLZ: 820 74024

Hinweis: Name und Anschrift werden zum Zweck der Sachbearbeitung gespeichert

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

1=1 Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);  
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

1=1 Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag  
von meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_  
abzubuchen.

1=1 Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der  
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten - forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

## *BÜCHER*

---

**»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,

**BAG-SB, 1996, 103 S.**

**19 € [16 €]**

**»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,

**BAG-SB, 2000.**

**20 € [17 €]**

**Bank und Jugend im Dialog**

**Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuld-**

**ner- und Verbraucherberatungsstellen 13,50 € [11 €]**

**Im Reich der Sinne:**

**Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention**

**und Regulierung**

**Dokumentation der Jahresfachtagung 2001**

**der BAG-SB**

**10 € [8 €]**

## *SEMINAR-MATERIALIEN*

---

**Planspiel Schuldnerberatung**

**8 € [6 €]**

**Büroorganisation**

**4 € [3 €]**

**Gesprächsführung**

**4 € [3 €]**

**Foliensatz Schuldnerberatung**

• 62 Folien

**61 € [51 €]**

**Foliensatz Prävention und**

**Öffentlichkeitsarbeit**

• 61 Folien

**72 € [61 €]**

• auf Papier schwarz-weiß

**28 € [20 €]**

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

**59 € [51 €]**

**[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]**

**Bestellungen an:**

**BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,**

**Fax 05 61 /71 11 26**

**[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)**

**Internet: bag-schuldnerberatung.de**